

Hans-Dieter Weber

Der große Neustart

Selbstbestimmt leben
in Frieden und Freiheit durch mehr Demokratie

Essays

„Das Geheimnis der Veränderung ist, dass man sich mit all seiner Energie nicht darauf konzentriert, das Alte zu bekämpfen, sondern darauf, das Neue zu erbauen.“
(Sokrates)

Der große Neustart

Selbstbestimmt leben
in Frieden und Freiheit durch mehr Demokratie

Inhaltsverzeichnis

1. Es ist unsere Zukunft!	Seite	5
2. Leben wir (noch) in einer Demokratie?	Seite	19
3. Warum haben wir Deutschen ein Grundgesetz, aber keine Verfassung?	Seite	27
4. Parlamentarische und direkte Demokratie. Einheit oder Gegensatz?	Seite	47
5. Sind Wahlen in Deutschland demokratisch und was haben diese mit Gewaltenteilung zu tun?	Seite	79
6. Medien und Wissenschaft in Deutschland - frei und unabhängig?	Seite	112
7. Brauchen wir Parteien und Lobbyismus?	Seite	141
8. Ist unser Nationalstaat ein Auslaufmodell?	Seite	173
9. Impressum	Seite	200

1. Es ist unsere Zukunft!

„Damit es klar ist: Die Zukunft (...) wird von uns gemacht. Durch eine starke Gemeinschaft. Sie hier in diesem Raum“, sagte Klaus Schwab bei seiner Eröffnungsrede auf dem Weltwirtschaftsforum 2022 in Davos. (1) Wer ist dieser Mann, wovon sprach er und wer sind diese Leute, vor denen er seine Botschaft verkündete? Laut Wikipedia ist Klaus Schwab, 1938 in Ravensburg geboren, ein deutscher Wirtschaftswissenschaftler. Er ist Gründer und geschäftsführender Vorsitzender des Weltwirtschaftsforums und anderer Stiftungen. Das Weltwirtschaftsforum (englisch: World Economic Forum, kurz: WEF) ist eine im Schweizer Kanton Genf ansässige Stiftung und Lobby-Organisation für über 1000 Mitgliedsunternehmen (typischerweise globale Firmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Milliarden US Dollar). Alljährlich kommen diese im Schweizer Davos mit führenden Politikern, Wissenschaftlern und Journalisten zusammen, um über aktuelle globale Fragen zu diskutieren. Klaus Schwab sprach in Davos nicht von seiner eigenen Zukunft oder von der seiner Mitgliedsunternehmen – nein, er sprach von unserer Zukunft, von der Zukunft der ganzen Menschheit. Deshalb müssen wir uns etwas genauer anschauen, was die gut betuchten Damen und Herren mit uns vorhaben.

Die unter Federführung von Klaus Schwab vom WEF entworfene „Zukunftsvision“ ist über Jahre Schritt für Schritt entwickelt und in Büchern sowie auf der Website des WEF veröffentlicht worden. Als Vorläufer dieser Ideen können die „Agenda 21“, ein Aktionsprogramm der Vereinten Nationen, das 1992 in Rio de Janeiro von 178 Staaten beschlossen wurde, sowie die „Agenda 2030“ angesehen werden. In der „Agenda 2030“ der Vereinten Nationen

werden 17 politische Ziele auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene definiert, die zu einer „nachhaltigen Entwicklung“ beitragen sollen. Die „Agenda 2030“ trat 2016 in Kraft und hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Von Klaus Schwab erschien 2016 das Buch „Die vierte industrielle Revolution“ (2), in dem er erstmals seine Ideen einer breiten Öffentlichkeit vorstellte. Das von Klaus Schwab und Thierry Malleret geschriebene Buch „COVID 19: The Great Reset“ (deutsche Version: „COVID 19: Der große Umbruch“) ist im Juni 2020 erschienen (3). „The Great Reset“ ist eine Initiative des Weltwirtschaftsforums WEF, die eine weltweite Umgestaltung von Gesellschaft und Wirtschaft im Anschluss an die „Corona-Pandemie“ zum Ziel hat. Das Buch von Klaus Schwab und Thierry Malleret ist in einer schöngefärbten Sprache geschrieben, da ist beispielsweise viel von „Wohlergehen“, „Wohlbefinden“, „Solidarität“, „Nachhaltigkeit“, „Interessen der Gesellschaft“ usw. die Rede. Man muss die wohlklingenden Phrasen erst „übersetzen“, um ihren wahren Kern zu verstehen. Verschiedene Autoren haben das bereits in der Schweizer Express Zeitung getan (4). Schauen wir uns daraus ein paar Beispiele an:

Öffentlich-private Partnerschaften (PPP)

Es handelt sich dabei um Verträge zwischen privaten Unternehmen (in der Regel Konzerne) und staatlichen Institutionen, auf deren Grundlage die Privaten in die Aufgaben der Öffentlichen Hand eingebunden werden oder diese sogar übernehmen. Das können beispielsweise Krankenhäuser, Schulen, Gefängnisse, Straßen, Brücken, Tunnel, Bahnstrecken oder Anlagen zur Wasserversorgung sein. In der Regel verbleiben dabei die geschäftlichen Risiken bei der Öffentlichen Hand, während die Konzerne die Gewinne einstreichen. Die weltweite „Corona-Politik“ gibt uns einen Vorgeschmack von dem, was damit in Wirklichkeit beabsichtigt wird: Das Abschöpfen von Steuergeldern aus den Staatshaushalten in ganz großem Stil. Die gigantischen Schuldenberge fast aller westlichen Staaten wurden weiter erhöht, während eine

Reihe von Konzernen und „Superreiche“ unvorstellbare Gewinne einführen. Während der „Pandemie“ kam es dadurch zu einer gewaltigen Vermögensumverteilung von unten nach oben. 573 neue Milliardäre gibt es seitdem, zugleich rutschen weltweit Hunderte Millionen Menschen in extreme Armut, heißt es im aktuellen „Oxfam-Bericht“ vom 23.5.2022 (5).

Der unsoziale „Sozialstaat“

Die Rolle des Staates soll nach den Plänen des WEF zukünftig nicht etwa auf das wirklich Notwendige beschränkt, sondern ausgeweitet werden. Das hört sich sozial an, ist es aber nicht. Denn das bedeutet für die Mehrheit der Menschen immer höhere Steuern und Abgaben. Das Geld aber, das der „Sozialstaat“ uns aus der Tasche zieht, fehlt bei der individuellen Daseinsfürsorge. Der „Sozialstaat“ sorgt in Wirklichkeit für mehr Arbeitslosigkeit und Armut, da er den Anreiz für sich selber zu sorgen senkt und eine immer größere Abhängigkeit von „staatlicher Fürsorge“ schafft. In der Folge leben immer mehr Menschen auf Kosten derer, welche die Wirtschaft durch ihre Arbeit am Laufen halten. Hinzu kommt noch die zwangsläufige Sinnentleerung des Alltagslebens vieler Menschen und damit der Griff zu Drogen und Alkohol. „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass gerade die Kombination aus ‚Sozialstaat‘ und Fiat-Geld-System immer wieder zu wirtschaftlichen und sozialen Krisen führt, für welche Akteure wie Schwab eine Ausweitung genau dieses ‚Sozialstaats‘ als Heilmittel anbieten. Das Konzept der PPPs funktioniert eben nur mit einem starken Staat, der das freie Spiel des Marktes unterbinden kann.“ (6)

Vernichtung des Mittelstands

Der Great Reset plädiert offen für eine kontrollierte Zerstörung unseres bisherigen Wirtschaftssystems und den Neuaufbau eines PPP Wirtschaftssystems. Das bedeutet im Klartext die weitgehende Abschaffung der mittelständischen Wirtschaft und deren Ersatz durch global agierende Konzerne, die eng mit den Staatsapparaten vernetzt sind. Das WEF vertritt eben nicht die Interessen

der gesamten Wirtschaft, sondern nur die ihrer Mitglieder. Die „kleinen Fische“ sollen existentiell vernichtet, die Lücke, die sie auf dem Markt hinterlassen, durch PPPs geschlossen werden. Das bringt natürlich zwangsläufig auch ein Massenheer von Arbeitslosen mit sich, für die wiederum der „Sozialstaat“, d.h. der Steuerzahler, sorgen soll.

„Stakeholder Kapitalismus“

„Stakeholder Kapitalismus“ soll die Konzerne dem „öffentlichen Interesse“ verpflichten. Doch wer definiert, was „öffentliche Interessen“ sind? Wer die „Stakeholder“ (öffentliche Anspruchsgruppen) sein sollen, wird selektiv festgelegt. Bestimmte linientreue „Wissenschaftler“, „Experten“, NGOs, Medien usw. sollen angeblich die Sprachrohre der Gesellschaft sein. Anderen, wie z.B. Kritikern, wird der Status als Stakeholder dagegen aberkannt. Freier Markt und freie, ergebnisoffene Wissenschaft wird im Stakeholder-Kapitalismus bewusst ausgeschaltet.

Mit Demokratie hat das überhaupt nichts mehr zu tun. Dass sich globale Konzerne zukünftig nicht mehr vorrangig an Profitmaximierung, sondern an öffentlichen Interessen orientieren, halte ich für ein schönes Märchen.

Öko-Diktatur

Das propagierte politische Ziel, den CO₂-Ausstoß auf null zu reduzieren, ist nichts anderes als ein Todesprogramm. Weil CO₂ bei jedem Lebensprozess von Menschen und Tieren entsteht, ist der Exitus von allem Leben das logische Ende dieses „Programms“. „Im Grunde lautet die Botschaft: Kein Urlaub, keine Freizeit, keine Mobilität, daheimbleiben, arbeiten und klimaneutral verrotten. Dann könnte man das Klima vielleicht retten, vielleicht aber auch nicht. Denn selbst die Corona-Lockdowns hatten laut Schwab eine zu geringe Auswirkung auf den CO₂ Ausstoß. Das zeigt, dass der ganze Plan zur Dekarbonisierung des Planeten vollkommen illusorisch ist. Wollen wir wirklich auf Schwab hören und wegen

einer hypothetischen Klimakatastrophe in einigen Jahren oder Jahrzehnten aufhören unser Leben voll auszuschöpfen? Wollen wir wie Sklaven leben, um die Welt zu retten? Allmählich drängt sich das Gefühl auf, Schwabs Great Reset Buch sei eine Art Manifest gegen das Leben an sich.“ (7)

Transhumanismus: Das Ende der Menschheit

Offen propagiert wird die angeblich unausweichliche Verschmelzung von Menschen und Technik. Einstieg in dieses „Programm“ bietet die „Sorge“ um unsere Gesundheit. „Unter dem Vorwand des ‚Wohlbefindens‘ werden alle unsere Gefühle online auf dem Präsentierteller zur Verfügung gestellt. Wir werden zu digitalen Sklaven.“ (8) Transhumanismus läuft darauf hinaus, alle Lebendigkeit überhaupt abzuschaffen und durch künstlich erzeugtes Leben zu ersetzen. Der totalitäre Machtanspruch dahinter ist, den Menschen von innen zu beherrschen. „Mit ihrer Verwirklichung würde der Mensch – und auch andere Lebewesen – endgültig zum Objekt industrieller Produktion werden. Die Natur wäre in keiner Weise mehr etwas Gegebenes, das als solches ein Existenzrecht und eine Würde besitzt.“ (9) Synthetische Biologie und Neurotechnologie sollen den Transhumanismus ermöglichen, um u.a. Menschen durch Schreiben von DNA maßzuschneidern. „Alle lebenden Organismen und alle noch nicht geborenen Organismen sind nunmehr Objekte der Gestaltung.“ (9) Es gehört nicht viel Phantasie dazu, um sich vorzustellen, wohin diese kranken Gedanken führen würden: „Eliten“, die sich selbst als „Götter“ verstehen, „Designer-Babys“, Gedankenkontrolle, Gefühlskontrolle, Beziehungskontrolle usw.

Soweit ein paar Beispiele, was sich in Wirklichkeit hinter den schöngefärbten Phrasen des Great Reset verbirgt. Nun gut, werden Sie vielleicht denken, aber muss man diese teilweise doch recht skurrilen Pläne wirklich ernstnehmen? Ja, man muss – leider! Denn es bleibt nicht nur beim Theoretisieren, sie arbeiten

auch schon an der Umsetzung. Manches ist sogar schon „neue Realität“ geworden, denken Sie nur an die weltweit inszenierte „Corona-Pandemie“ und deren katastrophale Auswirkungen. Sie bedienen sich dabei verschiedener Instrumente: In den WEF-Kaderschmieden „Global Leaders of Tomorrow“ (einjähriges Programm, das von 1993 bis 2003 lief) und „Young Global Leaders“ (fünfstufiges Programm, das 2004/2005 begann und noch heute läuft) werden regelmäßig Führungskräfte (oder auch potentielle Führungskräfte) in der Politik, der Wirtschaft, den Medien und in den NGOs (Nichtregierungsorganisationen) im Sinne des Great Reset „ausgebildet“, man kann auch sagen, einer ideologischen „Gehirnwäsche“ unterzogen. Das „Malone Institut“, gegründet vom kritischen mRNA-Forscher Dr. Robert Malone, hat eine Liste der rund 3.800 Absolventen publiziert. (10) Diese Leute versucht man anschließend in die Regierungen vieler Länder sowie weitere gesellschaftliche Schlüsselpositionen einzuschleusen, um dort die Interessen des WEF zu vertreten. Das funktioniert schon seit Jahren, übrigens auch in Deutschland, im Sinne des WEF ganz gut. Weiterhin gibt es auch noch die „Global Shapers“ mit 479 lokalen Teams („Hubs“) weltweit und Tausenden von Alumni. Auch hier finden sich zahlreiche Entscheidungsträger wieder. (11) Ein anderes Instrument zur Umsetzung der Ziele des WEF ist die gezielte Infiltrierung internationaler Organisationen, wie beispielsweise die UN, die EU oder die WHO mit willigen Gefolgsleuten. Im Unterschied zu den nationalen Parlamenten sind diese Organisationen nicht demokratisch legitimiert, d.h. die Bürger haben auf deren Entscheidungen keinerlei Einflussmöglichkeit und die Entscheider sind den Bürgern gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Nehmen wir beispielsweise die WHO, also die sogenannte „Weltgesundheitsorganisation“, eine Sonderorganisation der UN. In der Zeit der „Corona-Pandemie“ ist deutlich geworden, welchen großen Einfluss die WHO auf die Corona-Politik in vielen Ländern hatte. Dieser 1948 gegründeten Organisation mit Sitz in Genf gehören 194 Mitgliedsstaaten an. Ihre offizielle

Aufgabe ist die Koordination des internationalen öffentlichen Gesundheitswesens. Sie wird vom WHO-Generaldirektor, seit 2017 ist dies der Äthiopier Tedros Adhanom Ghebreyesus, geleitet. „80 Prozent ihres Budgets bezieht die Weltgesundheitsorganisation (WHO) inzwischen aus zweckgebundenen Spenden. Damit üben die Geldgeber maßgeblichen Einfluss aus – und bringen oft eigene wirtschaftliche Interessen mit.“ (12) Die Pflichtbeiträge der Mitgliedsstaaten machen heute gerade noch 20 Prozent des Budgets der WHO aus. „Zu 80 Prozent ist die WHO abhängig geworden von Spenden wohlhabender Regierungen, Stiftungen und Pharma-Unternehmen. Fast alle diese Spenden seien zweckgebunden (...) Allein die Spender bestimmen, wofür die WHO Geld ausgeben dürfe und wofür nicht.“ (12) Im Klartext: Die WHO ist heute vor allem eine Lobby-Organisation der Pharma-Industrie.

Soviel zum WEF und seinem „Plan“ für unsere Zukunft, dem sogenannten „Great Reset“. Nun meine Frage an Sie: Stellen Sie sich so Ihre Zukunft vor und die Ihrer Kinder und Enkel? Wollen Sie diesen Herrschaften vom WEF wirklich widerstandslos Ihre Zukunft anvertrauen? Meine Antwort darauf: Auf gar keinen Fall! Hier ist entschiedener Widerstand angesagt! Fangen wir deshalb noch heute an, selber über unsere Zukunft nachzudenken! Fangen wir deshalb noch heute an, selber Pläne zu schmieden und diese dann Schritt für Schritt umzusetzen! Fangen wir deshalb noch heute an, selber aktiv zu werden! Dazu ein paar Gedanken:

Ohne Frieden keine Zukunft

Wichtigste Voraussetzung für eine lebenswerte Zukunft ist weltweiter Frieden. Wenn man sich mit der Geschichte der Menschheit beschäftigt, dann reiht sich ein Krieg an den anderen. Man könnte deshalb den Eindruck gewinnen, dass Kriege etwas Unvermeidbares seien. Aber dem ist nicht so. Alle bisherigen Kriege wurden immer von ganz konkreten Menschen mit ganz konkreten Absichten bewusst angezettelt. Immer ging es dabei um Macht

und Reichtum, um Eroberung, Ausbeutung und Versklavung. Aber welche Mutter und welcher Vater würde seine eigenen Kinder freiwillig in Tod und Verderben schicken? Deshalb müssen wir uns mehr als bisher mit den „Gesetzmäßigkeiten“ von Kriegen beschäftigen, hinter die Kulissen schauen, die wahren Strippenzieher erkennen und diese für alle Zeiten entmachten.

Die „Schöpfung“ ist unantastbar

Wenn ich als Atheist von der „Schöpfung“ schreibe, meine ich die unserer Mutter Natur. Andere werden darunter die Schöpfung Gottes verstehen. Aber ganz egal. Wir Menschen gehören gemeinsam mit Tieren und Pflanzen alle der Natur an. Wir leben gemeinsam in einer großen Familie und sollten deshalb behutsam miteinander umgehen. Kein Mensch hat das Recht, sich über die Natur bzw. über Gott zu stellen und in menschliches, tierisches oder pflanzliches Erbgut einzugreifen. Der sogenannte „Transhumanismus“ ist in Wirklichkeit ein ungeheuerliches Verbrechen. Diese Ideen sind krank und zutiefst antihuman. Alle Täter gehören vor Gericht.

Die Menschen sind verschieden - und sollen es bleiben!

Die Menschen auf unserer Erde haben sich im Laufe der Zeit unterschiedlich entwickelt. Verschiedene Sitten und Gebräuche, Kulturen, Religionen und politische Systeme sind an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten entstanden und zumeist auch wieder verschwunden. Immer wieder kam es zu Eroberungen, Missionierungen, Unterdrückung und Ausbeutung, ja sogar Vernichtung. Damit muss endgültig Schluss sein! In einer friedlichen Welt ist der Unterschied das Normale. Keiner hat das Recht, anderen vorzuschreiben, wie sie leben, was sie denken und woran sie glauben sollen. Eine gleichberechtigte Existenz verschiedener Nationalstaaten, Kulturen, Religionen und politischer Systeme nebeneinander ist Grundvoraussetzung für dauerhaften Frieden und wahre Menschlichkeit. Gleichberechtigt und friedlich neben-

einander existieren, sich gegenseitig respektieren und wirtschaftlich zum gegenseitigen Vorteil zusammenarbeiten sind für unsere Zukunft angesagt. Internationale Organisationen sind sinnvoll und nützlich, sollten aber immer nur informelle und koordinierende und niemals Machtbefugnisse haben, weil sie im Unterschied zu den Nationalstaaten demokratisch nicht legitimiert sind und dies auch in Zukunft niemals sein können.

Arbeit ist das Fundament menschlichen Lebens

Durch Arbeit, also nützlich Tun, ist die Menschheit erst zu dem geworden, was sie heute ist. Schritt für Schritt haben wir und unsere Vorfahren uns durch Arbeit all das erschaffen, was wir Menschen zum Leben brauchen. Wohlstand und Glück sind ohne Arbeit nicht denkbar. Dies gilt sowohl für die menschliche Gemeinschaft, als auch für jeden Einzelnen von uns. Deshalb soll Arbeit in Zukunft einen sehr hohen Stellenwert bekommen. Aber es gab auch immer schon das gegensätzliche „Ideal“: Leben auf Kosten anderer Menschen Arbeit. Das soll zukünftig nicht mehr möglich sein. Deshalb bin ich für eine „gesetzliche Pflicht zur Arbeit“. Ausnahmslos alle Menschen sollen gemäß ihrem Alter, ihrem Gesundheitszustand sowie ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten etwas Nützlich für die Gemeinschaft und damit auch für sich selber leisten. Dabei spielt die technologische Entwicklung natürlich eine große Rolle, aber nicht so, wie es uns vom WEF erzählt wird. Wir Menschen sind der technologischen Entwicklung keinesfalls, wie beispielsweise einem Naturgesetz, ohnmächtig ausgeliefert. Wir haben immer die Möglichkeit selber zu bestimmen, welche Technologien wir wollen und welche nicht. Technologien dürfen niemals zum Herrschaftsinstrument in den Händen Weniger verkommen.

Freiheit und Selbstbestimmung statt Ideologien

In der langen Geschichte der Menschheit hat es schon viele Ideologien gegeben, häufig kamen sie auch in Gestalt von Religionen

daher. Immer haben Ideologien der Ausübung von Macht durch eine „Elite“ gedient und die menschliche Gesellschaft gespalten: in die „Guten“ und in die „Schlechten“, in die „Herrscher“ und in die „Beherrschten“. Die „Schlechten“ durften häufig von den „Guten“ ungestraft unterdrückt, nicht selten sogar vernichtet werden. Im Nachhinein haben sich Ideologien immer als falsch erwiesen, am Ende wollte keiner mehr damit in Verbindung gebracht werden, geschweige denn Schuld übernehmen. Deshalb müssen wir uns von Ideologien trennen, diese gehören auf den Müllhaufen der Geschichte. Jeder Mensch soll zukünftig frei und selbstbestimmt leben können und das Recht auf eigene Weltanschauung haben.

Mit der Natur leben

Wenn wir Menschen uns als Teil der Natur begreifen, dann ist es eine Selbstverständlichkeit, dass wir unsere „Mutter“ achten, schützen und ehren. Raubbau an der Natur aus Profitinteresse, gedankenlose Umweltverschmutzung und die Verschwendung natürlicher Ressourcen sollen der Vergangenheit angehören. Menschen, Tiere und Pflanzen sind eine große Familie. Wir haben nur diese eine Erde, gehen wir deshalb behutsam mit ihr um. Umweltfreundliche Technologien, eine natürliche und gesunde Lebensweise und kluge Konzepte für alle Lebensbereiche sind dazu erforderlich. Nicht die Anzahl der Menschen, die auf unserem Planeten leben ist entscheidend, sondern die Art und Weise, wie wir leben, wie wir mit der Natur umgehen, was wir von ihr nehmen und was wir ihr wieder zurückgeben.

Eine Wirtschaft, die den Menschen dient

Die Wirtschaft ist das Fundament menschlicher Zivilisation. Durch Arbeit, Wissen und Kapital werden in der „Realwirtschaft“ all die Dinge erschaffen, die wir zum Leben brauchen. Wichtig ist, wie dieser Wertschöpfungsprozess organisiert wird, wer davon profitiert und wer die Entscheidungen trifft. Im Laufe der menschlichen Zivilisation hat es schon verschiedene Wirtschaftssysteme

gegeben. Unser heutiges „westliches Wirtschaftssystem“ vereint Positives und Negatives: Weltweiter Handel, aber auch Ausbeutung und Neokolonialismus, dynamische technologische Entwicklungen, aber auch Umweltzerstörung und Verschwendung natürlicher Ressourcen, Wachstum und Wohlstand für Viele, aber auch Konzentration wirtschaftlicher Macht in wenigen Händen. Unsere Zukunft wird entscheidend davon abhängen, wie es uns gelingt, die positiven Elemente unseres Wirtschaftssystems zu erhalten bzw. auszubauen und gleichzeitig deren negative Elemente zurückzudrängen bzw. zu überwinden. Ein Wirtschaftssystem, das vernünftig und fair organisiert ist, behutsam mit den natürlichen Ressourcen umgeht und das Wohl aller Menschen in den Mittelpunkt stellt, muss unser Ziel sein.

Ein „gesundes“ Gesundheitssystem

Aus der „Corona-Pandemie“ haben wir gelernt, dass „Gesundheit“ auch ein Milliardengeschäft sein kann, zu Lasten der Beitrags- und Steuerzahler versteht sich. Nicht nur Ärzte, Kliniken, Krankenversicherungen und verschiedene Institutionen verdienen kräftig am „kranken“ Menschen, vor allem die Pharmakonzerne und ihre Lobbyorganisationen kassieren uns kräftig ab. Mit gesunden Menschen lassen sich keine Geschäfte machen, deshalb ist die Versuchung groß, ein bisschen nachzuhelfen, „Krankheiten“ zu erfinden und natürlich auch gleich noch die entsprechenden „Mittelchen“ parat zu haben. Ein schäbiges Spiel. Dieses „Gesundheitssystem“ ist selber unheilbar krank. Wir brauchen ein neues, das diesen Namen verdient und bei dem die Gesundheit der Menschen und nicht das Geschäft im Mittelpunkt steht. Es soll zukünftig zur öffentlichen Daseinsfürsorge gehören und darf nicht profitorientiert organisiert sein. An erster Stelle soll dabei die Gesunderhaltung stehen. Neben der Schulmedizin soll auch die Naturheilkunde wieder einen angemessenen Platz bekommen. Pharmakonzerne und ihre Lobbyorganisationen dürfen keinen Einfluss mehr auf Ärzte und Kliniken, Krankenversicherungen

und internationale Organisationen, wie beispielsweise die WHO, haben.

Kinder sind unsere Zukunft

Eine Gesellschaft, die ihre Familien und ihre Kinder vernachlässigt, ist zum Scheitern verurteilt. Demografische Entwicklungen folgen nicht Naturgesetzen, sondern sind durch falsche Politik hausgemacht. Es ist Aufgabe von Politikern solche destruktiven Entwicklungen zu verhindern und rechtzeitig gegenzusteuern. Die natürlichen sexuellen Beziehungen zwischen Mann und Frau, die Gründung von Familien sowie eine liebevolle Einstellung zu Kindern und Heranwachsenden sind die Basis menschlicher Existenz. Ein Volk, das sich von diesen Werten verabschiedet, gibt sich selber auf. Junge Familien sollen durch staatliche Mittel in ihrer Entwicklung unterstützt werden, wie das z.B. in der DDR beim „Ehekredit“ der Fall war. Kostenlose Kinderbetreuung für alle soll selbstverständlich werden. Familien mit Kindern sind besonders zu fördern, z.B. durch entsprechende Steuer- und Arbeitsgesetzgebung. Ein erstklassiges Schul- und Ausbildungssystem gehören ebenso dazu, wie kinder- und jugendgerechte Kultur- und Freizeitangebote.

Soweit ein paar Gedanken, wie ich mir unsere Zukunft vorstelle und was ich dabei für besonders wichtig halte.

Darunter sind vielleicht Gedanken, mit denen Sie einverstanden sind, andere werden Ihnen weniger gefallen, einiges werden Sie vermissen. Das ist normal, denn jeder hat eigene Erfahrungen gesammelt und eigene Gedanken zu solch einem komplexen Thema. Doch, wie auch immer Sie oder andere Menschen in Deutschland sich ihre Zukunft vorstellen mögen, eines dürfte klar sein: Mit den Plänen des WEF und seinem Great Reset wird das wohl nichts zu tun haben. Dessen ungeachtet verfolgen diese Herrschaften ihre menschenverachtende Agenda immer weiter. Mit ihrem Geld und ihren „Marionetten“ ist diese Minderheit (vielleicht 0,1 Prozent

der Menschheit) mittlerweile zu einer lebensbedrohlichen Gefahr für die Mehrheit (die restlichen 99,9 Prozent) geworden. Deshalb müssen wir dringend etwas dagegen tun! Aber was? Meine Antwort darauf: Wir brauchen endlich echte Demokratie! Sie werden jetzt vielleicht verwundert fragen: Aber leben wir denn nicht schon lange in einer Demokratie?

Quellen:

- (1) www.uncutnews.ch/klaus-schwab-auf-dem-weltwirtschaftsforum-wir-machen-die-zukunft-und-mehr vom 23.5.2022
- (2) Klaus Schwab: „Die vierte industrielle Revolution“, Pantheon Verlag München 2016
- (3) Klaus Schwab, Thierry Malleret: „Covid 19-Der große Umbruch“, Weltwirtschaftsforum 2020
- (4) Express Zeitung, Ausgabe 40 vom Juni 2021, InfoXpress GmbH, Oberwil Schweiz
- (5) www.oxfam.org/en/press-releases/pandemic-creates-new-billionaire-every-30-hours-now-million-people-could-fall
- (6) Express Zeitung, Ausgabe 40, Seite 43
- (7) Express Zeitung, Ausgabe 40, Seite 90
- (8) Express Zeitung, Ausgabe 40, Seite 100
- (9) Julia Weiss: Die Abschaffung der Seele, in: Multipolar vom 10.5.2022, www.multipolar-magazin.de/artikelarchiv
- (10) <https://maloneinstitute.org/wef>
- (11) <https://report24.news/aufgedeckt-alle-3-800-absolventen-von-klaus-schwabs-globalistischen-wef-ausbildungsprogrammen/>
- (12) <https://www.deutschlandfunkkultur.de/unabhaengigkeit-der-weltgesundheitsorganisation-das-dilemma-102.html>

2. Leben wir (noch) in einer Demokratie?

Diese Frage stellt sich gegenwärtig immer mehr Menschen in Deutschland. Glaubt man den Parteien und vielen Medien, dann leben wir Deutschen heutzutage in einer der besten Demokratien auf der Welt. In unserem Grundgesetz werden uns wichtige Grundrechte, wie beispielsweise die Menschenwürde, die Freiheit der Person, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubens-, Meinungs- und Pressefreiheit usw. garantiert. Wir können unsere Vertreter in den Parlamenten frei wählen, die Gewaltenteilung zwischen Exekutive (Regierung), Legislative (Parlamente) und Judikative (Justiz) ist gewährleistet, die öffentlich-rechtlichen Medien informieren uns objektiv und unzensiert und so weiter, und so weiter. Und weil die Demokratie bei uns in Deutschland schon so perfekt ist, nehmen wir uns manchmal sogar das Recht heraus, andere Staaten und Regierungen zu belehren. Aber stimmt dieses Bild, das uns da tagtäglich „eingetrichtert“ wird überhaupt? Machen wir doch einfach mal einen kleinen Faktencheck. Hier ein paar Beispiele:

Beispiel 1:

Nach unserem Grundgesetz Artikel 20 muss alle Staatsgewalt stets vom Volke ausgehen. Das unterscheidet eine Demokratie von allen anderen Herrschaftsformen grundsätzlich. Also wir, das Volk, sind in Deutschland „Herr im eigenen Hause“. Es gibt somit keine Gewalt, die über dem Volke stehen darf. Man spricht deshalb auch von Volkssouveränität. Zur Rolle der Parteien im gesellschaftlichen Leben Deutschlands heißt es im Grundgesetz Artikel 21 dagegen lediglich lapidar: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Das ist dann aber auch schon alles, was in unserem Grundgesetz zur Rolle der Parteien steht. Nun aber mal Hand aufs Herz: Haben Sie den Eindruck, dass dies

heutzutage in Deutschland genauso der Fall ist? Oder ist es nicht sogar das glatte Gegenteil? Fällt Ihnen vielleicht irgendein wichtiger gesellschaftlicher Bereich ein, der in Deutschland noch nicht von den Parteien beherrscht oder zumindest dominiert wird, wo ihr Personal noch nicht alle Spitzenpositionen besetzt hat? Haben Sie das Gefühl, dass Sie „Herr im eigenen Hause“ sind?

Beispiel 2:

Wissen Sie eigentlich, warum wir Deutschen bis heute immer noch keine eigene Verfassung haben? Aber wir haben doch ein Grundgesetz, werden Sie vielleicht verwundert sagen. Gibt es denn da einen Unterschied? Aber natürlich, einen sehr großen sogar. Auf Grund der politischen Situation in Deutschland nach dem Ende des 2. Weltkrieges (wir waren ein besiegtes und besetztes Land ohne eigene Souveränität) und infolge der Teilung Deutschlands konnten und wollten die „Mütter und Väter des Grundgesetzes“ damals ganz bewusst noch keine Verfassung erarbeiten, die anschließend das deutsche Volk durch eine Volksabstimmung hätte legitimieren müssen. Deshalb schufen sie lediglich eine vorläufige staatliche Ordnung in Form eines von den Besatzungsmächten genehmigten „Grundgesetzes“, und dieses auch nur für die 3 westlichen Besatzungszonen. Dieses Grundgesetz soll auch heute noch nach Artikel 146 an dem Tage seine Gültigkeit verlieren, „an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Seit Überwindung der deutschen Teilung im Jahr 1990 haben die Politiker der Parteien in den Regierungen und Parlamenten diesen klaren Verfassungsauftrag aus dem Grundgesetz dennoch schlichtweg ignoriert. Mit welchem Recht eigentlich?

Beispiel 3:

Werfen wir nun einen Blick auf die Wahlen in Deutschland. Scheinbar geht doch hier alles ganz demokratisch zu, oder? Auf den ersten Blick schon. Aber finden Sie es nicht auch merkwürdig,

dass nicht wir als Souverän darüber entscheiden, nach welchen Regeln (Wahlgesetzen) wir unsere Vertreter in den Parlamenten wählen wollen? Wieso entscheiden die selber darüber, quasi in eigener Sache, welche davon unmittelbar betroffen sind? Sie vertreten hier doch ganz offensichtlich eigene Interessen, sind juristisch gesehen also befangen. Es geht ihnen offensichtlich dabei doch am allerwenigsten darum, was für die Demokratie in Deutschland am besten wäre, sondern vorrangig um ihre eigenen und ihre Parteiinteressen. Das Ergebnis ist dann auch dementsprechend: Wir leisten uns in Deutschland, bezogen auf die Einwohnerzahl, das größte und teuerste Parlament der Welt. Über eine Milliarde Euro kostet uns Steuerzahler das mittlerweile schon pro Jahr (1). Aber es kommt noch schlimmer: Von den 2021 gewählten 736 Abgeordneten (598 sollen es laut Bundestagswahlgesetz sein) im Deutschen Bundestag sind gerade einmal 299 unmittelbar (das heißt direkt) vom Bürger gewählt worden, das sind ganze 40,6 Prozent. Dagegen haben die restlichen 437 Abgeordneten ihr Mandat lediglich durch sogenannte „geschlossene Landeslisten“ (was im Klartext bedeutet, dass die Reihenfolge der Kandidaten auf den Wahllisten vom Wähler nicht mehr verändert werden kann) ihrer jeweiligen Parteien erhalten. Ganz ungeniert sprechen sie deshalb selber in aller Öffentlichkeit von „sicheren Listenplätzen“. Sind Wahlen da nicht eine Farce?

Beispiel 4:

Obwohl im Grundgesetz Artikel 20 ausdrücklich geregelt ist, dass das deutsche Volk alle Staatsgewalt durch Wahlen und Abstimmungen ausübt, werden Volksabstimmungen auf Bundesebene uns Bürgerinnen und Bürgern schon seit Jahrzehnten von den Parteien kategorisch verweigert. Oder haben Sie schon mal über irgendein bundespolitisches Gesetz selber abgestimmt? Deutschland ist übrigens das einzige Land in Europa, in dem das Volk nach Ende des 2. Weltkrieges noch nie über ein Thema von nationaler Tragweite abstimmen konnte. Ein trauriger Rekord. In den

Bundesländern gibt es zwar diese Möglichkeit, aber in der Regel sind die entsprechenden Gesetze durch Themenausschlüsse (beispielsweise dürfen wir Bürger prinzipiell nicht über die Verwendung der durch uns selber erwirtschafteten Steuergelder entscheiden) und sogenannte Zustimmungsquoten (ein Volksentscheid ist nur dann erfolgreich, wenn eine bestimmte Anzahl aller Wahlberechtigten zugestimmt hat) ganz bewusst so restriktiv geregelt, dass Volksentscheide auch auf Landesebene nur selten erfolgreich sind. Auf kommunaler Ebene funktioniert direkte Demokratie in Deutschland noch am besten, aber auch hier längst nicht perfekt.

Beispiel 5:

Wie schon erwähnt, ist strikte Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative (sowie den Medien als sogenannte „4. Gewalt“) in einer Demokratie unverzichtbar. Haben Sie den Eindruck, dass dies gegenwärtig in Deutschland der Fall ist? Warum kontrollieren dann beispielsweise die Abgeordneten der Regierungsparteien in den Parlamenten nicht die Regierungen, sondern sehen ihre Aufgabe vielmehr darin, diese gegen jegliche Kritik zu verteidigen? Wieso sitzen manche Politiker auf der Regierungsbank und haben gleichzeitig auch noch ein Mandat im Parlament? (2) Mit welchem Recht entscheiden CDU/CSU, SPD und Grüne darüber, wer Richter im Bundesverfassungsgericht wird? Wieso sitzen Vertreter der Parteien in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien und entscheiden dort über Spitzenpersonal und „ideologisch-korrekte“ Berichterstattung in ihrem Sinne? Die Liste von Verflechtungen und gegenseitigen Abhängigkeiten ist lang. Die Gewaltenteilung steht also in Wirklichkeit nur auf dem Papier.

Beispiel 6:

Um als Volksvertreter in den deutschen Bundestag gewählt zu werden, bedarf es drei Voraussetzungen: Man muss deutscher Staatsbürger sowie volljährig sein und natürlich muss man dann auch

noch gewählt werden. Oder, wenn die Chancen dafür schlecht stehen, was meistens der Fall ist, wenigstens auf einem „sicheren Listenplatz“ kandidieren. Es spielt dagegen überhaupt keine Rolle, ob man irgendeinen beruflichen Abschluss vorweisen kann. Ausreichende Berufs- und Lebenserfahrung sind ebenso Nebensache. Man haftet ja schließlich niemals selber für seine politischen Entscheidungen, unabhängig davon, welcher Nutzen oder Schaden der Gesellschaft dadurch entsteht. Eigenes Geld muss man ebenso wenig in die Hand nehmen, wie finanzielle Risiken tragen. Natürlich sollte man sich dann schon ein bisschen bewegen und etwas tun über die Woche, aber das muss ja wohl jeder Arbeitnehmer in Deutschland auch. Doch es lohnt sich: Jeder Bundestagsabgeordnete bekommt seit 1.7.2021 stattliche 10.012,89 Euro Abgeordnetenentschädigung pro Monat (zu versteuern), plus 4.560,59 Euro steuerfreie Kostenpauschale monatlich, u.a. für ein Büro in seinem Wahlkreis, die nicht mal konkret abgerechnet werden muss, plus ein voll eingerichtetes und voll finanziertes Büro in Berlin, plus 12.000 Euro für Büromaterial und Sachleistungen im Jahr (nachweispflichtig), plus 22.795 Euro monatlich für Mitarbeiter, plus freie Nutzung sämtlicher staatlicher Verkehrsmittel 1. Klasse in Deutschland, plus einen Zuschuss zur Krankenversicherung, plus Übergangsgelder nach Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag, plus satte Funktionszuschläge. In die staatliche Arbeitslosen- und Rentenversicherung muss er oder sie selber nichts einzahlen, erwirbt aber dennoch pensionsähnliche Ansprüche so wie Beamte und kann durch Nebentätigkeiten dann auch noch unbegrenzt dazuverdienen, muss es lediglich bei der Bundestagsverwaltung angeben (3). Zum Vergleich: Das durchschnittliche monatliche Bruttogehalt aller Arbeitnehmer lag 2020 in Deutschland bei 3092 Euro und netto bei 2084 Euro (4). Und das alles beschließen unsere „Volksvertreter“ dann auch noch für sich selber, also in eigener Sache. Ist es da wirklich ein Wunder, dass diese Herrschaften mittlerweile in ihrer „eigenen Welt“ leben und zum „normalen“ Leben der Bürgerinnen und Bürger, die sie ja eigentlich im Parlament

vertreten sollen, kaum noch Bezug haben? In den Landtagen sieht es übrigens nicht viel anders aus.

Beispiel 7:

Haben Sie sich schon mal, vielleicht als Hausmeister, in einer öffentlichen Verwaltung beworben? Das ist gar nicht so einfach, werden Sie bald schon feststellen. Zuerst einmal müssen Sie sich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligen, bei der sich vielleicht 30 Personen bewerben werden. Wenn Sie unter den Guten sind, werden Sie vielleicht gemeinsam mit 4 anderen zum Bewerbungsgespräch eingeladen. Dort müssen Sie dann „die Hosen ausziehen“: Welche Abschlüsse können Sie vorweisen? Wie sieht Ihr beruflicher Werdegang aus? Welche Qualifikationen haben Sie sonst noch erworben? Sind Sie bereit, Überstunden zu machen? Welche Fremdsprachen beherrschen Sie? Und so weiter. Wenn Sie dann der Gewinner sind, dürfen Sie sich echt etwas einbilden. Ganz anders sieht es dagegen in Deutschland aus, wenn Sie beispielsweise Minister werden wollen. Fachliche Abschlüsse und Kenntnisse? Nicht erforderlich. Berufserfahrung? Nicht wichtig. Management- oder Verwaltungserfahrung? Brauchen Sie nicht. Das richtige Parteibuch und gute Beziehungen? Ganz wichtig! Jeder kann alles (oder gar nichts?), heute dieses und morgen jenes. In der untergegangenen DDR nannte man so etwas übrigens „Seilschaften“.

Die Liste an Beispielen ließe sich beliebig weiter fortsetzen. Aber darum soll es hier nicht gehen. Dazu gibt es mittlerweile viele gut recherchierte Bücher und Artikel, aber auch zahlreiche Beiträge im Internet. Beispielhaft seien hier Veröffentlichungen von Prof. Hans Herbert von Arnim (5), Friedemann Willemers Buch „Vom Scheitern der repräsentativen Demokratie“ (6), Peter Moniens „Abkürzung zur direkten Demokratie“ (7) sowie Wolfgang J. Koschnicks „Eine Demokratie haben wir schon lange nicht mehr“ (8) empfohlen. Alle Autoren kommen in ihren Analysen im Grun-

de immer zum gleichen Ergebnis: Die Demokratie in Deutschland in ihrer jetzigen Form ist am Ende und bedarf dringend einer Neubelebung. Aber nicht einzelne Politiker sind hier das eigentliche Problem. Nein, es handelt sich vielmehr um eine Systemkrise der Demokratie, und zwar im Grunde schon seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Aber ebenso wie bei mancher Erkrankung werden die Symptome erst nach und nach offen sichtbar. Die Analysen zahlreicher Experten sind hier ganz eindeutig und durch viele Fakten belegt. Aber wie kommen wir wieder heraus aus dieser Systemkrise? In der Literatur findet man dazu leider nur wenig. Diese Frage wird gerne den Parteien überlassen. Doch die sind an Veränderungen nicht wirklich interessiert, weil ihre „Eliten“ vom jetzigen System selber am meisten profitieren. Ich möchte deshalb versuchen, aus meiner Sicht in einigen Essays konkrete Reformvorschläge zu unterbreiten und/oder auf interessante Initiativen von Demokratieaktivisten hinzuweisen. Gedacht als Anregungen zu hoffentlich umfassenden, konstruktiven und ergebnisoffenen Diskussionen.

Quellen:

(1) ZEIT ONLINE vom 24.10.2019

(2) www.faz.net/aktuell/politik/wahljahr-2009/landtagswahl-hessen/kritik-an-hahn-und-posch-fdp-streitet-um-landtagsmandate-kuenftiger-minister-1753045.html

(3) WIKIPEDIA: Abgeordnetenentschädigung

(4) www.statista.com/themen/293/durchschnittseinkommen

(5) Hans Herbert von Arnim: Die Hebel der Macht und wer sie bedient – Parteienherrschaft statt Volkssouveränität, Heyne 2017

dgl.: Die Angst der Richter vor der Macht: Zur verdeckten Staatsfinanzierung der Parteien und ihrer fehlenden Kontrolle, Kopp 2020 dgl.: Fetter Bauch regiert nicht gern: Die politische Klasse – selbstbezogen und abgehoben, Rowohlt 2018

(6) Friedemann Willemer: Vom Scheitern der repräsentativen Demokratie – Eine demokrati-

sche Tragödie, August von Goethe Literaturverlag 2020

(7) Peter Monien: Abkürzung zur direkten Demokratie – Das Unmögliche im jetzigen System erreichen, 2019

(8) Wolfgang J. Koschnick: Eine Demokratie haben wir schon lange nicht mehr – Abschied von einer Illusion, Westend 2017

3. Warum haben wir Deutschen ein Grundgesetz, aber keine Verfassung?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns zunächst ein wenig mit der jüngeren deutschen Verfassungsgeschichte vertraut machen. (1) und (2) Die staatliche Gemeinsamkeit der deutschen Länder begann im Jahr 911 mit der Wahl Konrad I. zum König des Ostfrankenreiches, für das sich der Name „Reich der Deutschen“ und später „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ durchsetzt, es wird aber auch oft als das „Alte Reich“ bezeichnet. Die Machtpolitik der beiden deutschen Großmächte Preußen und Österreich, die ihre Gebiets Herrschaft außerhalb der Reichsgrenzen weit in den Osten Europas ausgedehnt hatten, sowie die Napoleonischen Kriege (mit Napoleon verbündete „Rheinbundstaaten“) führten 1806 zum Ende des Alten Reiches. Geblieben war aber die Idee einer politischen Einheit Deutschlands. Da die deutschen Staaten 1806 nach Auflösung des Alten Reiches ihre volle Souveränität erhalten hatten, waren viele Staaten nicht mehr bereit, sich nach dem militärischen Sieg über Napoleon erneut einem deutschen Bundesstaat unterzuordnen. Der 1815 gegründete Deutsche Bund diente deshalb nur noch der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, von ansonsten aber selbstständigen deutschen Staaten.

Die Verfassungsidee als zwischen Herrscher und Volk vereinbarter „Gesellschaftsvertrag“, hat ihre Wurzeln in der europäischen Aufklärung und setzte sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr durch. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787, die polnische Verfassung von 1791 und die französischen Revolutionsverfassungen ab 1791 waren leuchtende Beispiele auch für andere Staaten. Sie ist in Deutschland nach ersten Ansätzen in der napoleonischen Zeit („König-

reich Westphalen“ 1807) erstmals 1818 in Bayern und Baden und 1819 in Württemberg verwirklicht worden. 1831 bis 1833 kommen Hessen-Kassel, Sachsen, Hannover und andere deutsche Staaten hinzu, nicht aber Preußen und Österreich. Kennzeichen dieser oft noch von den Monarchen einseitig erlassenen Verfassungsgesetze ist die Gewährleistung von Bürgerrechten sowie die Einrichtung einer „Stände“ genannten Volksrepräsentation. Der Monarch vereinte in sich die Rechte der Staatsgewalt, beschränkt aber nun durch die Mitwirkung der Stände an der Gesetzgebung. Fast alle deutschen Staaten schafften sich jetzt auch eine moderne Verwaltungsorganisation an. Von vielen Menschen wurde zu dieser Zeit der Verlust der politischen Einheit Deutschlands, der fehlende deutsche Nationalstaat, schmerzlich empfunden. Man begann sich in patriotischen Vereinen zu organisieren. So versammelten sich beispielsweise 1832 Tausende auf dem „Hambacher Fest“ unter der Parole „Vaterland und Freiheit“.

Revolutionäre Unruhen, ausgehend von der Französischen Republik, führten 1848 zur Wahl einer deutschen verfassungsgebenden Nationalversammlung, die in der Frankfurter Paulskirche tagte und am 28.3.1849 eine Reichsverfassung, die sogenannte „Paulskirchenverfassung“ (3) verabschiedete. Diese sollte die Gründung eines geeinten deutschen Nationalstaates mit Freiheits- und Grundrechten für alle Bürger verwirklichen. Vorgesehen war eine konstitutionelle Monarchie mit erblichem Kaiser. Weil jedoch die Monarchen sowohl von Österreich als auch von Preußen ihr Veto einlegten, verlor die Verfassung schnell an Bedeutung. Damit war der Versuch einer Verfassungsgebung „von unten“ gescheitert.

Die zunehmenden Rivalitäten zwischen Preußen und Österreich führten 1866, nach der Schlacht von Königgrätz, zur Auflösung des Deutschen Bundes. Nach dem Ausscheiden Österreichs schlossen sich 1867 eine Reihe von deutschen Staaten unter der Führung von Preußen im Norddeutschen Bund zusammen.

Nun wurde Preußen unter Führung von Wilhelm I. zum Motor fortschrittlicher Gesetzgebung: Freizügigkeit und Bekenntnisfreiheit, Zivilehe und Emanzipation der Juden, Gewerbefreiheit, Koalitionsfreiheit, Schutz des Briefgeheimnisses, Pressefreiheit, das Recht auf gesetzliche Richter, Unabhängigkeit der Gerichte, Schutz der persönlichen Freiheit und der Wohnung und erste Verwaltungsgerichte. Dem Norddeutschen Bund, als erstem deutschen Bundesstaat, gehörten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen südlich des Mains noch nicht an. Doch diese Staaten waren durch Beistandsverträge an den Norddeutschen Bund gebunden und daher am Krieg gegen Frankreich 1870 beteiligt. Nach dem gemeinsamen Sieg traten sie 1871 dem in Versailles gegründeten Deutschen Reich bei. Der Preußische König wurde zum Deutschen Kaiser ausgerufen. Die von Bismarck 1867 für den Norddeutschen Bund ausgearbeitete Verfassung wurde in den Beratungen des konstituierenden Reichstags nur noch wenig modifiziert und ging als „Bismarck-Verfassung“ (4) von 1871 in die deutsche Geschichte ein. Damit war die Verfassungsgebung „von oben“ erfolgreich vollzogen. Höchstes politisches Organ war jetzt ein Bundesrat, in dem die 25 deutschen Regierungen mit unterschiedlichem Stimmengewicht unter dem Vorsitz des Reichskanzlers (bis 1890 Bismarck) zusammenwirkten. Der Reichstag, als die gesamtstaatliche Repräsentation des deutschen Volkes, ging aus direkten, gleichen und geheimen Wahlen gemäß den Regeln des Mehrheitswahlrechts hervor.

Nach dem verlorenen 1. Weltkrieg brach das 2. Deutsche Reich zusammen und am 9.11.1918 rief der MSPD-Politiker Scheidemann vom Reichstagsgebäude die „deutsche demokratische Republik“ aus. Am 19.1.1919 fanden erstmals nach dem Verhältniswahlrecht Wahlen zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung statt. Dieser verdankt Deutschland die am 14.8.1919 in Kraft getretene „Weimarer Reichsverfassung“ (5). „Sie versuchte, das demokratische Prinzip so umfassend wie möglich zu verwirkli-

chen: durch die Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen der Parlamentsmehrheit (Art. 54 WRV), durch die Volkswahl des Reichspräsidenten (Art. 41 WRV), durch die Möglichkeit von Volksentscheiden (Art. 73-75 WRV), durch Verfassungsänderungen mittels einer qualifizierten Parlamentsmehrheit oder im Wege von Volksentscheiden (Art. 76 WRV).“ (6) Die Weimarer Reichsverfassung enthielt auch einen umfangreichen Katalog von Grundrechten und Grundpflichten, ganz in der Tradition der Frankfurter Paulskirchenverfassung.

Die alliierten Friedensbedingungen vom Frühjahr 1919 verbunden u.a. mit erheblichen Gebietsabtretungen, unabsehbaren Reparationszahlungen sowie der Festschreibung einer „deutschen Alleinschuld“ am 1. Weltkrieg lasteten schwer auf der jungen demokratischen Republik. In der Folge kam es schnell zu einer Radikalisierung durch links- und rechtsextreme politische Kräfte, was schließlich 1933 zur Machtübernahme durch Reichskanzler Adolf Hitler führte. Während der nationalsozialistischen Herrschaft von 1933 bis 1945 blieb die Weimarer Reichsverfassung weiterhin in Kraft. Allerdings erforderte die Errichtung eines autoritären Staates Verfassungsänderungen, die nur durch Mitwirkung der im Reichstag vertretenen Parteien möglich waren, da die NSDAP keine eigene für Verfassungsänderungen notwendige Zweidrittelmehrheit besaß. Das auf 4 Jahre befristete „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (auch bekannt als „Ermächtigungsgesetz“) wurde am 24.3.1933 von allen Fraktionen, außer derer von KPD und SPD, beschlossen. In der Folge des dadurch parlamentarisch legalisierten „Notstandes“, der später immer wieder verlängert wurde, war es der Reichsregierung unter ihrem Reichskanzler und späteren „Führer“ Adolf Hitler möglich, durch einseitig, nur von ihr erlassene Gesetze und Verordnungen, Schritt für Schritt eine totalitäre Diktatur zu etablieren. Durch die Verhängung eines „Dauernotstands“ wurde die Weimarer Reichsverfassung praktisch ausgehebelt, jedoch zu keinem einzigen Zeitpunkt abgeschafft.

Nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht am 8.5.1945 war die deutsche Staatsgewalt de facto erloschen, Deutschland vollständig von alliierten Truppen besetzt. Damit ging die Wahrnehmung aller Hoheitsrechte auf die alliierten Militärbefehlshaber über. Im Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945 vereinbarten die USA, die Sowjetunion und Großbritannien die Aufteilung des Großdeutschen Reiches in 4 Besatzungszonen, die gemeinsame Verwaltung Berlins sowie die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Ostgebieten des Reiches und deren Verwaltung durch Polen bzw. die Sowjetunion. Die politische Macht in Deutschland übte jetzt der Alliierte Kontrollrat aus, in dem die 4 Besatzungsmächte gleichberechtigt nach dem Einstimmigkeitsprinzip regierten. Bald schon stellte sich aber heraus, dass die Besatzungsmächte sehr unterschiedliche Vorstellungen von der zukünftigen Entwicklung Deutschlands hatten und versuchten, diese in ihren jeweiligen Besatzungszonen umzusetzen. Dadurch nahm der verfassungspolitische Wiederaufbau in den 4 Zonen einen unterschiedlichen Verlauf. „In den von den Amerikanern regierten Ländern Bayern, Hessen und Nord-Württemberg - Nord-Baden kamen Beratungen über Verfassungen seit Februar 1946 in Gang, die noch vor Ende des Jahres durch Volksabstimmungen angenommen wurden. Die sowjetische Politik zog für die Länder ihrer Zone wenige Monate später nach. (...) Die Landesverfassungen der französischen Zone traten 1947 in Kraft, die der britischen Zone noch später, teils erst nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes.“ (7) Eine von allen Siegermächten gemeinsam getragene Politik für das besetzte Deutschland scheiterte an der Unvereinbarkeit der ökonomischen und verfassungsrechtlichen Ziele in Ost- und Westdeutschland und führte zum „Kalten Krieg“. Im Osten, unter sowjetischer Besatzung, wurde das Projekt einer sozialistischen Gesellschaft nach sowjetischem Vorbild vorangetrieben. Dagegen „kam es in den westlichen Besatzungszonen über die Zukunft deutscher Staatlichkeit und den Sinn und die richtige Form der Demokratie zu einer lebhaften, heute fast vergessenen

Diskussion. Verbreitet wurde die Überzeugung, die Machtergreifung Hitlers bewiese das Versagen des parlamentarischen Systems der Weimarer Republik, was Konsequenzen für das Verständnis von Demokratie haben müsse. (...) Besonders aus bürgerlichen Kreisen erschallte heftige Kritik am herkömmlichen Parteiwesen, das die Konfrontation von Interessengruppen und Weltanschauungen zur Folge habe.“ (7)

Im Frühjahr 1948 beschlossen die 3 Westmächte auf dem Gebiet ihrer Zonen die Gründung eines Teilstaates und erteilten am 1.7.1948 den Ministerpräsidenten in den Ländern den Auftrag zur Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung bis zum 1.9.1948. Diese wurde jedoch nicht, so wie nach dem 1. Weltkrieg, vom Volke gewählt, sondern die Länder entsandten Abgeordnete aus den schon bestehenden Landtagen gemäß der Stärke der dort vertretenen Parteien in den „Parlamentarischen Rat“. Die deutschen Politiker arbeiteten auf der Grundlage von Vorgaben der 3 westlichen Besatzungsmächte, den sogenannten „Frankfurter Dokumenten“. Das 1. Dokument enthielt die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, das 2. Vorgaben zur Länderneugliederung und im 3. Dokument waren die Grundzüge des Besatzungsstatuts fixiert. In den 3 Dokumenten wurde deutlich, wie eng der deutsche Spielraum für die Verfassung und für die zukünftige staatliche Existenz bemessen war. Die Militärgouverneure stellten zwar die Gewährung einiger Befugnisse der Gesetzgebung, Verwaltung und der Rechtsprechung in Aussicht; ausdrücklich ausgenommen blieben aber beispielsweise die Außenbeziehungen des zu gründenden deutschen Weststaats und die Überwachung des deutschen Außenhandels. Die Besatzungsherrschaft würde also mit der Verabschiedung der Verfassung und der Staatsgründung noch nicht enden, sondern lediglich gelockert und juristisch neu definiert werden. (1) Die deutschen Politiker lehnten aber eine Nationalversammlung zur Beratung und Verabschiedung einer Verfassung sowie die Inkraftsetzung durch eine Volksabstimmung prinzipiell

ab. Sie wollten keinen neuen deutschen Staat unter Ausschluss der sowjetischen Besatzungszone gründen und damit den Verlust der nationalen Einheit zementieren. Stattdessen sollte lediglich ein provisorisches „Grundgesetz“ erarbeitet werden, um die nationale Entwicklung offen zu halten. Dieses „Grundgesetz“ sollte durch die Landtage ratifiziert werden. Bei den Abschlussverhandlungen mit den Militärgouverneuren gelang es, diese Kompromisslösung durchzusetzen. Daraufhin begannen sachverständige Experten, der sogenannte „Verfassungskonvent“, mit der Erarbeitung eines Entwurfes für ein Grundgesetz, welcher im Herbst 1948 dem Parlamentarischen Rat zur weiteren Beratung zugeleitet wurde. Das Ergebnis der Beratungen wurde anschließend den Westalliierten zur Genehmigung vorgelegt und noch mehrfach überarbeitet. Am 23.5.1949 wurde das Grundgesetz dann nicht durch Volksabstimmung bestätigt, sondern lediglich „verkündet“. Das Grundgesetz wurde also 1948/49 ganz bewusst nur als Provisorium gesehen und als solches im besetzten Westdeutschland für die gegründete BRD verabschiedet. Es gab deshalb auch keinen Versuch, eine Verfassung durch das Volk abstimmen zu lassen. Die damaligen Besatzungsmächte wollten keine Wiederherstellung des Deutschen Reiches oder auch nur der Souveränität des Volkes. Deutschland war ein besiehtes und besetztes Land mit deutlich eingeschränkter Souveränität. Damit konnte eine Abstimmung des Volkes über eine Verfassung von vornherein nicht auf der Basis einer freien demokratischen Beratung und Entscheidung stattfinden. Demnach durchlief das Grundgesetz bis heute keine demokratische Prozedur zur Verfassungsgebung. Aufgrund des Ausschlusses des Volkes bei der Entstehung des Grundgesetzes konnte es mit der Gründung der Bundesrepublik keine Verfassung geben, sondern es gab lediglich als Ersatz dafür ein Grundgesetz, das allerdings den Gründungsmangel nicht heilen kann. Wir haben seitdem das Grundgesetz nicht als Verfassung, sondern als Provisorium für eine erst noch herzustellende Verfassung, die mit der nationalen Souveränität (gleichgesetzt mit der Wiedervereinigung) das

Provisorium beenden sollte. Als Beleg dafür ein Zitat von Carlo Schmidt, einem SPD-Politiker, der maßgeblich an der Erarbeitung des Grundgesetzes mitgewirkt hatte: „Und die Präambel wird klar zum Ausdruck bringen müssen, dass das Grundgesetz an dem Tage automatisch außer Kraft tritt, an dem eine frei gewählte, frei handelnde, von dem ganzen deutschen Volk entsandte Nationalversammlung – nicht in Abänderung dieses Grundgesetzes, sondern originär– die endgültige Verfassung, die wirkliche Verfassung Deutschlands geschaffen haben wird.“ (8) Um den provisorischen Charakter zu unterstreichen, erhielt das Grundgesetz eine Überleitungsklausel, die in Artikel 146 formuliert wurde: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Mit dem Fall der Berliner Mauer 1989 traten die Bedingungen für die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Verfassung nach Artikel 146 plötzlich und unerwartet ein. Die Besatzungsmächte gestatteten die Wiedervereinigung Deutschlands und verzichteten bis zur in Aussicht stehenden Wiedervereinigung auf die Ausübung ihrer Besatzungsrechte. Das heißt, das deutsche Volk hätte jetzt frei über seine Verfassung entscheiden können. Nach Meinung der Verfasser des ursprünglichen Grundgesetzes hätte es sogar eine Verfassung geben müssen, die das nunmehr wiedervereinigte deutsche Volk selbst hätte beschließen sollen. Denn die Erfüllung des Grundgesetzes war vollzogen und die Einheit hätte eine Verfassung erforderlich gemacht. Es gab 1989/90 auch verschiedene Verfassungsinitiativen: Im Osten z.B. von den „Runden Tischen“ (9) und im Westen z.B. von den Grünen, die Entwürfe ausgearbeitet hatten und einen Verfassungskonvent einberufen wollten. Doch das stieß auf den energischen Widerstand maßgeblicher westdeutscher Parteipolitiker, die insgeheim den Verlust ihrer Macht und der damit verbundenen Privilegien fürchteten. Vorgeschoben wurde ein angeblich bestehender hoher Zeitdruck.

Behauptet wurde, die deutsche Wiedervereinigung hätte auf einem solchen Wege ja erst durch Beschluss und Verabschiedung einer neuen Verfassung bewerkstelligt werden können, die Menschen in der DDR wanderten angesichts der unklaren Rechtslage aber schon in großen Scharen nach Westdeutschland aus; außerdem wäre es die Frage, wie lange die Alliierten die offene Lage Deutschlands wirklich aushalten und ob sie eine neue Verfassung mit vielleicht „unerwünschten“ Inhalten wirklich akzeptieren würden. Tatsächlich wollte man eine politische Grundsatzdebatte unter Beteiligung des Volkes aber unbedingt vermeiden. Bei einer Verfassungsdebatte hätte aus Sicht der Parteipolitiker das Risiko bestanden, dass der bisher inhaltsleere Satz in Artikel 20, Absatz 2 Wirklichkeit geworden wäre: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen (...) ausgeübt.“ Die Tatsache, dass die DDR nach dem damals gültigen Artikel 23 Grundgesetz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes eingegliedert wurde, ist nicht – so wie von Politik und manchen Medien behauptet – auf den bestehenden Zeitdruck zurückzuführen. Vielmehr ging es darum, das Volk aus der Willensbildung über eine Verfassung auszuschließen. Für die Interessen einer uneingeschränkten Parteienherrschaft und der dahinterstehenden Lobby insbesondere des Finanzkapitalismus waren offene demokratische Debatten unerwünscht. So blieb es bis heute unter fadenscheinigen Begründungen beim Grundgesetz, das den Parteien die uneingeschränkte Hoheit über die grundlegende Ordnung im Lande beließ. Ersatzweise wurde von den Parteien in die Präambel des Grundgesetzes geschrieben: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und vor den Menschen (...) hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ (10) Das ist eine glatte politische Lüge, denn zu keinem Zeitpunkt hat das deutsche Volk über das Grundgesetz bisher tatsächlich abgestimmt. Tatsache ist, dass damit dem deutschen Volk ein wichtiges Menschenrecht vorenthalten wurde und bis heute immer noch wird.

Die Beurteilung, ob und inwieweit diese Missachtung der Menschenrechte rechtswidrig ist, dazu gibt es unter Juristen und Wissenschaftlern unterschiedliche Auffassungen. Auf jeden Fall gibt es aber auch heute immer noch den politischen Freiraum, dass sich das Volk in einem von ihm selber zu bestimmenden Verfahren eine Verfassung geben kann. Hier muss eine Demokratiebewegung zukünftig konsequent den Hebel ansetzen. Der Verein „Unsere Verfassung e.V.“ beispielsweise wurde genau aus diesem Grund von Demokratieaktivisten gegründet. Auf seiner Internetseite (11) steht: „Wir leben in einem Staat, in dem sich die Politiker zwar ständig auf das Grundgesetz berufen, in dem die wesentlichsten Grundsätze und Fragen der Demokratie und des Grundgesetzes aber immer mehr außer Acht gelassen werden. Entfesselte Geld- und Wirtschaftsmächte haben unsere Politik von oben her im Griff. Der Schutz der Grundrechte, soziale Innovationen und alles was von unten kommt, wird von oben her blockiert.“ Der Verein führt gegenwärtig eine digitale Volksabstimmung auf seiner Website mit folgendem Inhalt durch:

„- Ich stimme zu, unser Grundgesetz nach Artikel 146 Grundgesetz zur Verfassung der BRD zu erheben.

- Ich stimme zu, das Recht auf Volksabstimmung vollumfänglich in der Verfassung zu verankern.

- Ich stimme zu, dass über die Inhalte der Verfassung nur per Volksabstimmung entschieden werden kann.“

Und weiter heißt es: „Da wir das Grundgesetz selbst zur Verfassung erheben, zerstören wir so nicht die staatliche Ordnung, übernehmen aber endlich die von Beginn an zugesicherte Rolle des Souveräns im Staat („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) – und können DANACH der Politik die Richtung weisen, die sie DURCH UNS erhalten soll.“

Aus meiner Sicht ein kluger Vorschlag, das Grundgesetz in einem

ersten Schritt per Volksabstimmung zur Verfassung zu erheben, dabei gleichzeitig Volksabstimmungen auch auf Bundesebene verbindlich zu verankern und auf dieser Grundlage dann in weiteren Schritten durch Volksabstimmungen die vom Volk für notwendig erachteten Änderungen zu einzelnen Artikeln der Verfassung vorzunehmen. Da sich die gesellschaftlichen Verhältnisse im Laufe der Zeit ändern können, sollen zukünftig dann auch sämtliche Novellierungen der Verfassung durch Volksabstimmungen etwas ganz Alltägliches werden, wie es zum Beispiel in der Schweiz schon lange der Fall ist.

Die Vorschläge des Rechtsanwalts Friedemann Willemer setzen gleichfalls am Artikel 146 Grundgesetz an. Auf seiner Internetseite (12) schreibt er: „Nach der Wiedervereinigung hat der Deutsche Bundestag den Verfassungsauftrag des Grundgesetzes jedoch nicht umgesetzt, sondern den Akt zur Aktivierung der verfassunggebenden bzw. verfassungsablösenden Gewalt des deutschen Volkes auf unbestimmte Zeit vertagt. Die Beseitigung des Artikels 146 alter Fassung durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 ist ein eklatanter Verstoß gegen Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz. Der Artikel 79 Absatz 3 schützt die unberührbaren Grundsätze des Grundgesetzes vor Eingriffen durch die verfassten Gewalten – Parlament, Regierung, Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus wird der Deutsche Bundestag mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ausdrücklich an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Kernelement der verfassungsmäßigen Ordnung ist Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Artikel 146, alte Fassung, sollte dies nach Vollendung der Einheit Deutschlands gewährleisten. Der verfassunggebende Akt durch das Volk ist die Geburtsstunde eines demokratischen Gemeinwesens und darf nicht in das Belieben der verfassten Organe gestellt werden, wie es mit der Änderung des Artikels 146 Grundgesetz geschehen ist. Damit hat sich der Deutsche Bundestag nicht nur über den provisorischen Charakter des Grundgesetzes

laut Präambel und das Gebot der Volksabstimmung nach Vollendung der Einheit Deutschlands, sondern auch über die durch Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz als für unberührbar erklärte verfassungsgebende Gewalt des deutschen Volkes hinweggesetzt. Indem der Deutsche Bundestag die Abstimmung über eine Verfassung ins „Jenseits“ beförderte, entmündigte er das deutsche Volk. Denn nunmehr entscheidet der Deutsche Bundestag nach seinem Belieben, ob der Souverän seine verfassungsgebende Gewalt ausüben darf. Damit wird das unantastbare Demokratieprinzip des Grundgesetzes ad absurdum geführt.“ Willemer schlägt deshalb vor: „Zwingen wir den Deutschen Bundestag mit einer Petition den Verfassungsauftrag aus dem Jahr 1949 nach Vollendung der Wiedervereinigung umzusetzen und dem deutschen Volk endlich die Gelegenheit zu geben, eine Verfassung zu formen, die für alle Zukunft sicherstellt, was in Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz ausdrücklich anerkannt wird: Volkssouveränität. In einer Demokratie, und nur das ist Demokratie, ist das Volk „Träger“ der Staatsgewalt und alleinige Quelle ihrer Legitimation mit der Folge, dass den Repräsentanten für die Zukunft die Oberaufsicht entzogen werden muss und sie sich den Gesetzesbefehlen des Souveräns zu unterwerfen haben.“ Sein Fazit: „Zurzeit haben wir ein von Repräsentanten geschaffenes repräsentatives Herrschaftssystem, aber keine Demokratie.“

Gegen eine Verfassungsgebung wird von manchen Parteipolitikern und Medien der Einwand erhoben, dass sich das Grundgesetz doch bewährt habe und es somit keiner Verfassung mehr bedarf. Diese Behauptung ist aber falsch. Ein demokratischer Rechtsstaat bekommt erst mit einer Verfassung die Legitimation staatlicher Macht. Seit der Aufklärung ist aber unbestritten das Volk als die „verfassungsgebende Gewalt“ letztendlich legitimierende Rechtfertigung der Verfassung und die sich im Rahmen der Verfassung bewegenden Legislative, Exekutive und Judikative lediglich „verfasste Gewalten“. Deshalb muss der erste und grund-

legende Schritt einer demokratischen Fundierung Deutschlands eine vom Volke legitimierte Verfassung sein. Die Äußerung des Volkswillens geschieht nicht durch Meinungsumfragen, sondern im Rahmen eines zum Zweck der Verfassungsgebung festgelegten Verfahrens. Die Form des Verfahrens steht dabei im Ermessen des Souveräns.

Gemäß dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland existieren in allen 16 Bundesländern eigene Landesverfassungen. Nach Artikel 28, Absatz 1, Satz 1 Grundgesetz müssen die Landesverfassungen „den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ entsprechen, enthalten teilweise aber auch landesspezifische Regelungen, zum Beispiel zur direkten Demokratie oder zu sozialen Grundrechten. In historischer Hinsicht sind einige Landesverfassungen älter als das Grundgesetz, wie beispielsweise in Bayern, Bremen oder Hessen. In der ehemaligen DDR beruhte die staatliche Verwaltung nur anfangs auf Ländern, danach auf Bezirken. Deshalb traten die Landesverfassungen hier erst nach der Wiedervereinigung 1990 in Kraft. Analog zur Kritik am Grundgesetz ist auch bei den Landesverfassungen anzumerken, dass diese häufig nicht durch Volksabstimmungen legitimiert wurden und Änderungen nicht obligatorisch durch Volksentscheide beschlossen werden müssen. Volksabstimmungen gab es in Bayern, in Berlin, in Brandenburg, in Hessen, in Mecklenburg-Vorpommern, in Nordrhein-Westfalen und in Thüringen. Im Saarland wurde die Landesverfassung durch eine zuvor von den Bürgern gewählte Verfassungsgebende Versammlung bestätigt. In allen anderen Bundesländern haben bisher lediglich die Landtage darüber entschieden. Noch undemokratischer geht es in den 16 Bundesländern bei anstehenden Verfassungsänderungen zu. Hier haben die Bürger nahezu generell kein demokratisches Mitspracherecht. Dazu stellte „Mehr Demokratie e.V.“ in einer Pressemitteilung (13) fest: „Hessen und Bayern sind die einzigen Bundesländer, in denen nur die Bürger über Verfassungs-

änderungen entscheiden können. Dieses obligatorische Verfassungsreferendum ist Vorbild für die anderen Bundesländer.“ Und weiter: „Die Abstimmung über die eigene Verfassung ist ein ganz grundlegender demokratischer Akt. Die Bürgerinnen und Bürger sollten in allen Ländern über die Grundregeln der Gesellschaft, in der sie leben, entscheiden können.“ Der Verein stellt fest: „In Bayern haben die Bürger bereits vierzehnmal, in Hessen neunmal über Änderungen ihrer Landesverfassung direkt entschieden. In Bremen und Berlin gibt es Sonderregeln, bei denen die Bürger in Einzelfällen zu Verfassungsänderungen obligatorisch abstimmen. Alle anderen Bundesländer kennen keine obligatorischen Verfassungsreferenden.“

Das politische Leben in den Kommunen, also in den Städten, Dörfern und Landkreisen, wird in sogenannten „Kommunalverfassungen“ gesetzlich geregelt. Artikel 28, Absatz 2 Grundgesetz schreibt generell das kommunale Recht auf Selbstverwaltung fest. In den 1990er Jahren hat sich in Deutschland nahezu überall das Modell der Süddeutschen Ratsverfassung durchgesetzt. In der Grundform wird der Bürgermeister a) von der Bevölkerung direkt gewählt, er führt b) den Vorsitz im Gemeinderat bzw. Stadtrat, ist c) sowohl oberster Verwaltungschef als auch d) oberster Repräsentant der Kommune. Ihm gegenüber steht der ebenfalls von der Bevölkerung gewählte Gemeinde- bzw. Stadtrat. (1) Im Unterschied zum Grundgesetz sowie den Länderverfassungen haben die Kommunalverfassungen (auch als Gemeinde- und Landkreisordnungen bezeichnet) keinen Verfassungsrang, sondern sind Landesgesetze, über welche die jeweiligen Landesparlamente entscheiden. Dennoch sind diese für das tägliche Leben der Bürger in ihren Städten, Gemeinden und Landkreisen von herausragender Bedeutung. Deshalb sollte es in einem modernen demokratischen Rechtsstaat die Regel sein, dass auch die Kommunalverfassungen bzw. deren Novellierungen in den jeweiligen Bundesländern obligatorisch durch Volksentscheide bestätigt werden sollten.

Über die Notwendigkeit von Verfassungsgerichten gibt es international unterschiedliche Standpunkte. In der Schweiz beispielsweise kennt man keine Verfassungsgerichte. Dazu erklärt Prof. Dr. Martin Schubarth, ehemaliger Bundesgerichtspräsident: „Soll das Bundesgericht überprüfen können, ob Bundesgesetze mit der Bundesverfassung im Einklang stehen? Darauf antwortet die Bundesverfassung mit einem Nein. (...) Das Argument, die Justiz habe den Vorrang der Verfassung sicherzustellen, beruht auf der etwas naiven und wenig reflektierten Annahme, es sei klar, was in der Verfassung stehe. Ergibt sich aus dem Gleichheitssatz das Gebot eines einheitlichen Rentenalters? Oder eine Wehrpflicht für beide Geschlechter? Oder ein Anspruch auf gleiche Versicherungsprämien für Mann und Frau? Die Antwort darauf findet sich nicht in der Verfassung. Deshalb ist es legitim, die Antwort dem demokratischen Gesetzgeber zu überlassen und nicht einem kleinen Richterghremium. (...) Diese Beispiele zeigen, dass es in der Regel um die Konkretisierung der Verfassung geht, die häufig offen ist für verschiedene Lösungen. Diese Konkretisierung hat eine politische Komponente und obliegt deshalb dem Gesetzgeber und nicht einem Richterghremium.“ (14) In Deutschland regelt das Grundgesetz im Artikel 94 sowie das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (15) die Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene. Das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe besteht aus 2 Senaten mit je 8 Richtern. Die Richter werden je zur Hälfte durch einen Wahlausschuss des Bundestages (12 Abgeordnete) und vom Bundesrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit für 12 Jahre gewählt. Das Bundesverfassungsgericht wacht darüber, dass Parlamente, Regierungen und Gerichte in Deutschland das Grundgesetz einhalten. Es kann zum Beispiel ordnungsgemäß beschlossene Gesetze und Regierungsanordnungen wieder aufheben, wenn sie seiner Meinung nach verfassungswidrig sind. Es entscheidet über Parteiverbote und über Verfassungsbeschwerden, die jede Bürgerin und jeder Bürger beim Bundesverfassungsgericht einreichen kann. (1) Das Bundesverfassungsgericht kann aus meiner Sicht

die ihm übertragenen Aufgaben aber nur unter strikter Wahrung parteilicher Unabhängigkeit und Neutralität erfüllen. Und genau hier liegt das Problem in Deutschland. Denn die Richter werden ausschließlich von einigen im Bundestag sowie Bundesrat vertretenen Parteien vorgeschlagen: „Während bis zum Jahr 2016 das Vorschlagsrecht in Bundesrat und Bundestag durch die CDU/CSU sowie die SPD weitestgehend abwechselnd wahrgenommen wurde, vereinbarte man 2016 eine Benennungsabfolge unter Einbeziehung der Grünen: Union – SPD – Union – Grüne.“ (16) Damit ist parteipolitischer Einflussnahme schon allein durch die Wahl der Richter Tür und Tor geöffnet und Gewaltenteilung nur ein Lippenbekenntnis.

Darüber hinaus existieren Landesverfassungsgerichte in allen Bundesländern. Da die Landesverfassungsgerichte relativ selten angerufen werden, sind die Richter dort in der Regel nicht ausschließlich tätig. Ansonsten sind hier in gleicher Weise wie schon beim Bundesverfassungsgericht allein durch die Wahl der Richter fehlende parteiliche Unabhängigkeit und damit fehlende Neutralität zu kritisieren.

Kommen wir abschließend noch einmal zurück auf die oben gestellte Frage: „Warum haben wir Deutschen ein Grundgesetz, aber keine Verfassung?“ Wenn man die historischen Gegebenheiten der Jahre nach Ende des 2. Weltkriegs berücksichtigt, Deutschland hatte bedingungslos kapituliert, war kein souveräner Staat mehr und in 4 Besatzungszonen geteilt, dann kann man die Entscheidung der damaligen deutschen Politiker für ein provisorisches Grundgesetz und gegen eine durch Volksentscheid legitimierte Verfassung gut verstehen. Diese Entscheidung der „Mütter und Väter des Grundgesetzes“ aus dem Jahr 1948/49 verdient auch heute noch unseren Respekt. In kluger Voraussicht haben sie damals die nationale Frage bewusst offengehalten und damit im Interesse des deutschen Volkes gehandelt. Mit dem Grundgesetz

haben sie uns ein hervorragendes „Provisorium“ hinterlassen, das die demokratischen Errungenschaften aus der Frankfurter Paulskirchenverfassung sowie der Weimarer Reichsverfassung bewusst aufgreift und zeitgemäß fortführt. Mehr war 1948/49 politisch nicht durchsetzbar.

Dennoch trägt dieses provisorische Grundgesetz von Anfang an auch schon den Keim für eine undemokratische Entwicklung in sich: Souverän war das deutsche Volk bis zur Wiedervereinigung 1990 auch in der alten BRD zu keinem Zeitpunkt, das waren immer die Besatzungsmächte. Damit fehlte schon von Anfang an das eigentliche Fundament für eine wahrhaft demokratische Entwicklung. Da sich aber die Besatzungsmächte verständlicherweise lediglich um die politischen Angelegenheiten in ihren jeweiligen Besatzungszonen kümmerten, die sie unmittelbar selber betrafen, andererseits aber das deutsche Volk auf Bundesebene nichts zu entscheiden hatte, entstand zwangsläufig ein Machtvakuum. Dieses füllten dann Schritt für Schritt politische Mächte aus, die nach dem Willen der „Mütter und Väter des Grundgesetzes“ eigentlich in Deutschland nach den unheilvollen Erfahrungen mit ihnen im „3. Reich“ keine wichtige Rolle mehr spielen sollten: die Parteien. Die Parteien nutzten dieses Machtvakuum in ihrem Sinne aus und stiegen im Nachkriegsdeutschland so Schritt für Schritt zur führenden politischen Macht auf. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass sich in Deutschland keine wahrhafte Demokratie, sondern in Wirklichkeit eine Parteienherrschaft etablieren konnte. Diese ist seit 1990 auch der eigentliche Grund dafür, warum deutsche Parteipolitiker den klaren Verfassungsauftrag aus Artikel 146 Grundgesetz (alte Fassung) einfach ignorieren und untätig sind. Dass die 1990 plötzlich und unerwartet auf der politischen Agenda stehende Wiedervereinigung Deutschlands nach Artikel 23 Grundgesetz vollzogen wurde, hat den Weg zu einer gesamtdeutschen, per Volksentscheid legitimierten Verfassung aber keineswegs verbaut. Fast schon vergessen ist, dass Bundestag

und Bundesrat 1992 eine Gemeinsame Verfassungskommission unter dem Vorsitz von Rupert Scholz (CDU) und Henning Voscherau (SPD) eingesetzt hatten. Nach 2-jähriger Beratung stellte die Kommission dann aber ganz im Sinne der herrschenden Parteien fest, dass am Grundgesetz nicht viel zu ändern wäre. Dafür sei keine Volksabstimmung anzusetzen, ein Bundestagsbeschluss reiche. Mittlerweile tun diese Parteipolitiker in der Öffentlichkeit so, als hätten die Deutschen doch längst eine eigene, vom Volke legitimierte Verfassung – eine glatte Lüge. Der ehemalige DDR-Bürgerrechtler Werner Schulz schrieb dazu 2019 in einem Artikel in der „Welt“ (17): „Das Erbe der Friedlichen Revolution hätte in eine neue, gesamtdeutsche Verfassung einfließen müssen. Dieses Versäumnis hat fatale Spätfolgen.“ (...) „Zwar sagt das Grundgesetz, dass alle Macht vom Volke ausgeht, doch hält sich der Witz, dass niemand weiß, wie sie dahin zurückkommt. Die Parteien, die eigentlich nur an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken sollen, zeigten bisher kein Interesse daran, ihre Dominanz aufzugeben.“ Wir leben deshalb heute nicht in einem demokratischen Rechtsstaat, sondern in einer „Fassadendemokratie“. In der Realität herrscht nicht der eigentliche Souverän, das deutsche Volk, sondern ein Kartell von Parteifunktionären mittlerweile nahezu absolutistisch und zunehmend ohne jegliche Kontrolle. Sie benehmen sich so, als würde ihnen Deutschland gehören. Dabei tragen sie im Grunde selber absolut nichts zum Volksvermögen bei, leben dafür aber fürstlich auf Kosten der deutschen Steuerzahler. Dieses Parteienkartell hat sich in Deutschland mittlerweile wie ein Krebsgeschwür ausgebreitet und trifft wichtige politische Entscheidungen über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinweg in erster Linie im eigenen Interesse, zunehmend aber auch im Interesse finanzstarker Wirtschaftsmächte. Dieser unheilvollen politischen Entwicklung in Deutschland, die mit Sicherheit nicht im Sinne der „Mütter und Väter des Grundgesetzes“ ist, muss entschlossen Einhalt geboten werden. Eine demokratische Verfassung, die vom deutschen Volk durch Volksentscheid legitimiert

wird, ist dafür der entscheidende Hebel, dem sich eine Demokratiebewegung bedienen muss. Sie hat dabei alles Recht gänzlich auf ihrer Seite. Das gilt in gleicher Weise für die Länder- und Kommunalverfassungen.

Quellen:

- (1) Vgl.: Bundeszentrale für politische Bildung: www.bpb.de
- (2) Vgl.: Dietmar Willoweit: Reich und Staat, Eine kleine deutsche Verfassungsgeschichte, Verlag C.H.Beck
- (3) Verfassung des Deutschen Reiches vom 28.3.1849
- (4) Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.4.1871
- (5) Die Verfassung des Deutschen Reiches, „Weimarer Reichsverfassung“ vom 11.8.1919
- (6) Dietmar Willoweit: Reich und Staat, Eine kleine deutsche Verfassungsgeschichte, Verlag C.H.Beck, Seite 99
- (7) Dietmar Willoweit: Reich und Staat, Eine kleine deutsche Verfassungsgeschichte, Verlag C.H. Beck, Seite 112
- (8) Carlo Schmidt, Parlamentarischer Rat, Stenografische Berichte über die Plenarsitzungen, Seite 71
- (9) Entwurf: Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ des Runden Tisches, Berlin im April 1990
- (10) Präambel des Grundgesetzes seit 1990
- (11) www.unsere-verfassung.de
- (12) www.verfassungs-forum.de
- (13) Pressemitteilung vom 23.10.2018 von Mehr Demokratie e.V. zum Verfassungsreferendum in Hessen
- (14) www.swissinfo.ch

(15) Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12.3.1951

(16) WIKIPEDIA: Bundesverfassungsgericht

(17) Werner Schulz: Die Einheit hätte eine neue deutsche Verfassung gebraucht, Die Welt vom 13.9.2019

4. Parlamentarische und direkte Demokratie. Einheit oder Gegensatz?

„Die Volksversammlung stand im Zentrum der athenischen Demokratie. Sie war, auch wenn sich nie alle Bürger an dem Abhang eines Hügels in Athen, Pnyx genannt, versammelten, geradezu mit dem Volk identisch; sie war, in heutigen Begriffen, der Souverän. Die Volksversammlung trat etwa vierzig Mal im Jahr für jeweils einen ganzen Tag zusammen und fasste Beschlüsse, die von kleineren tagespolitischen Angelegenheiten über die Verabschiedung von Gesetzen bis zur Entscheidung über Krieg und Frieden reichten.“ (1) Voraussetzung für diese frühe Form der direkten Demokratie im antiken Athen war, nach Abschaffung von Monarchie und Tyrannenherrschaft, die Konstruktion einer einheitlichen Bürgerschaft, ohne Unterscheidung nach Besitz und Einkommen. Das hieß zur damaligen Zeit, vor etwa 2500 Jahren, längst noch nicht, dass ausnahmslos alle Bürger gleichberechtigt politische Entscheidungen selber treffen konnten. So blieb Frauen das Bürgerrecht grundsätzlich verwehrt, ebenso Sklaven und Fremden. Von den damals ca. 60.000 in Athen lebenden erwachsenen Männern hatten ca. 30.000 das Bürgerrecht zur Teilnahme an politischen Entscheidungen. Parteien gab es damals noch nicht, politische Ämter wurden durch das Losverfahren auf Zeit, anstatt durch Wahlen vergeben. Das verhinderte die Bildung einer geschlossenen politischen Kaste. Die Demokratie der Athener erinnert in vielen Zügen an das, was wir heute als „direkte Demokratie“ bezeichnen.

Diese Form direkter Demokratie, quasi unter freiem Himmel, gibt es vereinzelt auch heute noch. In den Schweizer Kantonen Appenzell Innerrhoden und Glarus finden regelmäßig sogenann-

te „Landsgemeinden“ statt. Vor ein paar Jahren hatte ich die Gelegenheit, selber an einer Landsgemeinde im kleinen Kanton Glarus teilzunehmen. Für einen Deutschen, zumal einen, der noch die ehemalige DDR erlebt hat, ein beeindruckendes Schauspiel gelebter Demokratie. Ähnlich wie im antiken Stadtstaat Athen waren an einem Sonntag im Mai tausende festlich gekleidete Stimmbürger auf einem großen Platz versammelt, der extra für diesen Zweck mit Tribünen, Steh- und Sitzplätzen hergerichtet worden war. „Die Landsgemeinde ist die Versammlung der stimmberechtigten Bewohner und Bewohnerinnen des Kantons Glarus. Sie ist das oberste gesetzgebende Organ des Kantons. Die ordentliche Landsgemeinde versammelt sich in der Regel am ersten Sonntag im Mai in Glarus auf dem Zaunplatz. (...) Allein die Landsgemeinde entscheidet über Verfassung und Gesetzgebung.“ (2) Die Stimmbürger entscheiden selber über einmalige und wiederkehrende Ausgaben im Kanton ab einer bestimmten Wertgrenze, über den Erwerb von Grundstücken und über den jährlichen Steuerfuß. Sie wählen aus dem Kreis der zuvor an der Urne gewählten Regierungsmitglieder den Landammann und den Landesstatthalter sowie die Richter im Kanton. Schon Wochen zuvor haben alle stimmberechtigten Bürger die Tagesordnung sowie die für die Abstimmung relevanten Informationen mit der Post bekommen. Abgestimmt wird mit roten und grünen Stimmkarten. Die Stimmberechtigten haben das Recht, das Wort zu ergreifen und Änderungen zu beantragen.

In den heutigen Nationalstaaten ist natürlich eine derartige Form direkter Demokratie auf nationaler Ebene nicht mehr praktikabel. Deshalb wurden im Laufe der Zeit immer wieder neue Varianten und Abläufe entwickelt, die jedoch alle gemeinsam haben, dass die stimmberechtigten Bürger selber und direkt in einer konkreten Sache abstimmen können. Heute gibt es beispielsweise die „Volksgesetzgebung von unten“, das heißt, die Gesetzgebungsinitiative geht unmittelbar vom Volke aus. Dabei werden drei Stufen unterschieden: Eine Volksinitiative hat zum Ziel, einen Gesetzesvor-

schlag in das Parlament einzubringen, der dann dort behandelt werden muss. Die Parlamentarier entscheiden darüber jedoch frei und nach eigenem Ermessen. Kommt es bei einer Ablehnung der Volksinitiative im Parlament dann in der nächsten Stufe zu einem Volksbegehren, so können die Abgeordneten diesem zustimmen oder es ablehnen. Im Falle einer Ablehnung folgt in der nächsten Stufe automatisch ein Volksentscheid, welcher, ebenso wie ein Beschluss des Parlamentes, für die Regierung rechtlich verbindlich ist. Neben der dreistufigen „Volksgesetzgebung von unten“ gibt es heute aber auch noch verschiedene Formen direkter Demokratie „von oben“. Das bedeutet, dass die Gesetzgebungsinitiative von der Regierung oder vom Parlament ausgeht. Man spricht in diesem Falle von einem Referendum. Bei einem „obligatorischen Referendum“ ist ein Volksentscheid per Gesetz zwingend vorgeschrieben, zum Beispiel bei Änderungen der Verfassung. Von einem „fakultativen Referendum“ spricht man beispielsweise, wenn ein vom Parlament beschlossenes Gesetz erst nach einer gewissen Frist (meistens 100 Tage) in Kraft tritt. Während dieser Zeit können die Bürger Unterschriften sammeln und dadurch einen Volksentscheid zum Gesetz herbeiführen. Wird das Gesetz durch Volksentscheid dann abgelehnt, tritt dieses nicht in Kraft. Eine Regierung oder das Parlament können aber durch Beschluss auch selber einen Volksentscheid zu einem Gesetzesvorschlag auslösen, was ebenfalls als „fakultatives Referendum“ zu bezeichnen ist. Eine weitere Variante direkter Demokratie „von oben“ sind „Volksbefragungen“, die jedoch für den Gesetzgeber unverbindlich sind. Analog gibt es diese Variante auch „von unten“, dann spricht man von einer Petition, die zumeist im Petitionsausschuss des Parlamentes behandelt wird. Eine weitere Form direkter Demokratie „von unten“ sind sogenannte „Bürgerräte“. Deren Teilnehmer werden meist nach dem Zufallsprinzip ausgelost und erarbeiten in einer bestimmten Zeit unter Anleitung eines professionellen Moderators Vorschläge zur Lösung eines vorgegebenen Problems. Für die Abgeordneten in den Parlamenten können die-

se Vorschläge verbindlich oder auch unverbindlich sein.

Direkte Demokratie ist heute aus dem Standardrepertoire politischer Systeme in Europa, aber auch weltweit, nicht mehr wegzu-denken und schon zur Selbstverständlichkeit geworden. Fast alle europäischen Staaten sehen Instrumente direkter Demokratie vor und haben von ihnen auch schon Gebrauch gemacht. Von den 32 entwickelten Demokratien des Kontinents (EU und EFTA) hat im Zeitraum seit dem zweiten Weltkrieg nur eine einzige auf nationaler Ebene keinerlei Erfahrungen mit direkter Demokratie gemacht, und zwar Deutschland. (3) „Der Umbruch in Osteuropa hat zu nicht weniger als 27 neuen Verfassungen geführt, und die meisten von ihnen sind direkt vom Volk verabschiedet worden. In ihnen finden sich viele Elemente direkter Demokratie; (...) In Westeuropa löste die beschleunigte Integrationspolitik der Europäischen Union eine direktdemokratische Welle mit transnationaler Wirkung aus. So führte das knappe Nein der Dänen zum Maastrichter Unionsvertrag vom 2. Juni 1992 zu einer öffentlichen Debatte in ganz Europa über das Integrationsprojekt – eine nützliche Debatte. Österreicher, Finnen, Schweden und Norweger konnten über die EU-Mitgliedschaft entscheiden, Schotten und Waliser stärkten an der Urne ihre regionale Autonomie. In Westeuropa gibt es etliche Staaten, in denen die direkte Demokratie als Ergänzung zum Parlamentarismus eine starke Stellung hat: die Schweiz, Liechtenstein, Italien, Irland und Portugal.“ (4) Aber auch Staaten außerhalb von Europa haben mittlerweile Erfahrungen mit direkter Demokratie gemacht: Burkina Faso, Nigeria, Sudan, Gambia, Zentralafrikanische Republik, Algerien, Ecuador, Uruguay, Australien, Neuseeland, Mikronesien, und die Philippinen. „Der Erfolg der direkten Demokratie hängt vom politischen Umfeld, von der juristischen Verbindlichkeit der Volksrechte und von deren Ausgestaltung ab. (...) Direktdemokratische Instrumente werden vom Volk nur dann ernst genommen, wenn ein Volksentscheid für die herrschende Regierungs- und Parlamentsmehrheit auch verbindlich ist.“ (4)

Kommen wir zurück zu Deutschland. Warum gibt es bei uns auf nationaler Ebene keinerlei Formen von direkter Demokratie? Steht doch im Grundgesetz, Artikel 20 (2) ausdrücklich: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen (...) ausgeübt.“ Warum darf das deutsche Volk zwar wählen, aber auf nationaler Ebene keine Sachentscheidungen selber treffen? Noch einmal zum Grundgesetz: „Repräsentative und direkte Demokratie stehen hier dem Wortlaut nach zwar gleichberechtigt nebeneinander. Aber weiter ausgeführt sind im Grundgesetz nur Wahlen, nicht jedoch Abstimmungen. (...) Nur Artikel 29 sieht Volksentscheide bei einer Neugliederung des Bundesgebietes vor, jedoch nur in den betroffenen Ländern, nicht auf Bundesebene. (...) Geradezu kollidieren würde die Volksgesetzgebung ohne Grundgesetzänderung mit der in den Artikeln 76, 77 und 82 geregelten (parlamentarischen) Gesetzgebung. Gesetzentwürfe aus der Mitte des Volkes sind hier nicht vorgesehen. Die Verfassungsmütter und -väter haben im Grundgesetz die Ausübung der Staatsgewalt durch Abstimmungen zwar vorgesehen, aber nicht ausgeführt. Der Weg, bundesweite Volksentscheide über ein einfaches Abstimmungsgesetz einzuführen, ist verstellt, da eine Ermächtigung hierzu im Grundgesetz fehlt. Immerhin aber eröffnen die ‚Abstimmungen‘ im Artikel 20 die Einführung bundesweiter Volksentscheide durch eine Grundgesetzänderung.“ (5) Häufig wird behauptet, dass die Mütter und Väter des Grundgesetzes „auf Grund der Weimarer Erfahrungen“ grundsätzlich gegen direkte Demokratie auf nationaler Ebene gewesen seien. Dieses Argument entspricht nicht den historischen Fakten. So schreibt beispielsweise der deutsche Politikwissenschaftler Otmar Jung: „Die ‚Vision‘ der Gründer der Bundesrepublik für später war eindeutig: Wenn die Kommunisten domestiziert wären und die Teilung überwunden sei, sollte auf dem überlieferten Wege einer Nationalversammlung und/oder einer Volksabstimmung eine deutsche Verfassung gegeben werden, die dann selbstverständlich auch Elemente direkter Demokratie enthalten

würde.“ (6) Für mich stellt sich dabei auch die Frage: Wenn die Mitglieder im Parlamentarischen Rat 1948/49 grundsätzlich gegen direkte Demokratie auf nationaler Ebene eingestellt gewesen wären, warum haben sie dann „Abstimmungen“ im Artikel 20 (2) überhaupt so ausdrücklich erwähnt? Aber auch die angeblichen „negativen Weimarer Erfahrungen“ mit der direkten Demokratie sind bei näherer Betrachtung nicht stichhaltig. Hitler kam nicht durch Volksentscheide, sondern durch Wahlen und die Ernennung durch den Reichspräsidenten Hindenburg an die Macht. In der Zeit der Weimarer Republik, vor der Machtergreifung durch Hitler, gab es lediglich zwei Volksentscheide: Am 20.6.1926 zur „Fürstenenteignung“ sowie am 22.12.1929 gegen den „Young-Plan“. Beide Anträge verfehlten die erforderliche Mehrheit, wurden also abgelehnt. Aber: „Das Ermächtigungsgesetz, das die nationalsozialistische Diktatur erst möglich machte, erreichte die erforderliche verfassungsändernde Mehrheit nur durch die parlamentarische Zustimmung der bürgerlichen Parteien.“ (7) Also waren es letztendlich die Parteien und nicht das deutsche Volk, welche die Machtergreifung durch die Nationalsozialisten zu verantworten haben. Aus meiner Sicht ist der eigentliche Grund, warum im Grundgesetz Abstimmungen auf nationaler Ebene nicht voll umfänglich geregelt werden konnten derselbe, weshalb wir nur ein provisorisches Grundgesetz, aber keine vom Volk legitimierte Verfassung haben: 1948/49 war die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat. Deshalb waren die Besatzungsmächte und nicht das deutsche Volk bis 1990 der eigentliche „Souverän“. Darum waren Volksentscheide auf nationaler Ebene bis 1990 in der BRD politisch nicht möglich, seitdem aber schon.

Seit Jahren engagiert sich Mehr Demokratie e.V. durch vielfältige Initiativen und Aktionen u.a. für direkte Demokratie auch auf nationaler Ebene in Deutschland. Besondere Anerkennung verdient der „Gesetzentwurf zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sowie fakultativen und obligato-

rischen Referenden auf Bundesebene“, der bereits 2013 allen im deutschen Bundestag vertretenen Parteien übergeben wurde. Die kompletten Gesetzentwürfe, einen zur Änderung des Grundgesetzes und ein Bundesabstimmungsgesetz, finden Sie auf der Website des Vereins. (8) Ich werde diese deshalb hier nur verkürzt wiedergeben. Vorgeschlagen werden eine dreistufige Volksgesetzgebung sowie fakultative und obligatorische Referenden. Die Volksgesetzgebung umfasst:

1. Die Volksinitiative, dafür sind bundesweit 100.000 Unterschriften erforderlich. Eine Sammlungsfrist gibt es dabei nicht. Der Vorschlag wird im Bundestag binnen 6 Monaten behandelt. Die Initiative hat Rederecht. Lehnt der Bundestag den Vorschlag ab, kann innerhalb von 18 Monaten ein Volksbegehren beantragt werden.

2. Für ein Volksbegehren sind eine Million Unterschriften notwendig, für grundgesetzändernde Volksbegehren 1,5 Millionen, die innerhalb einer Frist von 9 Monaten gesammelt werden müssen.

3. Lehnt der Bundestag das Volksbegehren ab, kommt es zum Volksentscheid. Der Bundestag kann einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellen. Alle Haushalte bekommen ein Abstimmungsheft, in dem die Pro- und Contra Argumente sachlich erläutert werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Grundgesetzändernde Volksentscheide benötigen außerdem das „Ländermehr“, d.h. eine Mehrheit in den Bundesländern.

Beim fakultativen Referendum geht es um die Möglichkeit, durch ein Volksbegehren zu erreichen, dass vom Bundestag beschlossene Gesetze durch Volksentscheid aufgehoben werden können. Gesetze, die vom Bundestag verabschiedet werden, sollen erst nach 100 Tagen in Kraft treten. Wird in dieser Zeit ein Volksbegehren

gegen das Gesetz gestartet und kommen 500.000 Unterschriften zusammen, muss das Gesetz vors Volk. Erst wenn das Gesetz bei einem Volksentscheid die Mehrheit der Stimmen erhält, tritt es in Kraft – wenn nicht, dann nicht. Obligatorische Referenden sind verpflichtend stattfindende Volksentscheide, zum Beispiel bei Änderungen des Grundgesetzes oder bei der Übertragung von Kompetenzen des Bundestages auf die EU. Weiterhin schlägt Mehr Demokratie e.V. dafür notwendige Grundgesetzänderungen in den Artikeln 23, 24, 76, 77, 78, 79 und 93 vor. Den Gesetzentwurf gibt es auch kostenlos als Broschüre, diese kann über die Website direkt beim Verein bestellt werden. Dieser Gesetzentwurf orientiert sich an der erfolgreichen Praxis direkter Demokratie in der Schweiz. Aus meiner Sicht ist er immer noch aktuell. Er sollte deshalb von einer Demokratiebewegung aufgegriffen und durchgesetzt werden.

Zur Einführung direkter Demokratie auf der Bundesebene gibt es zahlreiche Pro- und Contra- Argumente, die Mehr Demokratie e.V. in einem Faktencheck auflistet. (9)

Wichtige Pro-Argumente sind:

- Neue Ideen und Themen können auf die politische Agenda gesetzt werden.
- Entscheidungen des Parlaments gegen den Mehrheitswillen der Bevölkerung können verhindert werden.
- Die Identifikation der Bevölkerung mit dem politischen System steigt; höhere Akzeptanz politischer Entscheidungen.
- Die Bevölkerung informiert sich stärker über aktuelle politische Themen; Entwicklung einer konstruktiven Debattenkultur.
- Differenzierte Entscheidungen der Bürger zu einzelnen Sachfra-

gen werden ermöglicht.

- Volksentscheide kanalisieren Protest und fördern die bürger-schaftliche Selbstbestimmung; sie erhöhen die Rückkopplung parlamentarischer Entscheidungen an die Bevölkerung.

Die häufigsten Contra-Argumente sind:

- Die direkte Demokratie nützt vor allem den Populisten. Aber: Aufgrund der Länge eines Verfahrens – in der Regel zwei Jahre

– sind Volksbegehren für populistische Schnellschüsse wenig geeignet.

- Komplexe Fragen werden auf Ja/Nein Entscheidungen reduziert. Aber: Auch Parlamente entscheiden mit Ja oder Nein, unabhängig davon, wie komplex der Sachverhalt ist.

- Bei Volksentscheiden wird die öffentliche Debatte emotional und polemisch geführt. Aber: Die Ausgestaltung von direkter Demokratie ist entscheidend. Die unterschiedlichen Positionen müssen den Bürgern zuvor in einer Broschüre unparteiisch und sachlich mitgeteilt werden.

- Volksentscheide ermöglichen eine Tyrannei der Mehrheit. Aber: Volksbegehren werden im Vorfeld auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und Völkerrecht überprüft.

- Direkte Demokratie dient nur den Reichen und ist sozial selektiv. Aber: Die soziale Schieflage ist bei allen demokratischen Verfahren zu beobachten. Auch an Wahlen beteiligen sich nicht alle Einkommensgruppen gleichermaßen.

- Die Bevölkerung geht dann verantwortungslos mit öffentlichen

Finanzen um. Aber: Studien und Erfahrungen aus anderen Ländern belegen genau das Gegenteil. Schließlich geht es hier um das Geld der Bürger.

- Volksentscheide führen zu schlechten Entscheidungen, siehe „Brexit“. Aber: Der „Brexit“ war gar kein Volksentscheid, sondern eine unverbindliche Volksbefragung durch die britische Regierung. Außerdem bleibt abzuwarten, inwiefern es tatsächlich eine schlechte Entscheidung war.

- Parlamente werden durch direkte Demokratie ausgehöhlt. Aber: Direkte Demokratie ergänzt und stärkt die Parlamente. Die meisten Entscheidungen verbleiben im Parlament – so ist es auch in der Schweiz.

- Die Bürger sind durch direkte Demokratie manipulierbar. Aber: Ganz im Gegenteil, die langen Verfahren erfordern ausführliche Debatten auf Grundlage der Pro- und Contra Argumente.

Häufig hört man auch das Argument, die Bürger seien bei Volksentscheiden überfordert. Sie seien nicht in der Lage, sich in Sachthemen wirklich einzuarbeiten und sich eine auf Fakten basierende eigene Meinung zu bilden. Die positiven Erfahrungen mit Volksentscheiden, zum Beispiel in der Schweiz und in verschiedenen Bundesstaaten der USA machen deutlich, dass dieses Argument wenig stichhaltig ist. Wie bereits erwähnt, sollen die wichtigsten Pro und Contra Argumente mit den Abstimmungsunterlagen zu einem Volksentscheid in Form eines „Abstimmungsheftes“ jedem stimmberechtigten Bürger nach Hause zugestellt werden. Wichtig dabei ist, dass diese Informationen von einer neutralen Institution zusammengestellt werden. Auf dieser Grundlage und unter Nutzung weiterer Informationsquellen können sich die Bürger vor der Abstimmung mit dem Sachthema ausführlich beschäftigen und sich eine fundierte eigene Meinung bilden. Weiterhin spielt dabei

noch eine Rolle, dass der Zeitraum bis zum Volksentscheid relativ lang ist (meistens mehr als ein Jahr), sodass die Bürger genügend Zeit haben, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Ganz im Unterschied zu den Parlamentariern, die oft nur wenig Zeit haben, sich mit einem Sachthema tiefgründig auseinanderzusetzen und häufig ohne ausreichende Sachkenntnis so abstimmen, wie es ihnen ihr Fraktionsvorstand vorgibt. Nachdem dem deutschen Volk seit 1945 auf nationaler Ebene direkte Demokratie in jeglicher Form verweigert wird, sollte man den Bürgern auch ein wenig Zeit einräumen, die Praxis der direkten Demokratie kennenzulernen und zu meistern. Die Bereitschaft dazu ist auf jeden Fall schon mal gegeben: „Das Resultat einer gemeinsam von Mehr Demokratie bei infratest dimap in Auftrag gegebenen Umfrage ist eindeutig: fast drei Viertel der Befragten (72%) sprechen sich für bundesweite Volksabstimmungen aus.“ (10)

Welche Positionen vertreten aber die im deutschen Bundestag vertretenen Parteien zur direkten Demokratie? Auf der Website von Mehr Demokratie e.V. finden Sie dazu eine Übersicht. (11) Dort heißt es: „Die einzige im Bundestag vertretene Partei, die sich gegen die Einführung der direkten Demokratie auch auf Bundesebene sperrt, ist die CDU. Alle anderen Parteien wollen mehr direkte Demokratie. Selbst die Schwesterpartei CSU hat im Herbst 2016 bundesweite Volksentscheide in ihr Grundsatzprogramm aufgenommen und diese sind eine von sechs zentralen Forderungen ihres Wahlprogramms zur Bundestagswahl. Auch Bündnis 90/Die Grünen und die Linke haben die direkte Demokratie im Wahlprogramm verankert. SPD und CSU haben Formulierungen zur direkten Demokratie in ihren Grundsatzprogrammen stehen. SPD, Grüne und (...) FDP haben dazu in der Vergangenheit auch Gesetzentwürfe eingebracht.“ Ich sehe die Haltung der Parteien zur direkten Demokratie auf Bundesebene allerdings kritischer. Bemerkenswert ist beispielsweise, dass Bündnis 90/Die Grünen die Forderung nach bundesweiten Volksentscheiden, ein zentraler

Programmpunkt seit ihrer Gründung, 2020 aus ihrem Grundsatzprogramm gestrichen hat. Knackpunkt ist die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit, die im Bundestag für Grundgesetzänderungen erforderlich ist. Durch die Blockadehaltung der CDU wird diese bisher verhindert. Ich vermisse aber auch bei den anderen Parteien den festen Willen, diese jahrzehntealte Forderung zum Beispiel in Koalitionsverhandlungen praktisch durchzusetzen. Vielmehr wird regelmäßig vor Wahlen gerne für Wählerstimmen taktiert, konkret erreicht wurde seit 1990 aber gar nichts. Bei den Parteien muss man auch zwischen der Parteibasis, die zumeist für die Einführung direkter Demokratie auf Bundesebene eintritt, sowie den „Berufspolitikern“ unterscheiden, welche diese unbedingt verhindern wollen. Denn aus ihrer Sicht führt sie zu eigenem Machtverlust und damit zum Verlust von Privilegien. Diese Haltung vertreten sie natürlich niemals öffentlich, sondern sie betonen beispielsweise immer wieder die angeblichen Vorzüge der parlamentarischen Demokratie.

Nichts gegen parlamentarische Demokratie, diese werden wir alleine schon aus praktischen Gründen auch zukünftig brauchen. Denn schließlich kann nicht jede politische Entscheidung des Bundestages per Volksentscheid getroffen werden. Die direkte Demokratie wird sich immer auf die aus Sicht der Bürger besonders wichtigen politischen Entscheidungen konzentrieren müssen. Das ist auch in der Schweiz, dem „Mutterland“ direkter Demokratie, nicht anders. Aber das soll nicht heißen, dass bei der parlamentarischen Demokratie in Deutschland heutzutage schon alles in bester Ordnung wäre. Ganz im Gegenteil, diese bedarf dringend einer „Frischzellenkur“:

1. Für besonders wichtig halte ich dabei die unmittelbare, d.h. direkte, Kopplung des Mandats an die Stimmen der Wähler. Sie werden vielleicht fragen: Ist das denn gegenwärtig nicht der Fall? Nein, nur zum Teil. Im deutschen Bundestag sitzen in dieser Le-

gislaturperiode 735 Volksvertreter. 299 von ihnen bekamen in ihren jeweiligen Wahlkreisen die meisten gültigen Stimmen. Diese Abgeordneten haben ihr Mandat also unmittelbar vom Wähler bekommen, was als demokratisch zu bezeichnen ist. Aber die restlichen 436 Abgeordneten sind lediglich über „geschlossene Listen“ ihrer jeweiligen Parteien in den Bundestag eingezogen. Das ist die Mehrheit aller Abgeordneten, nämlich 59 Prozent! Also mehr als die Hälfte aller Abgeordneten im Bundestag sind gar keine „Volksvertreter“, sondern lediglich „Parteienvertreter“, was ein großer Unterschied ist. Denn wessen Interessen werden diese „Parteienvertreter“ wohl im Bundestag vertreten? Durch entsprechende Änderung des Bundestagswahlgesetzes lässt sich dieser in der Öffentlichkeit gern verschwiegene Misstand leicht korrigieren. In einem weiteren Essay zum Wahlrecht in Deutschland werde ich darauf weiter eingehen.

2. Die Anzahl der Abgeordneten in den deutschen Parlamenten sollte sich zukünftig an internationalen Maßstäben orientieren, denn die Abgeordneten werden aus Steuergeldern finanziert und nicht etwa von ihren Parteien. „Der Deutsche Bundestag ist das zweitgrößte Parlament der Welt, obwohl Deutschland nur noch auf Platz 17 der bevölkerungsreichsten Länder steht. (...) Nur China ist unangefochten Nummer 1 mit 2980 Abgeordneten im Nationalen Volkskongress.“ (12) Hier noch ein paar Länder zum Vergleich: Italien 630, Frankreich 577, Indien 545, Japan 465, Polen, 460, Russland 450 und USA 435 Abgeordnete. Wichtiger als die absolute Anzahl der Abgeordneten ist aber ihr relativer Anteil, bezogen auf die Bevölkerung. Dabei schneidet Deutschland noch schlechter ab. Durch Änderung des Bundestagswahlgesetzes lässt sich auch das korrigieren, was aber ganz offensichtlich nicht im Interesse der im Bundestag vertretenen Parteien ist, ansonsten wäre es längst schon geschehen.

3. Erheblichen Reformbedarf sehe ich auch bei den „Bezügen“

der Abgeordneten. Die Abgeordnetenentschädigung für Mitglieder des deutschen Bundestags beträgt seit dem 1.7.2021 stattliche 10.083 Euro pro Monat, die zu versteuern sind. Hinzu kommt eine steuerfreie Kostenpauschale von 4.560,59 Euro pro Monat, u.a. zur Bezahlung der Kosten von Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des deutschen Bundestags sowie für Unterkunft und Verpflegung in Berlin und bei Reisen. Über die Verwendung der Kostenpauschale muss der Abgeordnete keine Rechenschaft abgeben. Allen Abgeordneten wird in Berlin ein komplett eingerichtetes Büro kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie erhalten 12.000 Euro für Büromaterial, Laptop, Fachbücher usw. pro Jahr, die abgerechnet werden müssen. Sie können in Berlin sowie in ihrem Wahlkreis Mitarbeiter beschäftigen, dafür stehen ihnen monatlich 22.795 Euro zur Verfügung. Sie können die Deutsche Bahn kostenfrei in der 1. Klasse im gesamten Bundesgebiet nutzen, auch privat. Ebenso werden ihnen Kosten für Inlandflüge erstattet. Sie erhalten einen Zuschuss zur Krankenversicherung, zahlen keine Beiträge in die Arbeitslosen- und Rentenversicherung ein, erwerben aber dennoch pensionsähnliche Ansprüche so wie Beamte. Ihre Altersbezüge liegen dadurch weit über denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach Ausscheiden aus dem Bundestag stehen ihnen Übergangsgelder zu. Für Funktionen, zum Beispiel in ihrer Fraktion, bekommen sie zusätzlich Funktionsbezüge. Bezahlte Nebentätigkeiten dürfen sie in unbegrenzter Höhe ausüben, müssen diese lediglich pauschal angeben. (13) Wohl-gemerkt, hier geht es um die Bezüge von „Volksvertretern“ im deutschen Bundestag, nicht etwa von hochqualifizierten Beamten oder von Regierungsmitgliedern. Zum Vergleich: Ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer in Deutschland verdiente 2020 durchschnittlich 3.975 Euro brutto im Monat (14), die voll zu versteuern sind. Davon gehen noch Beiträge in die staatliche Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung ab. Bei dieser Gegenüberstellung der Bezüge eines „Volksvertreters“ im Bundestag mit dem durchschnittlichen Bruttoverdienst eines vollzeitbeschäftigten Arbeit-

nehmers ist auch noch zu beachten, dass die „Volksvertreter“ weder über berufliche Qualifikationen noch über Berufserfahrung verfügen müssen, was bei jedem Arbeitnehmer in Deutschland eine Selbstverständlichkeit ist. Und nun frage ich Sie? Ist es denn da wirklich ein Wunder, dass so mancher „Volksvertreter“ diesen „Traumjob“ möglichst lange ausüben und die damit verbundenen Privilegien genießen möchte? Ist es denn da wirklich ein Wunder, dass so mancher „Volksvertreter“ alles beschließt, was ihm von seinem Fraktionsvorstand vorgegeben wird? Ist es denn da wirklich ein Wunder, dass so mancher „Volksvertreter“ schnell vergessen hat, warum er eigentlich im Bundestag sitzt? Hinzu kommt noch, dass die Ausübung eines Mandats im deutschen Bundestag zeitlich unbefristet ist, sodass mancher „Volksvertreter“ gerne ein Leben lang „Berufspolitiker“ bleiben möchte. Aber ein Mandat im deutschen Bundestag ist kein Job wie jeder andere, sondern ein Ehrenamt auf Zeit, für das man einen eindeutigen Wählerauftrag braucht! Deshalb sind Reformen hier dringend angesagt.

Ich schlage vor: Die Abgeordnetenentschädigung soll sich zukünftig am durchschnittlichen Bruttoeinkommen vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in Deutschland orientieren. Diese ist dann automatisch von Jahr zu Jahr an die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesene Höhe anzupassen. Dadurch hätten die Abgeordneten auch ein persönliches Interesse daran, dass es den Arbeitnehmern in Deutschland wirtschaftlich gut geht. Sollte das Einkommen einzelner Abgeordneter vor ihrer Wahl in den deutschen Bundestag über dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in Deutschland gelegen haben, steht ihnen die Differenz als personengebundener Zuschlag zu. Damit sollen Benachteiligungen einzelner Berufs- und Einkommensgruppen vermieden werden. Die Abgeordnetenentschädigung ist voll zu versteuern. Die steuerfreie Kostenpauschale ist zukünftig in ihrer konkreten Höhe und Verwendung nachzuweisen. Jeder Volksvertreter kann zwei Mitarbeiter beschäftigen, einen in Berlin und den anderen in seinem Wahlkreisbüro. Deren Vergütung soll sich

nach vergleichbaren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst richten. Reisekosten sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen abzurechnen und nur für Dienstreisen zu erstatten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der Abgeordneten stehen, jedoch nicht für deren private Reisen. Alle Abgeordneten sollen, so wie jeder andere Arbeitnehmer in Deutschland auch, Beiträge in die gesetzliche Arbeitslosen-, gesetzliche oder private Kranken- und gesetzliche Rentenversicherung einzahlen und dementsprechende Leistungen erhalten. Funktionszuschläge für Abgeordnete sollen entfallen. Übergangsgelder nach Ausscheiden aus dem Bundestag sollen maximal für ein Jahr gezahlt werden. Der Anspruch darauf erlischt, wenn der Abgeordnete wieder eine berufliche Tätigkeit aufnimmt.

4. Volksvertreter dürfen maximal in zwei Legislaturperioden im Bundestag sitzen. Damit soll verhindert werden, dass sich wieder eine „Kaste von Berufspolitikern“ herausbildet.

5. Die in den Bundestag gewählten Volksvertreter sind verpflichtet, an den sie betreffenden Beratungen und Sitzungen teilzunehmen. In ihrer sitzungsfreien Zeit sollen sie in ihrem Wahlkreis tätig sein. Bezahlte Nebentätigkeiten sind ihnen untersagt, damit sie sich voll auf ihre Aufgaben zum Wohle des deutschen Volkes konzentrieren können und nicht in Interessenkonflikte geraten. Durch diese Reform parlamentarischer Demokratie auf nationaler Ebene soll erreicht werden, dass sich „die Spreu vom Weizen trennt“. Karrieristen und Lobbyisten haben in einer gewählten Volksvertretung nichts zu suchen. Es wird schließlich keiner gezwungen, für ein Mandat zu kandidieren. Wer lediglich am Geldverdienen interessiert ist, kann sein Glück gerne in der freien Wirtschaft versuchen. Es ist nicht logisch zu begründen, warum Volksvertreter gegenüber dem Volk, welches sie im Parlament lediglich vertreten, privilegiert sein sollen. Wohin das führt, haben wir lange genug leidvoll erfahren müssen. Hier geht es also nicht

um eine „Neiddiskussion“, sondern um das Funktionieren einer repräsentativen Demokratie.

Wie sieht es mit direkter und parlamentarischer Demokratie in den 16 Bundesländern aus? Direkte Demokratie ist mittlerweile in allen Ländern möglich und gesetzlich geregelt, allerdings sehr unterschiedlich. Auf Länderebene „lassen sich drei direktdemokratische Verfahrenstypen unterscheiden: Die Volksinitiative (initiierende Volksgesetzgebung), das fakultative Referendum (Korrektur-Volksbegehren) und das obligatorische Referendum.“ (15) Schauen wir uns zuerst die initiierende Volksgesetzgebung an. Dieses direktdemokratische Verfahren wird „von unten“, also von den Bürgern initiiert. Es verläuft in drei Stufen:

1. Volksinitiative bzw. Antrag auf Volksbegehren: Die Volksinitiative führt dazu, dass sich das Landesparlament mit dem jeweiligen Anliegen befassen muss, jedoch frei darüber entscheiden kann. In einigen Bundesländern muss ein Antrag auf Volksbegehren gestellt werden, was zur Prüfung auf Zulässigkeit führt. Zur Einleitung einer Volksinitiative bzw. eines Antrags auf Volksbegehren müssen Unterschriften gesammelt werden. Die Anzahl ist länderspezifisch geregelt.

2. Volksbegehren: Auch in dieser Stufe müssen Unterschriften gesammelt werden, meistens in einer bestimmten Frist. Ist diese Hürde überwunden und lehnt das Landesparlament das Volksbegehren ab, gelangt das Verfahren in die nächste Stufe, zum Volksentscheid.

3. Volksentscheid: Beim Volksentscheid stimmen die Bürger über das Volksbegehren ab. Der Landtag kann einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellen. (16)

Die initiierende Volksgesetzgebung ist in allen 16 Bundeslän-

dern grundsätzlich möglich, die Unterschiede bei der gesetzlichen Ausgestaltung sind allerdings ganz erheblich. Auf der Website von Mehr Demokratie e.V. finden Sie eine stets aktualisierte Übersicht zu den Verfahrensregelungen in den Ländern. Schauen wir uns diese einmal genauer an. Die Anzahl der Unterschriften für eine Volksinitiative wird absolut, manchmal aber auch relativ vorgegeben. Sie schwankt absolut zwischen 3.000 in Nordrhein-Westfalen und 43.700 in Hessen, relativ zwischen 0,02 Prozent in Nordrhein-Westfalen und 1,2 Prozent aller wahlberechtigten Bürger in Sachsen. Wesentlich höher sind die Hürden, die bei einem Volksbegehren übersprungen werden müssen. Hier schwankt das sogenannte Unterschriftenquorum für einfache Gesetze zwischen 3,6 Prozent der wahlberechtigten Bürger in Schleswig-Holstein und 13,2 Prozent in Sachsen. Für verfassungsändernde Gesetze sind noch mehr Unterschriften zu sammeln. Unterschieden wird auch danach, ob die Unterschriften frei auf der Straße oder ausschließlich im Amt gesammelt werden können. Verschieden sind ebenfalls die Fristen für das Sammeln der Unterschriften geregelt. Sie reichen von 14 Tagen in Bayern bis zu einem Jahr in Nordrhein-Westfalen. Kommt es zu einer Volksentscheidung, sind „Abstimmungsquoten“ (ein bestimmter Anteil der wahlberechtigten Bürger muss an der Abstimmung teilgenommen bzw. zugestimmt haben) von Bedeutung. Hierbei wird unterschieden, ob über ein einfaches Gesetz oder über ein verfassungsänderndes Gesetz per Volksentscheidung abgestimmt werden soll. Bei einfachen Gesetzen gibt es in Bayern und Sachsen keine Quoten; in Hamburg dann nicht, wenn die Abstimmung zusammen mit einer Wahl erfolgt. In vielen Bundesländern muss ein Quorum von 25 Prozent erreicht werden, bei verfassungsändernden Gesetzen sogar von 50 Prozent, beispielsweise in Berlin und Brandenburg. Für Volksbegehren und Volksentscheidungen in den Ländern gelten einschränkende Themenkataloge: „Volksbegehren, die den Haushalt in Gänze oder in größerem Umfang sowie Steuern, Abgaben und Besoldung betreffen, sind oft nicht zulässig (so genanntes Finanztabu).“ (20)

So viel zur initiierenden Volksgesetzgebung, die in allen Ländern möglich ist. Anders sieht es bei den anderen beiden direktdemokratischen Verfahrenstypen aus, den fakultativen und obligatorischen Referenden. Das fakultative Referendum wird auch als „Korrektur-Volksbegehren“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren (Volksbegehren und Volksentscheid), welches sich gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz richtet, mit der Absicht, diesen Beschluss zu korrigieren. Das Gesetz tritt nicht sofort in Kraft, sondern erst nach einem „Referendumsvorbehalt“ (oft 3 Monate oder 100 Tage). Innerhalb dieser Frist kann eine bestimmte Anzahl Unterschriften gesammelt werden, was zu einem Volksentscheid über das jeweilige Gesetz führt. Stimmt eine Mehrheit gegen das Gesetz, tritt es nicht in Kraft. Allein diese Möglichkeit des Volkes, durch ein fakultatives Referendum ein Gesetz zu verhindern, führt in der parlamentarischen Praxis zwangsläufig dazu, dass sich Abgeordnete schon bei Beschlussfassung damit auseinandersetzen müssen, ob dieses Gesetz eine Zustimmung im Volk finden wird. Das zeigen die positiven Erfahrungen, die man mit diesem Instrument direkter Demokratie in der Schweiz gesammelt hat, ganz deutlich. In Deutschland gibt es diese Möglichkeit lediglich in Hamburg und in Bremen, und auch da nur für wenige Fälle. (17) Obligatorische Referenden kommen automatisch zustande, weil in der Landesverfassung geregelt ist, dass die Zustimmung der Bevölkerung in einem Volksentscheid obligatorisch (verpflichtend) notwendig ist, beispielsweise bei Änderung der Landesverfassung. Dieses Instrument direkter Demokratie gibt es aber bisher nur in Hessen, Bayern, Berlin und Bremen. (17) In einigen Bundesländern existiert darüber hinaus noch die Möglichkeit, dass Volksentscheide „von oben“, also von der Regierung oder dem Parlament, ausgelöst werden. Diese Möglichkeit sehen die Landesverfassungen von Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vor. Mit einer Ausnahme (Bremen 2017) gab es aber bisher in den Ländern noch keine derartigen Volksentscheide. (18) Unverbindliche Volks-

befragungen „von oben“, um die Meinung der Bürger zu einem Thema zu erfragen, wurden in den Ländern auch noch nicht angewandt. Unverbindliche Volkspetitionen „von unten“ sind in elf Bundesländern möglich. (19)

Kommen wir nach diesem Überblick noch einmal zurück zur Volksgesetzgebung „von unten“, also zu Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid. Die sehr unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den Ländern spiegeln sich analog in der Anwendung dieser direktdemokratischen Instrumente durch die Bürger und in den damit erreichten Ergebnissen wider: „Von 1946 bis Ende 2021 fanden in den deutschen Bundesländern insgesamt 433 direktdemokratische Verfahren statt. Die 433 Verfahren teilen sich wie folgt auf: 393 Verfahren waren Volksbegehren bzw. Volksinitiativen, die ‚von unten‘ eingeleitet wurden, 40 waren obligatorische Referenden. Von den 393 direktdemokratischen Verfahren, die ‚von unten‘, also durch Unterschriftensammlung eingeleitet wurden, gelangten bis Ende 2021 insgesamt 101 zum Volksbegehren und hiervon wiederum 25 zum Volksentscheid.“ (21) Dazu ist anzumerken, dass erst ab den 1990er Jahren nennenswert davon Gebrauch gemacht wurde. Das hat auch damit zu tun, dass in einigen Ländern erst nach der Wiedervereinigung 1990 direktdemokratische Instrumente in die Länderverfassungen aufgenommen wurden. Davor, von 1946 bis 1990, wurden lediglich 28 direktdemokratische Verfahren eingeleitet, seit 1990 bis 2021 sind es 405. Nur in 7 von 16 Bundesländern gab es schon einmal einen Volksentscheid per Volksbegehren. „Im gesamten Zeitraum von 1946 bis 2021 verzeichnet Hamburg die intensivste Praxis, sowohl bei Volksbegehren als auch bei Volksentscheiden. Durchschnittlich finden dort etwa alle zwei Jahre ein Volksbegehren und etwa alle vier Jahre ein Volksentscheid statt. Hinsichtlich der Häufigkeit von Volksbegehren folgen auf Platz zwei Brandenburg (alle zwei Jahre findet ein Volksbegehren statt) und auf Platz drei Bayern (etwa alle drei Jahre). Bei der Häufigkeit von Volksentscheiden be-

findet sich Berlin auf Platz zwei und Bayern auf Platz drei. (...) In Bayern fanden bislang mit 21 die meisten Volksbegehren statt, in Berlin und Hamburg hingegen mit jeweils 7 die meisten Volksentscheide. (...) Durch Bürgerinnen und Bürger initiierte Volksentscheide fanden bislang nur in sieben der 16 Bundesländer statt: Hamburg und Berlin je 7, Bayern 6, Schleswig-Holstein 2, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt je 1.“ (22) Am meisten beschäftigten die Bürger/innen auf Landesebene die Themenbereiche ‚Bildung und Kultur‘ (24,4 Prozent) und ‚Demokratie, Staatsorganisation und Innenpolitik‘ (23,4 Prozent).

Obwohl direktdemokratische Instrumente mittlerweile in allen 16 Bundesländern gesetzlich geregelt sind, müssen diese im Sinne einer bürgerfreundlichen Ausgestaltung weiter reformiert werden:

1. Das Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Volksbegehren ist gegenwärtig in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt. Das Unterschriftenquorum für ein Volksbegehren soll bei einfachen Gesetzen auf maximal 10 Prozent der Stimmberechtigten begrenzt werden, bei verfassungsändernden Gesetzen auf maximal 20 Prozent. Es soll nicht zu niedrig sein, damit es Interesse zahlreicher und nicht nur einzelner Stimmberechtigter am Thema dokumentiert. Aber auch nicht zu hoch, da ansonsten die Gefahr besteht, dass jede Initiative „von unten“ schon im Ansatz verhindert wird. Zum Vergleich: in der Schweiz (Bund) sowie in Kalifornien sind 2 Prozent Unterschriften erforderlich. Die Unterschriften sollen generell „frei“ und zeitlich unbefristet gesammelt werden können. Für Volksinitiativen sollen maximal 0,2 Prozent Unterschriften der stimmberechtigten Bürger, wie zum Beispiel in Thüringen geregelt, ausreichen. Handelt es sich dabei doch lediglich um einen Vorschlag, der im Landtag ergebnisoffen behandelt werden muss. In verschiedenen Ländern, wie zum Beispiel in Italien, geht man mittlerweile zum Sammeln „di-

gitaler Unterschriften“ über. Das macht aber nur Sinn, wenn es fälschungssicher geregelt wird.

2. Abstimmungs- und Zustimmungsquoren bei Volksentscheiden in den Ländern sind komplett abzuschaffen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, so wie auch bei Wahlen. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei Wahlen die Wahlbeteiligung auf das Ergebnis der Wahl keinerlei Einfluss hat, jedoch bei Volksentscheiden solche restriktiven Regelungen gelten. Zum Vergleich: in der Schweiz sowie in Kalifornien gibt es keine Abstimmungs- oder Zustimmungsquoren bei Volksentscheiden. Ebenso sollen sämtliche Themenausschlüsse abgeschafft werden, denn der stimmberechtigte Bürger ist der Souverän und nicht etwa die Regierung oder das Parlament.

3. Fakultative Referenden (Korrektur-Volksbegehren) sollen in allen Ländern ermöglicht werden. Gesetze, die vom Landtag beschlossen werden, sollen erst nach 100 Tagen in Kraft treten. Wird in dieser Frist ein Volksbegehren gegen das Gesetz gestartet und kommen die dazu erforderlichen Unterschriften zusammen, ist per Volksentscheid darüber zu entscheiden.

4. Obligatorische Referenden (verpflichtend stattfindende Volksentscheide) sind in allen Ländern generell bei Verfassungsänderungen sowie Gesetzen, wo die Abgeordneten im juristischen Sinn „befangen“ sind (also in eigener Sache entscheiden), einzuführen. Nun noch ein paar Bemerkungen zur „parlamentarischen Demokratie“ in den Bundesländern. Diese ist auch weiterhin erforderlich und soll nicht in Frage gestellt werden. Sie ist für die Gesetzgebung auf der Länderebene unverzichtbar, da sich die Volksgesetzgebung immer nur auf wenige Schwerpunktthemen konzentrieren kann. Allerdings ist auch hier kritisch zu hinterfragen, ob die Abgeordneten in den Länderparlamenten wirklich vom Wähler legitimiert wurden und ob der personelle und

finanzielle Aufwand tatsächlich gerechtfertigt ist. In den Landesparlamenten der 16 deutschen Länder – den 13 Landtagen, dem Abgeordnetenhaus von Berlin, der Bremer sowie der Hamburger Bürgerschaft – sitzen gegenwärtig insgesamt 1.884 Abgeordnete, allein beispielsweise in Bayern 205, in Nordrhein-Westfalen 199, in Baden-Württemberg 154 und in Sachsen-Anhalt 97. Landesparlamente sind Ausdruck des historisch gewachsenen Föderalismus in Deutschland. Ihre Hauptaufgaben sind die Kontrolle der Landesregierungen, der Erlass von Landesgesetzen und die Freigabe des Landeshaushaltes. In Deutschland hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die meisten wichtigen Rechtsbereiche. Zu den vergleichsweise wenigen Länderkompetenzen gehören das Polizeirecht, das Kommunalrecht und der Bereich Bildung und Kultur. Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland sind die Bundesländer auch noch im Bundestrat an der Gesetzgebung beteiligt. Allerdings werden die Länder im Bundesrat nicht durch vom Volk direkt gewählte Abgeordnete, sondern durch die Landesregierungen vertreten. Die Abgeordnetenentschädigung in den Parlamenten der Länder liegt unterhalb der Versorgung der Abgeordneten im deutschen Bundestag, ist aber immer noch sehr hoch. So erhalten beispielsweise Abgeordnete im Landtag von Baden-Württemberg eine Entschädigung von monatlich 7.972 Euro (Stand 2021). Zusätzlich steht ihnen eine Kostenpauschale von 2.302 Euro pro Monat zu. Für Mitarbeiter werden Kosten bis zur Höhe einer Vollzeit-Stelle der Entgeltgruppe 14 in der Erfahrungsstufe 5 (Endstufe) des TVL (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) übernommen. Es gibt noch verschiedene Zulagen, beispielsweise für parlamentarische Funktionen. Nach Ausscheiden aus dem Parlament haben die Abgeordneten Anspruch auf Übergangsgeld. Zur Finanzierung einer Altersversorgung im Versorgungswerk erhalten die Abgeordneten zusätzlich monatlich 1.913 Euro. Eine Übersicht zu den Regelungen in allen Landesparlamenten finden Sie hier: (13).

Meine Reformvorschläge für die „parlamentarische Demokratie“ in den Bundesländern gehen in eine ähnliche Richtung, wie die für unsere „Volksvertreter“ im deutschen Bundestag:

1. Auch in den Länderparlamenten sitzen sehr viele Abgeordnete (mehr als die Hälfte), die ihr Mandat „geschlossenen Landeslisten“ ihrer jeweiligen Parteien und nicht unmittelbar den Wählern zu verdanken haben. Dies ist abhängig von den Landtagswahlgesetzen, die sich aber überwiegend am Bundestagswahlgesetz orientieren. Die meisten Abgeordneten in vielen Länderparlamenten sind deshalb keine „Volksvertreter“, sondern lediglich „Parteienvertreter“. Durch Änderungen der Landtagswahlgesetze muss dieser undemokratische Zustand beendet werden.

2. Wie bereits erläutert, haben die Abgeordneten in den Landesparlamenten vergleichsweise deutlich weniger Aufgaben zu erfüllen als diejenigen, die im deutschen Bundestag sitzen. Deshalb ist kritisch zu hinterfragen, inwiefern diese Aufgaben nicht auch nebenberuflich erledigt werden können, wie dies auf der kommunalen Ebene selbstverständliche Praxis ist. Schauen wir uns zum Vergleich einmal die Aufgaben der Parlamentarier in der Schweizer Bundesversammlung, dem Schweizer Parlament, an. Das Parlament in der Schweiz besteht aus zwei Kammern: dem Nationalrat mit 200 und dem Ständerat mit 46 direkt vom Volk gewählten Abgeordneten. Die Parlamentarier im Nationalrat vertreten die gesamte Bevölkerung, während diejenigen im Ständerat ihre jeweiligen Kantone vertreten. Das Schweizer Parlament ist die höchste gesetzgebende Institution auf Bundesebene. „Der National- und der Ständerat versammelt sich getrennt vier Mal jährlich zu dreiwöchigen Sessionen. Die zwei Kammern entscheiden über Verfassungsänderungen, bevor diese dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Außerdem verabschieden sie neue Gesetze, ändern bestehende oder schaffen diese ab. (...) Die Bundesversammlung ist ein Milizparlament (oder Halbberufsparlament), da die

meisten Ratsmitglieder daneben noch einem Beruf nachgehen. Ein Schweizer Parlamentarier wendet durchschnittlich 60 Prozent seiner Arbeitszeit für sein Mandat auf.“ (23) Das Aufgabenspektrum eines Parlamentariers in der Schweizer Bundesversammlung ist vergleichsweise umfangreicher als das eingeschränkte eines Abgeordneten in einem deutschen Länderparlament. Dennoch üben die Parlamentarier in der Schweiz auf der Bundesebene, das gilt natürlich erst recht für die kantonale Ebene, weiterhin ihren Beruf aus. Das bringt wesentliche Vorteile mit sich: Parlamentarier, die beruflich tätig sind, bleiben dem „normalen Leben“ der Bürger, die sie ja im Parlament vertreten sollen, viel mehr verbunden, als sogenannte „Berufspolitiker“. Gleichzeitig ließen sich dadurch erhebliche Steuermittel einsparen, da die Abgeordneten dann lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten würden, wie dies auf der kommunalen Ebene üblich ist, und nicht mehr vom Steuerzahler voll alimentiert werden müssen.

Schauen wir uns abschließend noch die kommunale Ebene in Deutschland an. Auch hier können die Bürgerinnen und Bürger in allen Ländern auf die Politik mittels direkter Demokratie Einfluss nehmen, allerdings auch in sehr unterschiedlichem Maße. „Seit Mitte der 1990er Jahre sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Gemeinden, Städten und Landkreisen zunehmend verbreitet, inzwischen sind über 8.000 Verfahren beobachtet worden. Vor 1990 war die Situation eine komplett andere: Lediglich Baden-Württemberg kannte Bürgerbegehren, (...). Erst in den Jahren 1990 bis 1997 führten fast alle Länder Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in ihren Gemeinden, Städten und – mit wenigen Ausnahmen – auch in den Landkreisen ein.“ (24) Die meisten Verfahren gibt es bisher in Bayern, mit einem Anteil von ca. 40 Prozent. Gesetzlich geregelt sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den jeweiligen Kommunalverfassungen der Länder bzw. in den Gemeinde- und Landkreisordnungen. Bei den insgesamt 8.099 Verfahren auf kommunaler Ebene im Zeitraum 1956

bis 2019 kam es zu 4.107 Bürgerentscheiden, was einem Anteil von mehr als 50 Prozent entspricht. In den Themenbereichen öffentliche Sozial- und Bildungseinrichtungen (20 Prozent), Wirtschaftsprjekte (18 Prozent) und Verkehrsprojekte (16 Prozent) fanden die meisten direktdemokratischen Verfahren statt. Von den Bürgerentscheiden waren 52 Prozent im Sinne der Antragsteller erfolgreich. Die durchschnittliche Beteiligung an Bürgerentscheiden lag bei 46,4 Prozent. Diese war in kleineren Gemeinden am höchsten. (25) Bürgerentscheide können „von unten“ durch Unterschriftensammlung aus der Bevölkerung heraus (Bürgerbegehren), aber auch durch Beschluss des Gemeinderats „von oben“ (Ratsreferendum) eingeleitet werden. Auf kommunaler Ebene unterscheiden wir drei direktdemokratische Verfahrenstypen:

1. Initiierende Volksgesetzgebung
2. Fakultatives Referendum
3. Obligatorisches Referendum

Durch Bürgerbegehren können neue Themen auf die politische Agenda gesetzt werden. Diese können sich aber auch gegen einen Beschluss des Gemeinderates richten. Fakultative Referenden können durch Beschluss des Gemeinderates ausgelöst werden, bei obligatorischen Referenden ist dies gesetzlich vorgeschrieben. In allen Bundesländern gelten sogenannte „Negativkataloge“, wenn auch unterschiedlich geregelt, d.h. bestimmte Themen werden von vornherein von direktdemokratischen Verfahren ausgeschlossen. Um ein Bürgerbegehren zu starten müssen Unterschriften gesammelt werden. Dabei sind „Unterschriftenquoten“ zu beachten. Diese betragen in den Ländern zwischen 2 (Hamburg) und 15 Prozent (Saarland). Für Bürgerentscheide gelten in allen Bundesländern außer in Hamburg „Zustimmungsquoten“ zwischen 8 (Schleswig-Holstein) und 30 Prozent (Saarland). (26) „In den 1990er Jahren wurden Bürgerentscheide in fast allen Bundesländern neu eingeführt. Damals wurden die direktdemokratischen Instrumente sehr misstrauisch beäugt, Kritiker/innen sahen die repräsentative Demokratie in Gefahr. Dieses Misstrauen schlug

sich oft in hohen Unterschriften- und Zustimmungsquoren und restriktiven Themenausschlusskatalogen nieder, die eine nennenswerte Praxis verhinderten. Dieses Misstrauen ist im Jahr 2019 nach fast 6.800 Bürgerbegehren und 1.400 Ratsreferenden nur noch vereinzelt vorhanden und insgesamt einer realistischeren Einschätzung der angeblichen Gefahren von Bürgerentscheiden gewichen. Vielmehr kommen in der Praxis die Chancen zur Belebung der Demokratie ans Tageslicht. Alle Parteien in Deutschland schätzen inzwischen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide als sinnvolles Mittel, um die Kommunalpolitik zu beleben und die Bürger/innen stärker an politischen Sachentscheidungen zu beteiligen.“ (27) Zu diesem positiven Fazit kommt Mehr Demokratie e.V. im „Bürgerbegehrensbericht 2020“.

Dennoch sehe ich weiteren Handlungsbedarf, um die Regelungen auch hier noch bürgerfreundlicher auszugestalten:

1. Themenausschlüsse durch „Negativkataloge“ müssen abgeschafft werden. Prinzipiell sollen die Bürger über alle Themen entscheiden können, welche in der Zuständigkeit der betreffenden Gemeinde liegen.
2. „Unterschriftenquoren“ für Bürgerbegehren halte ich prinzipiell für sinnvoll, um ein allgemeines Interesse am Anliegen zu dokumentieren. Dafür dürften aber maximal 10 Prozent der Abstimmungsberechtigten ausreichen. Die Sammlung der Unterschriften muss frei und ohne Befristung möglich sein.
3. Sämtliche „Zustimmungsquoren“ bei Bürgerentscheiden müssen abgeschafft werden. So wie bei Wahlen soll die Mehrheit der gültigen Stimmen entscheiden.

An der repräsentativen Demokratie auf kommunaler Ebene gibt es aus meiner Sicht, ganz im Unterschied zur Bundes- und Landesebene, nur wenig zu kritisieren. Die Räte (Parlamente gibt es in den Kommunen nicht) in den Landkreisen, Städten und Gemeinden, aber auch die Landräte und Bürgermeister werden vom

Volk unmittelbar, d.h. direkt, gewählt. Parteilose Kandidaten werden gegenüber denen von Parteien nicht benachteiligt und sind mittlerweile in Verwaltungen und Volksvertretungen zahlreich vertreten. Eine 5 Prozent-Hürde gibt es bei Wahlen hier nicht. Für wesentlich halte ich auch, dass die Landräte und Bürgermeister direkt vom Volk und nicht von den Räten gewählt werden. Damit haben fähige und anerkannte Persönlichkeiten, und nicht in erster Linie Parteifunktionäre, gute Chancen. Die Wahl der Räte und die der Landräte und Bürgermeister ist auch zeitlich voneinander getrennt. Zu kritisieren sind die häufig zu langen Wahlperioden für Landräte und Bürgermeister (7 Jahre) sowie Räte (5 Jahre). Diese sollen jeweils auf maximal 4 Jahre und 2 Legislaturperioden begrenzt werden, um die Mandate noch mehr an den Wählerwillen zu binden. Die im Grundgesetz festgeschriebene „Kommunale Selbstverwaltung“ steht leider meist nur auf dem Papier, da die finanzielle Ausstattung der Kommunen, im Gegensatz zu den Ländern und vor allem zum Bund, in der Regel völlig unzureichend ist. Dadurch sind die Kommunen gezwungen, sich auf die Aufgaben zu konzentrieren, welche ihnen gesetzlich vorgegeben sind (Pflichtaufgaben).

Sie haben deshalb in der Regel nur wenig Spielraum für eigene Akzente in ihrer Kommunalpolitik (freiwillige Aufgaben). Positiv hervorzuheben ist, dass sämtliche Mandate in den Räten prinzipiell ehrenamtlich und nebenberuflich ausgeübt werden. Die gewählten „Volksvertreter“ bleiben damit im „normalen Leben“ verankert und bilden keine abgehobene Kaste, wie dies auf Landes- und Bundesebene leider häufig der Fall ist. Sie bekommen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung sowie ggf. eine Kostenerstattung. Positiv sehe ich auch die gesetzlich geregelte Abwahlmöglichkeit von Landräten und Bürgermeistern durch die Bürger. Die Stellen in den Verwaltungen werden zumeist nach öffentlichen Ausschreibungen und mehr unter fachlichen als unter parteipolitischen Gesichtspunkten besetzt, was die kommunale Ebene ebenfalls positiv von der gängi-

gen Praxis in den Ländern und im Bund unterscheidet.

Kommen wir abschließend zu einem Fazit: Direkte Demokratie spielt in Deutschland bisher lediglich in den Kommunen eine nennenswerte Rolle, und das auch erst seit den 1990er Jahren. Allerdings bremsen bürgerunfreundliche gesetzliche Regelungen, insbesondere hohe Zustimmungsquoren, auch hier die unmittelbare Beteiligung der Bürger an der Kommunalpolitik unnötig aus. Es ist logisch nicht zu erklären, wieso bei Wahlen keiner auf die Idee kommt, Abstimmungs- oder Zustimmungsquoren einzuführen, jedoch bei einfachen Sachentscheidungen vom Gesetzgeber krampfhaft daran festgehalten wird. Restriktive Bestimmungen, insbesondere bei Volks- und Bürgerentscheiden, müssen deshalb abgeschafft werden. Dies gilt ebenso für Themenausschlüsse durch sogenannte „Negativkataloge“. In allen Bundesländern sind auch auf Landesebene direktdemokratische Verfahren zwar generell möglich, jedoch spielen sie in der politischen Praxis bisher leider kaum eine Rolle. Seit 1945 bis 2019 haben lediglich 25 Volksentscheide in allen Bundesländern stattgefunden, überwiegend in Hamburg, Berlin und Bayern. Das ist ein Armutszeugnis und auf die restriktiven gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen. Hier besteht dringender Reformbedarf. Auf nationaler Ebene schließlich gibt es in Deutschland bis heute keinerlei direkte Demokratie, ein trauriger Rekord. Deutschland ist damit Demokratie-Schlusslicht in Europa und selbst noch im Vergleich mit vielen anderen Ländern weltweit. Gar nicht zu reden von der Schweiz oder vielen US-Bundesstaaten. Die immer wieder vorgebrachte Behauptung, Hitler wäre durch direkte Demokratie an die Macht gekommen, ist historisch falsch. Von den Parteien und vielen Medien werden immer wieder die Vorzüge der parlamentarischen Demokratie in Deutschland gepriesen. Diese sollen prinzipiell auch nicht in Frage gestellt werden. Die Parlamente im Bund und in den Ländern, aber auch die Räte in den Kommunen, sind für das „politische Tagesgeschäft“ nützlich und unverzichtbar. Jedoch wird

bei näherer Betrachtung auch hier ein erheblicher Reformbedarf deutlich. Den Grundgedanken, wonach gewählte Volksvertreter die Interessen der Bürger in den Parlamenten vertreten sollen, haben einige Politiker offensichtlich völlig aus den Augen verloren. Manche Abgeordnete vertreten heute ganz ungeniert ihre eigenen oder ihre Parteiinteressen, zunehmend auch die von Lobbyisten und Konzernen. Deshalb muss das ganze System der parlamentarischen Demokratie in Deutschland kritisch unter die Lupe genommen und vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Politiker in einer Demokratie sind eben keine „Herrscher“, sondern lediglich „Angestellte des Volkes“. Vorbild für Reformen könnte hierbei die kommunale Ebene sein, die vergleichsweise demokratischer und bürgerfreundlicher geregelt ist. Parlamentarische und direkte Demokratie gehören selbstverständlich zusammen und schließen sich keinesfalls gegenseitig aus. Diejenigen, die uns hier immer wieder einen Gegensatz einreden wollen, vertreten in Wahrheit eigene bzw. Parteiinteressen. Sie haben Angst vor der direkten Mitsprache des Volkes bei politischen Entscheidungen, weil sie dann um ihre Macht und damit um ihre Privilegien fürchten müssten. Parlamentarische Demokratie ohne direkte Demokratie ist aber in Wirklichkeit gar keine Demokratie, sondern vielmehr Parteienherrschaft!

Quellen:

(1) Paul Nolte: Was ist Demokratie? Verlag C.H.Beck, München 2012, Seite 36

(2) www.gl.ch/landsgemeinde.html/216

(3) Vgl.: WIKIPEDIA, Liste von Referenden in den Ländern Europas

(4) Die Welt der direkten Demokratie, Zeit online vom 6.8.2019

(5) Gesetzentwurf zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sowie fakultativen und obligatorischen Referenden auf Bundesebene, Mehr Demokratie e.V. 2013, Seite 5

- (6) Otmar Jung, Jahrbuch für Politik 1993, Seite 87
- (7) Mehr Demokratie e.V. Positionspapier Nr. 3, Weimarer Republik: Schlechte Erfahrungen mit Volksentscheiden? 2014, Seite 3
- (8) www.mehr-demokratie.de/gesetzentwurf
- (9) www.mehr-demokratie.de/themen/bundesweite-volksabstimmung/faktencheck
- (10) www.mehr-demokratie.de/themen/bundesweite-volksabstimmung/umfragen-institute
- (11) www.mehr-demokratie.de/themen/bundesweite-volksabstimmung/positionen-der-parteien
- (12) www.bedeutungonline.de/liste-der-groessten-parlamente-der-welt
- (13) WIKIPEDIA, Abgeordnetenentschädigung
- (14) Statistisches Bundesamt
- (15) Mehr Demokratie e.V. Volksbegehrensbericht 2021, Seite 6
- (16) Vgl.: Mehr Demokratie e.V. Volksbegehrensbericht 2021, Seite 7
- (17) Vgl.: Mehr Demokratie e.V. Volksbegehrensbericht 2021, Seite 8
- (18): Mehr Demokratie e.V. Volksbegehrensbericht 2021, Seite 9
- (19) Vgl.: Mehr Demokratie e.V. Volksbegehrensbericht 2021, Seite 10
- (20) Mehr Demokratie e.V. Volksbegehrensbericht 2021, Seite 11
- (21) Mehr Demokratie e.V. Volksbegehrensbericht 2021, Seite 5
- (22) Mehr Demokratie e.V. Volksbegehrensbericht“ 2021, Seite 20
- (23) www.eda.admin.ch/aboutswitzerland/de/home/politik-geschichte/politisches-system/bundesversammlung.html
- (24) Mehr Demokratie e.V. Bürgerbegehrensbericht 2020, Seite 6

(25) Mehr Demokratie e.V. Bürgerbegehrensbericht 2020, Seite 7

(26) Mehr Demokratie e.V. Bürgerbegehrensbericht 2020, Seite 11

(27) Mehr Demokratie e.V. Bürgerbegehrensbericht 2020, Seite 39

5. Sind Wahlen in Deutschland demokratisch und was haben diese mit Gewaltenteilung zu tun?

Nach dem Grundgesetz Artikel 20 (2) soll in Deutschland alle Staatsgewalt stets vom Volke ausgehen. Das deutsche Volk übt diese durch Wahlen und Abstimmungen aus. Bekanntlich werden uns Bürgern Abstimmungen auf nationaler Ebene aber seit Jahrzehnten von den im Bundestag vertretenen Parteien mit fadenscheinigen Begründungen verwehrt. Umso wichtiger sind deshalb Wahlen. Sind diese doch gegenwärtig die einzige Möglichkeit für die Bürger in Deutschland, die Politik auf Bundesebene zu beeinflussen. Alle 4 Jahre dürfen wir unsere Vertreter in den Bundestag wählen. Dazu steht im Grundgesetz, Artikel 38 (1): „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ Dies sind die sogenannten Wahlrechtsgrundsätze. Näheres regelt das Bundeswahlgesetz. Danach besteht der Deutsche Bundestag ohne Überhang- und Ausgleichsmandate aus 598 Abgeordneten. Als Wahlsystem legt das Gesetz eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl fest (personalisiertes Verhältniswahlrecht). Bevor wir uns mit den Einzelheiten etwas näher beschäftigen, wollen wir uns vorab erst einmal in die Lage eines x-beliebigen Wählers versetzen. Stellen wir dem „Mann oder der Frau auf der Straße“ also mal ein paar Fragen:

Frage: Hallo, guten Tag. Gehen Sie regelmäßig wählen?

Antwort: Meistens schon. Auf jeden Fall zur Bundestagswahl.

Kommunalwahlen interessieren mich weniger.

Frage: Haben Sie für Menschen Verständnis, die aus Prinzip nicht wählen gehen?

Antwort: Na ja, die sind halt nicht einverstanden mit der Politik und wollen so dagegen protestieren.

Frage: Was wählen Sie eigentlich mit Ihrer Erst- und was mit Ihrer Zweitstimme?

Antwort: Na so genau weiß ich das eigentlich auch nicht. Ich wähle immer schon dieselbe Partei.

Frage: Wodurch lassen Sie sich bei Wahlen beeinflussen?

Antwort: Ich gehe danach, ob mir die Leute sympathisch sind. Wichtig ist für mich auch, was sie versprechen.

Frage: Haben Sie den Eindruck, dass sich die Kandidaten nach einer Wahl an ihre Versprechen halten?

Antwort: Gute Frage. Eigentlich eher nicht.

Frage: Wer wählt denn den Kanzler und die Regierung?

Antwort: Machen das nicht die Parteien nach der Wahl unter sich aus? So genau weiß ich das auch nicht.

Frage: Haben Sie den Eindruck, dass Sie durch Wahlen etwas beeinflussen können?

Antwort: Eigentlich nicht. Aber es gehört sich einfach, dass man wählen geht.

Bei vielen Gesprächen, die ich zum Thema Wahlen mit ganz unterschiedlichen Menschen geführt habe, musste ich immer wieder feststellen, dass nur wenige das Wahlsystem in Deutschland tatsächlich durchschauen. Insbesondere ist vielen nicht klar, was sie konkret mit ihrer Erst- und mit ihrer Zweitstimme wählen. Das Bundestagswahlrecht wird gemäß Grundgesetz Artikel 38, Absatz 3 im Bundeswahlgesetz geregelt. Danach besteht der Deutsche Bundestag aus 598 Abgeordneten. Nach diesem Gesetz ist die Bundestagswahl eine mit Personenwahl verbundene Verhältniswahl, deshalb wird diese auch als „personalisierte Verhältniswahl“ bezeichnet. Die Wähler haben 2 Stimmen. Mit ihrer Erststimme wählen die Wahlberechtigten, das sind alle Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit ab 18 Jahre, einen Kandidaten aus ihrem Wahlkreis. Deutschland ist nach diesem Gesetz in 299 Wahlkreise eingeteilt. In jedem dieser Wahlkreise ist der Kandidat in den Bundestag gewählt, welcher die meisten Stimmen bekommen hat (relative Mehrheitswahl). Die Parteien stellen in der Regel pro Wahlkreis nur einen Direktkandidaten auf, damit sich die Kandidaten nicht gegenseitig Stimmen wegnehmen. Aber auch Parteilose haben die Möglichkeit, in einem Wahlkreis als Direktkandidaten zu kandidieren. 299 Mandate für den Deutschen Bundestag werden auf diese Weise vergeben. Aber wen wählen Sie eigentlich mit Ihrer Zweitstimme? Auf diese scheinbar simple Frage bekommt man nur selten eine konkrete Antwort. Mit Ihrer Zweitstimme wählen Sie die Landesliste einer Partei, parteilose Kandidaten werden hier prinzipiell ausgeschlossen. Zuvor haben die Landesverbände der jeweiligen Parteien auf einem Landesparteitag oder einer Delegiertenkonferenz ihre „Listenkandidaten“ geheim in einer konkreten Reihenfolge gewählt. Grundlage dafür sind Wahlvorschläge der betreffenden Landesvorstände, die sich in der Regel dabei selber für die ersten Listenplätze vorschlagen. Soweit, so gut. Wenn das lediglich die Wahlvorschläge der Parteien wären, hätte ich daran nichts auszusetzen. Aber es

sind „geschlossene Listen“, d.h. die Wähler haben darauf keinen Einfluss mehr. In der konkreten Reihenfolge, wie die Kandidaten auf den Landeslisten vorgeschlagen wurden, bekommen diese nach der Wahl ihr Mandat. Abhängig lediglich davon, wie viele Stimmen prozentual die jeweilige Landesliste bekommen hat. Ganz offen wird deshalb sogar in den Medien von „sicheren Listenplätzen“ gesprochen, eine Verhöhnung der Wähler. Noch mal mit anderen Worten: Auf mindestens die Hälfte der Mandate im Deutschen Bundestag haben die Wähler keinen unmittelbaren Einfluss mehr. Darüber entscheiden die Parteien schon bei der Aufstellung ihrer Listen. Aber es kommt noch schlimmer: Durch die Verbindung von Mehrheitswahlrecht bei der Erststimme und Verhältniswahlrecht bei der Zweitstimme entstehen zusätzliche sogenannte „Überhang- und Ausgleichsmandate“. Auf Grund dessen sitzen im 20. Bundestag nämlich nicht 598, sondern 736 Abgeordnete. „Womit der Bundestag die größte frei gewählte nationale Parlamentskammer der Welt ist.“ (1) Überhang- und Ausgleichsmandate entstehen immer dann, wenn eine Partei in einem Bundesland durch Erststimmen mehr Direktmandate gewinnt, als ihr prozentual nach den erhaltenen Zweitstimmen zustehen würden. Dann bekommt die Partei diese Mandate zusätzlich. Um die Relation bei den Mandaten gemäß den Zweitstimmen wiederherzustellen, werden dann an die anderen Parteien Ausgleichsmandate zusätzlich vergeben. Dadurch wird der Bundestag immer weiter aufgebläht. Uns deutsche Steuerzahler kostet das pro Jahr über 1 Milliarde Euro, denn an jedem Bundestagsabgeordneten hängt noch ein Rattenschwanz an politischen Mitarbeitern dran. Von den aktuell 736 Abgeordneten sind also lediglich 299 direkt, d.h. namentlich, vom Wähler gewählt worden. Das sind ganze 40,6 Prozent! Die restlichen 437 Abgeordneten haben ihr Mandat dagegen von ihren jeweiligen Parteien über „geschlossene Landeslisten“ erhalten. Seit Jahren „bemühen“ sich die im Bundestag vertretenen Parteien „leider vergeblich“ daran etwas zu ändern, in dem sie am Bundestagswahlgesetz „herumbasteln“. In Wirklich-

keit aber sind sie mit diesem XXL Bundestag überaus zufrieden, denn jedes zusätzliche Mandat, das eine Partei an ihre Gefolgsleute vergeben kann, erhöht ihren politischen Einfluss und damit ihre Macht. Denn die Mandate im Bundestag sind hochdotiert und werden nicht etwa von den Parteien, sondern von uns Steuerzahlern finanziert. Deshalb beobachten wir schon seit Jahren diese Hinhalte- und Verzögerungstaktik der Parteien beim Reformieren des Bundestagswahlgesetzes. Denn dabei geht es ihnen in Wirklichkeit immer nur um ihre eigenen Interessen und nicht etwa um die der Bürger oder um die Stärkung der Demokratie in Deutschland. Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass auch die Medien dieses „Kasperletheater“ mitspielen und nicht kritisch hinterfragen. Der Einzug kleiner Parteien in den Bundestag wird durch eine Sperrklausel im Bundestagswahlgesetz verhindert. Danach werden Mandate über die Landeslisten nur an Parteien vergeben, welche bundesweit mindestens 5 Prozent aller gültigen Zweitstimmen oder mindestens 3 Direktmandate erhalten haben. Angeblich soll diese Sperrklausel eine „Zersplitterung“ des Parlaments verhindern, was das auch immer sein möge. Aber die Sperrklausel führt in Wirklichkeit dazu, dass die großen Parteien noch mehr Mandate bekommen, als ihnen eigentlich prozentual nach den Zweitstimmen zustehen würden.

Damit endet auch schon der minimale Einfluss von uns Wählern auf die nationale Politik in Deutschland. Bei allem, was nun noch folgt, nämlich der Wahl des Bundeskanzlers sowie der Besetzung der Bundesministerien haben wir absolut nichts mehr zu sagen. Das „kungeln“ die in den Bundestag gewählten Parteien alleine unter sich aus, hinter verschlossenen Türen. In den „Koalitionsgesprächen“ geht es offiziell immer nur um Themen und Inhalte, in Wirklichkeit aber vor allem um Posten und Macht. Nach Wochen, manchmal auch nach Monaten, wird uns Bürgern dann das Ergebnis präsentiert. Die sich anschließende Wahl des Bundeskanzlers durch den Deutschen Bundestag und die Besetzung der Bundes-

minister folgt ausschließlich parteipolitischen Kriterien. Fachliche und charakterliche Qualitäten spielen dabei überhaupt keine Rolle. Das ist schon makaber, wenn man bedenkt, dass es selbst für einen Hausmeister im öffentlichen Dienst selbstverständlich ist, dass er entsprechende berufliche Qualifikationen und Erfahrungen vorweisen kann. Nicht so bei den höchsten öffentlichen Ämtern im deutschen Staat, hier reicht alleine das „richtige“ Parteibuch aus. Bei Wikipedia können wir dazu lesen: „Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt, anschließend vom Bundespräsidenten ernannt und durch den Bundespräsidenten vereidigt. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Bundesminister vor, ohne diesen Vorschlag kann der Bundespräsident niemanden zum Bundesminister ernennen. Ohne Mitwirkung des Bundespräsidenten ernennt der Bundeskanzler einen der Bundesminister zum verfassungsmäßigen Stellvertreter, welcher auch als Vizekanzler bezeichnet wird, wobei diese Bezeichnung offiziell nicht existent ist.“ (2) Was uns die neue Koalition dann in ihrem Koalitionsvertrag präsentiert, hat mit den blumigen Versprechungen vor der Wahl häufig nichts mehr zu tun. Manchmal ist es sogar das glatte Gegenteil davon. Das Zünglein an der Waage ist oft der kleinste Koalitionspartner, der aber gebraucht wird, um im Bundestag für die Koalition eine Mehrheit bei Abstimmungen zu bekommen. Obwohl diese Partei vergleichsweise nur wenige Wählerstimmen bekommen hat, bestimmt sie den Kurs der Bundesregierung in erheblichem Maße. Inzwischen ist es sogar fast schon „normal“ geworden, dass Parteien nach der Wahl ihre Versprechungen, die sie vor der Wahl abgegeben haben, ganz offen brechen. Muss man sich da wirklich noch wundern, dass in Deutschland die Gruppe der Nichtwähler mittlerweile die größte Gruppe geworden ist? Es trifft nicht den Kern des Problems, wenn wir Bürger uns über diesen oder jenen Politiker kritisch äußern, sondern es ist das politische System in Deutschland, das solche Verwerfungen ermöglicht. Nur wenn wir dieses von Grund auf reformieren, kann sich

daran etwas ändern. Dazu gehört u.a. ein wirklich demokratisches Wahlsystem bei der Wahl des Bundestags sowie des Bundeskanzlers und der Bundesminister. Doch dazu später mehr.

Schauen wir uns als nächstes an, wie in Deutschland der Bundespräsident in sein Amt „gewählt“ wird. Er ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und wird für eine Amtszeit von 5 Jahren von der Bundesversammlung „gewählt“. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Bundesversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Deutschen Bundestags und ebenso vielen von den Parlamenten der Bundesländer gewählten Wahlleuten zusammen. Diese „Wahl“ ist die einzige Aufgabe der Bundesversammlung. Die Kandidaten werden von den Parteien vorgeschlagen, häufig aber schon vorher „ausgekungelt“.

Der Bundesrat ist ein weiteres Verfassungsorgan in Deutschland, über den die Bundesländer bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken. Der Bundesrat ist eine logische Folge des föderalistischen deutschen Staates. Er kann als 2. Kammer oder als Länderkammer angesehen werden, so wie es diese auch in anderen Ländern gibt. Doch es gibt einen ganz entscheidenden Unterschied z.B. zum Ständerat als Kantonsvertretung in der Schweiz: Während die Abgeordneten im Ständerat, der aus 46 Mitgliedern besteht, von den Bürgern in den Kantonen demokratisch gewählt werden, ist dies im deutschen Bundesrat überhaupt nicht der Fall. Hier werden die 16 Bundesländer durch Mitglieder ihrer Landesregierungen, also der Exekutive, vertreten. In Abhängigkeit von der Einwohnerzahl haben die Länder 3 bis 6 Stimmen, wobei die Gesamtzahl der Stimmen 69 beträgt. Wechselt die Zusammensetzung einer Landesregierung, z.B. nach einer Landtagswahl, ändern sich auch deren weisungsgebundene Vertreter im Bundesrat.

Ziehen wir ein erstes Fazit und stellen uns die Fragen: Auf welche Verfassungsorgane auf Bundesebene haben wir Bürger durch

Wahlen Einfluss?

- Können wir den Bundeskanzler wählen? - Nein!
- Können wir die Bundesminister wählen? - Nein!
- Können wir den Bundespräsidenten wählen? - Nein!
- Können wir Vertreter in den Bundesrat wählen? - Nein!
- Können wir Vertreter in den Bundestag wählen? - Ja, aber eingeschränkt.

„Eingeschränkt“ deshalb, weil wir gerade einmal 299 von gegenwärtig 736 Abgeordneten direkt, d.h. namentlich, gewählt haben. Die übrigen 437 Abgeordneten, das sind 59,3 Prozent, haben ihr Mandat lediglich indirekt über geschlossene Landeslisten von ihren jeweiligen Parteien erhalten. Auf die personelle Zusammensetzung dieser Gruppe von Abgeordneten haben wir Wähler, wie schon gesagt, keinen Einfluss mehr, das entscheiden vor der Wahl alleine die Parteien bei der Aufstellung ihrer geschlossenen Landeslisten. Nach meinem Demokratieverständnis verstößt dies eindeutig gegen die im Grundgesetz, Artikel 38 formulierten Wahlrechtsgrundsätze. Danach werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestags „in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ „Unmittelbar“ heißt, dass die Abgeordneten direkt, also ohne Zwischenschaltung anderer Personen oder Gremien, gewählt werden sollen. Das ist bei einer Bundestagswahl aber offensichtlich nur zum Teil der Fall, da über fast 60 Prozent der Abgeordneten die Parteien vorab entschieden haben und uns Wählern darauf jeglicher Einfluss verwehrt wird. Dass dies von den Parteien im eigenen Interesse anders ausgelegt wird, kann die im Grundgesetz festgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze nicht aushebeln.

Kommen wir nun, nachdem wir uns einen Überblick über Wahlen auf Bundesebene verschafft haben, zu der Frage: Was haben diese mit der Gewaltenteilung im Bund zu tun? Die Gewaltenteilung ist ein wichtiges Organisationsprinzip eines demokratischen Rechtsstaats. Die Staatsgewalten Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Regierung und Verwaltung) sowie Judikative (Rechtsprechung) müssen auf unterschiedliche Staatsorgane übertragen werden, die strikt voneinander getrennt und unabhängig sind. Gewaltenteilung dient dem Zweck der Machtbegrenzung und bedeutet auch, dass dieselbe Person nicht verschiedenen Gewalten angehören darf. Diese Form wird als horizontale Gewaltenteilung bezeichnet. Im Unterschied dazu versteht man unter vertikaler Gewaltenteilung den föderativen Staatsaufbau und die Verteilung der politischen Macht auf den Bund, die Länder sowie die Kommunen. Soweit zur Theorie, die Gegenstand der Staatswissenschaften ist. Wie sieht es auf nationaler Ebene damit aber in der Praxis aus? Betrachten wir zuerst einmal, anknüpfend an das bereits zum Wahlsystem Gesagte, die Trennung zwischen der Legislative, also dem Deutschen Bundestag, sowie der Exekutive, der Bundesregierung. Sind diese beiden Staatsgewalten tatsächlich strikt voneinander getrennt? Wie bereits erläutert, wird der Deutsche Bundestag teilweise demokratisch vom Volke gewählt. In Abhängigkeit von ihrem Stimmenanteil bei den Bundestagswahlen führen die Parteien nach der Wahl in der Regel Koalitionsverhandlungen. Absolute Mehrheiten einzelner Parteien kommen dagegen selten vor. Im Ergebnis der Koalitionsverhandlungen wird durch 2 oder mehr Parteien ein Koalitionsvertrag unterzeichnet. Dieser beinhaltet neben der Formulierung gemeinsamer politischer Ziele auch die konkrete Zusammensetzung der neuen Bundesregierung, also der Exekutive. Es wird festgelegt, wer nächster Bundeskanzler wird und welche Bundesminister die jeweiligen Koalitionspartner „bekommen“. Die namentliche Besetzung der Bundesminister entscheidet dann die jeweilige Partei in eigener Zuständigkeit, wobei

in der Regel fachliche Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben. Auf Grundlage dieses zuvor ausgehandelten Koalitionsvertrages „wählt“ dann der Bundestag den Bundeskanzler. Dieser schlägt ebenfalls gemäß Koalitionsvertrag dem Bundespräsidenten die Bundesminister vor. Der neue Bundeskanzler und die neuen Bundesminister waren vor ihrer Vereidigung zumeist Mitglieder im Deutschen Bundestag. In der nun folgenden Legislaturperiode besteht die wichtigste Aufgabe der Abgeordneten aus den Regierungsfractionen nicht etwa darin, die neue Regierung zu kontrollieren und getrennt von dieser selber zu agieren, sondern vielmehr darin, diese gegen jegliche Kritik und Angriffe der anderen Fraktionen grundsätzlich und immer zu verteidigen. Das im Grundgesetz Artikel 38 festgeschriebene „freie Mandat“ („Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“) entsprach noch nie der politischen Praxis. In Wirklichkeit werden die Abgeordneten, insbesondere die in den Regierungsfractionen, von ihren Partei- und Fraktionsvorständen hierarchisch gesteuert. Offiziell ist ein „Fraktionszwang“ nirgendwo schriftlich fixiert. Er wird aber in der politischen Praxis durchgesetzt, zum einen durch das Bundestagswahlssystem und zum anderen durch die gegenüber „Normalbürgern“ dem einzelnen Abgeordneten zugestandenen Privilegien, die bereits an anderer Stelle ausführlich beschrieben wurden. Da die meisten Abgeordneten ihr Mandat den „geschlossenen Landeslisten“ ihrer jeweiligen Parteien zu verdanken haben, werden diese automatisch diszipliniert und alles tun, was die Vorstände von ihnen verlangen, damit sie bei der nächsten Wahl auf jeden Fall wieder einen „sicheren Listenplatz“ bekommen. Sie werden sich deshalb genau überlegen, ob sie sich in dieser oder jener Abstimmung eine abweichende Meinung erlauben dürfen. Natürlich gibt es auch Ausnahmen, mutige Abgeordnete, die ihren Wählerauftrag ernstnehmen. Diese sitzen aber dann nach der nächsten Wahl meistens nicht mehr im Bundestag, die Folge ist eine „Negativauslese“. Die Regel ist folgerichtig Anpassung und

Unterordnung unter den Willen der Vorstände. „Kontrolleure“ der Exekutive werden solche Abgeordnete wohl kaum sein. Dafür dürfen sie ihre Privilegien aber dann nicht selten ein Leben lang genießen.

Anders sieht es natürlich bei den Abgeordneten aus, die nicht den Regierungsfraktionen angehören. Diese nehmen ihre Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive in der Regel durchaus wahr, allerdings sind sie stets in der Minderheit und dadurch nicht in der Lage, sich politisch durchzusetzen. Hinzu kommen Entwicklungen, die besonders in den letzten Jahren deutlich geworden sind. Um ihre Macht langfristig zu sichern, haben sich einige Parteien inoffiziell zu einem „Parteienkartell“ zusammengeschlossen, welches mit ideologischen Argumenten begründet wird. Danach werden die im Bundestag vertretenen Parteien in die „Guten“ und in die „Bösen“ eingeteilt. Die „Guten“ können beliebig miteinander koalieren und haben so immer eine Mehrheit bei Abstimmungen. Die „Bösen“ dagegen werden prinzipiell von jeglicher Zusammenarbeit ausgeschlossen, auch wenn ihre Argumente überzeugend sind und sie einen beachtlichen Stimmenanteil von den Wählern bekommen haben. Dadurch wird jegliche Kritik von den „Bösen“ an der Regierung prinzipiell zurückgewiesen und ideologisch verteufelt. Das Grundprinzip, wonach eine Opposition ganz selbstverständlich zu einem demokratischen Staat gehört, wird de facto ausgehebelt. Eine gesunde Machtbalance zwischen Exekutive und Legislative ist somit nicht mehr möglich. Die Exekutive dominiert das politische Geschehen mittlerweile in einem Maße, wie es eigentlich für autokratische Herrschaftssysteme typisch ist. Eine parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament findet kaum noch statt. Solche im Grundgesetz verankerten Kontroll- und Steuerungsinstrumente des Bundestags, wie beispielsweise Misstrauensvotum, Ministeranklage, Präsidentenanklage, Budgethoheit, Zustimmung zu wichtigen Verträgen sowie Einsätzen der Bundeswehr, Mitwirkung in Angelegenheiten

der Europäischen Union und Ermächtigung der Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen sind nur noch „Papiertiger“. Die meisten Abgeordneten im Bundestag verstehen sich heute nicht mehr als Kontrolleure der Bundesregierung und als deren Korrektiv, sondern als Teil von dieser.

Es kommt noch ein Fakt hinzu, der die angebliche Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive ad absurdum führt, nämlich die Tatsache, dass es in Deutschland möglich ist, dass Politiker sowohl der Exekutive als auch der Legislative angehören. „Das Inkompatibilitätsgebot – also die Trennung von Amt und Mandat – ist Ausdruck dieser vertikalen Gewaltenteilung. Es umschreibt nämlich das Gebot, dass dieselbe Person nicht gleichzeitig ein Mandat in der Legislative und ein Amt in der Exekutive oder Judikative wahrhaben soll. (...) Das Inkompatibilitätsgebot entfaltet allerdings, auch dem Namen nach, trotz des Prinzips der Gewaltenteilung, keine Pflicht zur Trennung von Amt und Mandat. Es ist in der BRD deshalb durchaus üblich, dass Mitglieder der Bundesregierung auch weiterhin ihr Bundestagsmandat wahrnehmen. In der aktuellen 19. Wahlperiode haben gerade einmal 5 Regierungsmitglieder kein Bundestagsmandat, ...“ (3)

Wie sieht es aber nun mit der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative aus? „Zwar hat das Grundgesetz eine Dreiteilung der Staatsgewalt vorgesehen, Politik und Rechtswissenschaft verteidigen jedoch die 1949 vorgefundene, aus dem Kaiserreich überkommene organisatorische Abhängigkeit der Justiz. Sie blieb es bis zum heutigen Tage. Deutschland kennt nur zwei organisatorisch voneinander unabhängige Träger der Staatsgewalt, die Legislative und die Exekutive. Die deutsche Judikative ist nach wie vor ein staatsorganisatorischer Bestandteil der Exekutive (Ausnahme: das selbstverwaltete Bundesverfassungsgericht). Die Justizminister arbeiten in Bund und Ländern unter dem Dach einer Regierung, ihren Mehrheitsentscheidungen ausgesetzt und zur Regierungs-

loyalität verpflichtet. (...) Justiz ist in Deutschland vor allem Ländersache. Weniger als 500 Bundesrichtern stehen mehr als 20.000 Landesrichter gegenüber. Weder im Bund noch in den Ländern ist eine staatsorganisatorische Umsetzung des Gewaltenteilungsprinzips erfolgt.“ (4) Soweit ein Zitat von Udo Hochschild, Jurist und zuletzt Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dresden. Die deutsche Judikative ist also keineswegs eine unabhängige 3. Gewalt im deutschen Staatsaufbau, sondern der Exekutive untergeordnet. Sie ist in die Geschäftsbereiche von Bundes- und Landesregierungen integriert. „Gerichte und Richter, Staatsanwaltschaften und Staatsanwälte werden von Regierungsmitgliedern (i.d.R. von Justizministern) verwaltet.“ (4) Die Regierungen üben die Dienstaufsichtspflicht und die Beförderungshoheit über die Richter aus. Sie können deshalb das politische Verhalten der Richter belohnen, also beispielsweise diese befördern, oder ihnen die Belohnung versagen. Damit üben sie konkrete Macht über die Richter aus. „Das Gewaltenteilungsprinzip wurde in Deutschland zu keiner Zeit staatsorganisatorisch umgesetzt. Die aus einer anderen Welt (der des Bismarckreiches) stammende staatsorganisatorische Integration der deutschen Judikative in den Herrschaftsbereich der Exekutive wurde bis heute beibehalten:“ (4) Einzige Ausnahme ist hier das Bundesverfassungsgericht, das heute nicht mehr der Exekutive unterstellt ist. Nach seiner Konstituierung unterstand auch dieses Gericht zuerst noch dem Bundesminister der Justiz, was in den 50er Jahren unter großem Druck der Öffentlichkeit aber geändert werden musste. Seitdem ist es organisatorisch unabhängig, hat einen eigenen Etat und für seine Richter einen besonderen Amtsstatus. Allerdings ist auch das Bundesverfassungsgericht nicht wirklich unabhängig. Wie ich bereits an anderer Stelle dargelegt habe, werden hier die Richter nach vorgegebenem Parteienproporz von Bundestag und Bundesrat (also Legislative und Exekutive) „gewählt“. Udo Hochschild führt hierzu aus: „Das Bundesverfassungsgericht ist allerdings nicht die im Grundgesetz genannte ‚rechtsprechende Gewalt‘, sondern nur ein

winziger Teil von ihr. Es ist keine oberste Rechtsmittelinstanz für die sonstigen Gerichte des Bundes und der Länder und es ist ausschließlich für Spezialaufgaben zuständig (Siehe Bundesverfassungsgerichtsgesetz).

Das Bundesverfassungsgericht ist nur eines unter 1109 Gerichten in Deutschland. Am Bundesverfassungsgericht sind nur 16 von insgesamt ca. 20.000 deutschen Richtern tätig.“ (4) Selbst die Forderung des Europarats, in Deutschland ein System der Selbstverwaltung der Justiz einzuführen und die Möglichkeit abzuschaffen, dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen geben können, wird in Deutschland ignoriert.

Fassen wir kurz zusammen: Die Teilung der Staatsgewalt in Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Rechtsprechung, und ihre Übertragung auf verschiedene, voneinander unabhängige und gleichgeordnete Träger ist in Deutschland auf Bundesebene bis heute nicht gegeben. Die Gewaltenteilung erschöpft sich faktisch in einem Verfassungsgebot. Die deutsche Staatsorganisation verhindert somit nicht die Bündelung der Macht in wenigen Händen.

Kommen wir nun zur Ebene der Bundesländer. Wie wird hier gewählt und wie funktioniert hier die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative? Die meisten Landtagswahlsysteme orientieren sich am Bundestagswahlrecht, also an der „personalisierten Verhältniswahl“ mit geschlossenen Landeslisten. Deshalb trifft meine Kritik am Bundestagswahlrecht hier in gleicher Weise zu. Allerdings gibt es auch Ausnahmen: In Baden-Württemberg wird der Landtag nach einer personalisierten Verhältniswahl ohne Listen gewählt. Jeder Wähler hat 1 Stimme. Es gibt keine Parteilisten. Der Landtag hat 120 Sitze, davon werden 70 Sitze in Einer Wahlkreisen (d.h. je Wahlkreis wird 1 Mandat vergeben) nach relativer Mehrheitswahl vergeben. Die restlichen Sitze fallen getrennt nach Parteien an deren unterlegene Wahlkreis-kandidaten in der Reihenfolge ihrer relativen Stimmenanteile an

den Stimmen aller Bewerber im Wahlkreis. Bei der Sitzverteilung fallen Überhang- und Ausgleichsmandate an. Bei der Verteilung der Zweitmandate werden nur jene Parteien berücksichtigt, deren Bewerber insgesamt mindestens 5 Prozent aller gültigen Stimmen erhalten haben.

In Bayern wird nach einer personalisierten Verhältniswahl mit offenen Listen gewählt. Mit der Zweitstimme kann der Wähler direkt einen Bewerber auf der Liste einer Partei ankreuzen. Erst- und Zweitstimmen werden zur Ermittlung der Sitzverteilung zusammengerechnet. Es gibt keinen landesweiten Verhältnisausgleich. Siegreiche Stimmkreisandidaten, deren Partei an der Sperrklausel von 5 Prozent scheitert, erhalten kein Mandat. Der Landtag besteht aus mindestens 180 Sitzen, davon werden ungefähr die Hälfte in Einer Wahlkreisen nach relativer Mehrheitswahl und die restlichen über offene Listen vergeben. Dabei fallen Überhang- und Ausgleichsmandate an.

In Bremen wurde das Wahlrecht zur Bürgerschaft 2011 durch ein erfolgreiches Volksbegehren reformiert. Die Bremische Bürgerschaft umfasst 84 Sitze, die über eine Verhältniswahl mit offenen Listen vergeben werden. Jeder Wähler hat 5 Stimmen, die er an die Kandidaten der Listen in seinem Wahlbereich vergeben kann. Die Stimmen können in beliebiger Weise auf Kandidaten (Personenwahl) oder auf Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit (Listenwahl) verteilt werden. Aus dem Verhältnis von Listenstimmen und Personenstimmen wird ermittelt, wie viele Sitze entsprechend der Listenreihenfolge und wie viele Sitze entsprechend der Stimmenzahl der Kandidaten verteilt werden. Es gibt eine 5 Prozent Sperrklausel, Überhang- und Ausgleichsmandate fallen nicht an.

Das Wahlsystem in Hamburg beruht auf einem erfolgreichen Volksentscheid 2004 und auf einem Kompromiss zwischen den Volksinitiatoren (Mehr Demokratie e.V.) und der Bürgerschaft 2009. Gewählt wird auf Grundlage einer Verhältniswahl mit offenen Wahlkreislisten (Mehrmandatswahlkreise mit 3 bis 5 Sitzen) und offenen Landeslisten. Die Bürgerschaft besteht aus 121 Sit-

zen, von denen 71 Mandate über offene Wahlkreislisten und 50 über offene Landeslisten vergeben werden. Jeder Wähler hat 10 Stimmen, 5 Wahlkreisstimmen für Kandidaten im Wahlkreis und 5 Landesstimmen für Kandidaten auf den Landeslisten oder für die Landeslisten in ihrer Gesamtheit. Die 5 Wahlkreisstimmen können alle auf einen Kandidaten oder in beliebiger Weise auf mehrere Kandidaten verteilt werden. Die 5 Landesstimmen können alle an eine Landesliste in ihrer Gesamtheit vergeben oder beliebig an mehrere Personen und/oder Gesamtlisten vergeben werden. Es gilt eine 5 Prozent Sperrklausel, es fallen Überhang- und Ausgleichsmandate an.

Im Saarland findet eine Verhältniswahl mit geschlossenen Listen statt. Der Landtag besteht aus 51 Sitzen. Davon werden 41 Mandate über Wahlkreislisten und die restlichen über Landeslisten vergeben. Jeder Wähler hat 1 Stimme, mit der er gleichzeitig die Landes- und die Wahlkreisliste einer Partei wählt. Die Sitze werden nach der Reihenfolge der Bewerber auf der Landes- oder Wahlkreisliste vergeben. Eine Wahl von Personen durch die Wähler findet nicht statt. Überhang- und Ausgleichsmandate können theoretisch anfallen, sind aber gesetzlich nicht geregelt. Es gilt eine 5 Prozent Sperrklausel.

Die Wahlsysteme in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg sind nach meiner Einschätzung demokratischer als die in den restlichen Bundesländern, weil die Wähler hier mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Landtags haben. Einen „sicheren Listenplatz“ zu bekommen, ist hier wesentlich schwieriger bzw. sogar unmöglich. Besonders undemokratisch ist das Wahlsystem im Saarland, weil die Wähler gar keinen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Landtags haben. Die 5 Prozent Sperrklausel in allen Bundesländern führt zur Benachteiligung kleiner Parteien bzw. unabhängiger Kandidaten zugunsten größerer Parteien. In allen Ländern beträgt die Wahlperiode bei Landtagswahlen 5 Jahre, nur in Bremen wird die Bürgerschaft für 4 Jahre gewählt. Je länger die Wahlperiode, desto geringer ist

der relative Einfluss der Wähler auf die Zusammensetzung des Landtags. In einigen Ländern wurde das aktive Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt (Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein), ansonsten darf man ab 18 Jahre wählen. Für die Kandidaten hingegen wird in allen Ländern ein Mindestalter von 18 Jahren vorgegeben.

Soweit zu den Wahlen der Landtage in Deutschland, also der Legislative. Wer wählt hier die jeweilige Landesregierung, also die Exekutive? Haben die Wähler darauf Einfluss? In allen 16 Bundesländern gibt es Landesregierungen, in Bayern und Sachsen heißt diese Staatsregierung, in Berlin, Bremen und Hamburg Senat. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungschef und Landesministern (auch als Staatsminister oder Senatoren bezeichnet). Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder einer Landesregierung regeln Ministergesetze. Die Regierungschefs heißen Ministerpräsidenten, in Berlin Regierender Bürgermeister, in Bremen Präsident des Senats und Bürgermeister und in Hamburg Erster Bürgermeister und Präsident des Senats. So, wie schon bei der „Wahl“ des Bundeskanzlers und der Bundesminister, haben wir Wähler auch auf die „Wahl“ der Regierungschefs und der Minister in den Ländern keinerlei Einfluss. Wie im Bund „kungeln“ das die Parteien hinter verschlossenen Türen unter sich aus. Dieses aus meiner Sicht undemokratische Verfahren wird so in allen Bundesländern praktiziert. Damit treffen alle schon für die Bundesebene aufgeführten Kritikpunkte in gleicher Weise auch für die Bundesländer zu. Gegenüber der Öffentlichkeit wird bei den Koalitionsverhandlungen immer nur um politische Inhalte „gerungen“. In Wirklichkeit geht es aber auch hier in erster Linie um Posten und Privilegien. Daraus folgt, dass auch auf der Länderebene in Deutschland von Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative keine Rede sein kann. Auch hier verstehen sich die jeweiligen Regierungsfraktionen in erster Linie als Unterstützer der Landesregierung und nicht als unabhängiges Überwachungsorgan im Auftrag der Bür-

ger. Kritik kommt auch hier in der Regel nur von den Fraktionen, die nicht an der Regierung beteiligt sind, wobei diese noch durch plattes Links-Rechts-Framing in der Öffentlichkeit diskreditiert werden. Aus den gewählten „Angestellten des Volkes“ werden so zwangsläufig „Herrscher über das Volk“, die offensichtlich vergessen haben, worin ihr Wählerauftrag eigentlich besteht.

Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative ist auf Länderebene gleichfalls nicht existent. Die etwa 20.000 Richter in den Ländern sind den jeweiligen Landesregierungen, in der Regel den Landesjustizministern, untergeordnet und damit keine eigenständige 3. Gewalt neben Exekutive und Legislative. Die Justizminister in den Ländern sind für die Auswahl, die Ernennung und Beförderung der Richter und Staatsanwälte zuständig. Sie üben die Dienstaufsicht aus. Schauen wir uns als Beispiel Bayern etwas genauer an:

„Der Justizapparat untersteht der Regierung:

- a) Der Justizminister ist für die Auswahl und Ernennung der Staatsanwälte zuständig.
- b) Die Staatsanwälte sind den Weisungen des Justizministers unterworfen.
- c) Der Justizminister ist für die Auswahl und Ernennung der Richter und der Gerichtsleiter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig.
- d) Der Justizminister bestimmt die Art und Weise der periodischen Überwachung der Richter und Staatsanwälte in Geschäftsprüfungen.
- e) Der Justizminister bestimmt Art und Weise der Beurteilung

von Richtern und Staatsanwälten in Dienstzeugnissen.

f) Der Justizminister entscheidet über die Beförderung der Richter und Staatsanwälte.

g) Die Gerichtsleiter (Präsidenten und Direktoren) sind als Beamte den Weisungen des Justizministers unterworfen.

h) Entsprechendes gilt für die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in Bayern der Dienstaufsicht des jeweiligen Fachministers unterstehen.

i) Der Innenminister ernennt die Verwaltungsrichter aus den Reihen seiner Verwaltungsbeamten.

j) Eine Mitwirkung oder Kontrolle von anderer Seite (z.B. durch einen Landesjustizrat oder Richterwahlausschuss) ist bei alledem a) bis i) nicht vorgesehen.“ (4)

Die Ernennungen von Richtern und Staatsanwälten sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Bayern, wie bereits erläutert, ist das Justizministerium zuständig, in Hamburg das Oberlandesgericht unter Mitbestimmung des Justizsenators und in Nordrhein-Westfalen entscheiden die Oberlandesgerichte über die Einstellung in ihren Bezirken.

Wie werden die Richter in den Landesverfassungsgerichten ausgewählt? Diese werden durch den jeweiligen Landtag, also die Legislative, auf Zeit gewählt, überwiegend mit einer Zweidrittelmehrheit. Unterschiede zwischen den Ländern gibt es beim Vorschlagsrecht. So schlägt die Landesverfassungsrichter beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern ein

besonderer Ausschuss des Landtags vor, in Sachsen dagegen die Staatsregierung, also die Exekutive, sowie das Landtagspräsidium. Neben Berufsrichtern können auch Personen mit und ohne Befä-

higung zum Richteramt vorgeschlagen und gewählt werden. Da die Landesverfassungsgerichte relativ selten angerufen werden, nehmen die Richter diese Aufgabe zumeist nicht ausschließlich wahr. (6) Ebenso wie beim Bundesverfassungsgericht kann also auch bei den Landesverfassungsgerichten von einer unabhängigen Judikative alleine schon durch Auswahl und Wahl der Richter überhaupt keine Rede sein. Auch hier steht die angebliche Gewaltenteilung lediglich auf dem Papier, das bekanntlich geduldig ist.

Kommen wir nun noch zur kommunalen Ebene. (7) Wie wird hier gewählt und wie ist es in Deutschlands Kommunen um die Gewaltenteilung bestellt? Kommunalwahlen sind ebenso wie Landtagswahlen in den 16 Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt. Die entsprechende Gesetzgebung ist Angelegenheit der Länder. Das führt zu unterschiedlichen Wahlsystemen. Allerdings sind die Länder in der Gesetzgebung nicht völlig frei, sondern an das Grundgesetz gebunden, wo es in Artikel 28 heißt: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.“ Gewählt werden bei Kommunalwahlen die Volksvertretungen in den Gemeinden und Städten, die Bürger- und Oberbürgermeister sowie in den Landkreisen die Kreistage und die Landräte. Typisch für die kommunale Ebene ist, dass häufig auch Kandidaten von Wählergemeinschaften und Rathausparteien antreten und sogar gute Chancen haben, gewählt zu werden. Dadurch kommt es zu einer

positiven Konkurrenz zwischen Kandidaten von Parteien und parteilosen Kandidaten. Die Gemeindeordnungen in den Ländern unterscheiden sich dadurch, dass diese von den jeweiligen Besatzungsmächten nach dem 2. Weltkrieg geprägt wurden. Heute dominiert bei Kommunalwahlen eindeutig die Süddeutsche Ratsverfassung, wonach in nahezu allen Ländern die Direktwahl der Bürgermeister und Landräte eingeführt worden ist. Lediglich in Baden-Württemberg und in Schleswig-Holstein werden die Landräte noch von den Kreistagen gewählt. In fast allen Bundesländern wurden Verhältniswahlssysteme mit offenen Listen eingeführt. Bei einer Verhältniswahl fallen auf die jeweilige Wahlvorschlagsliste so viele Mandate, wie sie anteilig Wählerstimmen bekommen hat. Die Gesamtzahl der Mandate in einem kommunalen Rat (Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag) ist verschieden und wird von den Kommunen selber durch Satzung geregelt. Bei „offenen Listen“ werden alle Kandidaten auf der jeweiligen Liste namentlich aufgeführt. Ihre Reihenfolge auf der Wahlvorschlagsliste bestimmen die Parteien oder Wählergemeinschaften durch geheime Wahl. Doch im Gegensatz zu den „geschlossenen Listen“, wie wir sie von vielen Landtagswahlen sowie von der Bundestagswahl kennen, ist die Reihenfolge bei der Vergabe der Mandate nach der Wahl nicht entscheidend, sondern diese wird durch die Anzahl der Wählerstimmen bestimmt, welche die einzelnen Kandidaten bei der Wahl erhalten haben. Die Anzahl der Stimmen, welche die Wähler vergeben können, ist in den Ländern unterschiedlich. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind es jeweils 3. In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz entspricht die Anzahl der Stimmen der Zahl der zu vergebenden Mandate im Wahlkreis. Die Wähler können ihre Stimmen auf einen Kandidaten anhäufen (kumulieren) oder auf Kandidaten unterschiedlicher Listen verteilen (panaschieren). In Nordrhein-Westfalen wird nach einer personalisierten Verhältniswahl mit geschlossenen Listen gewählt. Die Wähler haben hier nur 1 Stim-

me, mit der sie sowohl eine direkt kandidierende Person im Wahlkreis als auch die jeweilige Liste wählen. Im Saarland findet eine Verhältniswahl mit geschlossenen Listen statt. Die Wähler haben 1 Stimme, mit der sie eine geschlossene Liste wählen. Auch in Schleswig-Holstein wird nach einer personalisierten Verhältniswahl mit geschlossenen Listen gewählt. Die Anzahl der Stimmen entspricht dabei der Zahl der zu vergebenden Direktmandate. In den Bundesländern, wo nach einer Verhältniswahl gewählt wird, fallen keine Überhang- oder Ausgleichsmandate an. Eine Sperrklausel, die es lange Zeit gab, wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13.2.2008 für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben. Dadurch haben kleine Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber deutlich bessere Wahlchancen. Die zur Wahl antretenden Kandidaten müssen in allen Ländern volljährig sein (passives Wahlrecht). In einigen Ländern dürfen Jugendliche schon ab 16 Jahren wählen (aktives Wahlrecht). Fast überall werden die Vertreter in den Räten für 5 Jahre gewählt, in Bayern für 6.

Unabhängig von den Wahlen zu den kommunalen Vertretungen und häufig davon sogar zeitlich getrennt, werden in nahezu allen Ländern die Bürgermeister und Landräte in einer Personenwahl direkt von den Bürgern gewählt. Dabei ist im 1. Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen bekommen hat, man spricht hier von einer absoluten Mehrheit. In Brandenburg gilt zusätzlich ein Zustimmungsquorum von mindestens 15 Prozent, bezogen auf alle Wahlberechtigten. Häufig erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten eine absolute Mehrheit. Dann findet nach 2 Wochen ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Erstplatzierten statt. In Baden-Württemberg und Sachsen können im 2. Wahlgang alle Kandidaten erneut antreten, es ist sogar möglich, dass neue Kandidaten hinzukommen. Im 2. Wahlgang reicht dann die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen aus. In Baden-Württemberg und in Sachsen-Anhalt werden nur Einzel-

bewerber zugelassen. In Bayern können nur Parteien und Wählergruppen Kandidaten aufstellen, in Schleswig-Holstein dürfen nur Kandidaten der im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen kandidieren. Die Amtsdauer der Bürgermeister und Landräte ist unterschiedlich in den jeweiligen Hauptsatzungen der Kommunen geregelt, sie beträgt zwischen 5 und 9 Jahren. Alleine schon daraus ergibt sich zwangsläufig eine Entkoppelung von der Wahl zur jeweiligen Volksvertretung.

Damit sind wir auch schon bei der Gewaltenteilung auf kommunaler Ebene angekommen. Weil es keine kommunale Judikative gibt, beschränkt sich diese auf die Exekutive, also die Bürgermeister, Landräte und deren Verwaltungen sowie die Legislative, die gewählten Volksvertretungen. Wie bereits dargelegt, werden die Spitzen der Verwaltungen in den deutschen Kommunen, also die Bürgermeister und Landräte in einer Personenwahl direkt von den Bürgern gewählt. Die Aufstellung der Kandidaten ist in einigen Ländern an die im Rat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen gekoppelt, in anderen jedoch frei und offen. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung können sich somit Kandidaten frei bewerben, völlig unabhängig von einem Parteibuch. Aber auch Parteien und Wählervereinigungen haben selbstverständlich das Recht, eigene Kandidaten aufzustellen. Die Wähler können demokratisch ihrem persönlichen Favoriten ihre Stimme geben. Diese Entscheidung treffen die Wähler ganz unabhängig davon, wie die Mehrheitsverhältnisse zwischen den Fraktionen im jeweiligen Rat, also der Legislative, sind. Diese haben somit keinen Einfluss auf die Wahl der Verwaltungsspitze. Die Chefs in der 2. Ebene der kommunalen Verwaltungen, also die Fachbereichsleiter, Dezernenten oder Amtsleiter, werden nach einer öffentlichen Ausschreibung der Stellen überwiegend unter fachlichen Gesichtspunkten, wie Qualifizierung und Berufserfahrung, besetzt. Das Parteibuch spielt hier meistens keine wichtige Rolle. Die Entscheidung über die Einstellung treffen Verwaltungsspitze und Rat

im gegenseitigen Einvernehmen. Diese Verfahrensweise halte ich für sinnvoll, da Wahlen durch die Bürger hier wenig praktikabel und zielführend wären. Durch dieses mittlerweile bundesweit praktizierte Prozedere wird in hohem Maße gewährleistet, dass die wichtigsten Positionen in den kommunalen Verwaltungen überwiegend unter fachlichen Gesichtspunkten besetzt werden. Ausnahmen, wo Stellen nach dem Parteibuch besetzt werden, gibt es natürlich auch hier, jedoch sind diese nicht die Regel, wie dies auf der Landes- und Bundesebene der Fall ist. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative in den deutschen Kommunen überwiegend gewährleistet ist und in der politischen Praxis gut funktioniert.

Soweit zum Status quo bei Wahlen im Bund, in den Ländern und in den Kommunen sowie der realen Gewaltenteilung auf diesen Ebenen. Daraus wird deutlich, dass im Bund und in den Ländern, weniger in den Kommunen, Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit nicht übereinstimmen. Demokratische Wahlen sowie strikte Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative ist in Deutschland auf der Bundes- und Länderebene, wenn hier auch in unterschiedlichem Maße, in der politischen Praxis kaum gegeben. Lediglich in den Kommunen kann hiervon die Rede sein, wenn auch nicht in allen Ländern in gleichem Maße. Daraus folgt, dass wir uns als Bürger mehr mit dieser Thematik befassen müssen und diese wichtigen Politikfelder nicht alleine den Parteien und deren eigenen Interessen überlassen dürfen. Deshalb aus meiner Sicht ein paar Reformvorschläge als Diskussionsgrundlage:

1. Der Souverän, also das deutsche Volk, übt seine Staatsgewalt durch Wahlen und Abstimmungen aus, heißt es bekanntlich im Grundgesetz. Wenn man berücksichtigt, dass uns bis heute Abstimmungen auf nationaler Ebene immer noch widerrechtlich von den im Bundestag vertretenen Parteien verwehrt werden und

in den Ländern und Kommunen durch die gleichen Parteien zu-
meist gesetzlich so geregelt wurden, dass sie kaum funktionieren
können, wird einem bewusst, wie wichtig demokratische Wahlen
sind. Sind diese gegenwärtig auf nationaler Ebene doch die
einzige Möglichkeit der Bürger, auf die Politik aktiv Einfluss zu
nehmen. Deshalb ist es für mich nicht nachvollziehbar, wieso die
Parteien selber und ganz alleine über die Ausgestaltung der Wahl-
gesetze entscheiden können und dass wir diesen unhaltbaren Zu-
stand auch noch als „normal“ akzeptieren sollen. Denn schließ-
lich sind es doch die Parteien, die gewählt werden wollen, die von
den Gesetzen unmittelbar selber betroffen, also befangen sind. Sie
vertreten bei der Gesetzgebung in erster Linie eigene Interessen
und nicht die der Bürger. Wenn man das Parteiengezänk in den
letzten Jahren um die vom Bundesverfassungsgericht geforderte
Reform des Bundestagswahlgesetzes analysiert, wird dieser Miss-
stand schnell deutlich. Gibst du mir, dann gebe ich dir – lautet die
Devise der Parteien, denn man darf nicht vergessen, dass Mandate
im Bundestag, aber auch in den Landtagen, hochdotierte „Jobs“
für verdiente Parteifunktionäre sind, welche die Parteien zudem
nichts kosten, weil wir Steuerzahler dafür aufkommen müssen.
Deshalb mein Vorschlag: Wahlgesetze dürfen nicht mehr von
den Parteien im eigenen Interesse beschlossen werden, sondern
gehören in die Hoheit des Souveräns, also des Volkes. Experten,
wie z.B. „Mehr Demokratie e.V.“ können dazu gerne konkrete
Vorschläge erarbeiten, entscheiden sollen aber die Bürger durch
Volksentscheide. Das muss in gleicher Weise für Änderungen al-
ler Wahlgesetze gelten.

2. Wahlen sind nicht alternativlos. 2016 veröffentlichte der belgi-
sche Autor David van Reybrouck ein Buch mit dem Titel: „Gegen
Wahlen – Warum Abstimmen nicht demokratisch ist“. Der Autor
bezieht sich auf die athenischen Ursprünge der Demokratie und
kommt zu dem Ergebnis, dass Wahlen immer ein Privileg der Aris-
tokratie waren, Losverfahren jedoch die tatsächliche Beteiligung

der Bürger an den politischen Entscheidungen garantierten. Im antiken Athen wurden politische Ämter überwiegend ausgelost. Die westliche moderne Demokratie hingegen hat ihre Ursprünge in der Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika und in der Französischen Revolution, in denen das Losverfahren durch Wahlen ersetzt wurde, um die Macht der besitzenden Klassen zu garantieren. Seitdem gelten Wahlen fälschlicherweise als Synonym für Demokratie. Aber zunehmend wächst das Bewusstsein dafür, dass eine durch Wahlen immer wieder bestätigte politische Klasse, die sich von den Lebensbedingungen der breiten Bevölkerung entfernt hat, nicht mehr mit dem Volk und für das Volk agiert, sondern eigene Interessen vertritt. „Mehr Demokratie e.V.“ setzt sich in letzter Zeit beispielsweise für sogenannte „Bürgerräte“ ein. „Losbasierte Bürgerräte leisten etwas, was kein bisher genutztes Demokratie-Instrument schafft: sie ermöglichen, dass in der Bevölkerung eine kollektive Meinungsbildung stattfindet.“ (8) Aber nicht nur losbasierte Bürgerräte, die bisher in Deutschland lediglich unverbindliche Vorschläge an die Politik unterbreiten können, machen Sinn, sondern auch losbasierte Volksvertretungen sind durchaus vorstellbar. Sie würden die Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten an den politischen Entscheidungen garantieren, wären damit wirklich repräsentativ und würden Machtkonzentration und politische Seilschaften von vornherein ausschließen.

3. Wahlen sind nicht gleich Wahlen. Das in Deutschland auf Bundesebene und bei den meisten Landtagswahlen praktizierte Wahlverfahren „personalisierte Verhältniswahl“ ist durchaus nicht die einzige Möglichkeit, die Wähler entscheiden zu lassen. Beim Mehrheitswahlrecht beispielsweise wird derjenige im Wahlkreis gewählt, der die meisten Stimmen bekommen hat. Unterschieden wird zwischen absolutem und relativem Mehrheitswahlrecht. Beim absoluten Mehrheitswahlrecht muss der siegreiche Kandidat in seinem Wahlkreis mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen bekommen haben. Beim relativen Mehrheitswahlrecht reicht

die einfache Mehrheit gegenüber den anderen Kandidaten im Wahlkreis aus. Dabei ist es auch möglich, pro Wahlkreis mehrere Mandate auf diese Art und Weise zu vergeben (Mehrmandatswahlkreise). Nach diesem Wahlverfahren wird in den angelsächsischen Ländern gewählt, aber auch in Frankreich. In Deutschland werden die Bürgermeister und Landräte so gewählt, wobei im 1. Wahlgang die absolute und im 2. Wahlgang die relative Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet. Der wesentliche Vorteil für die Wähler beim Mehrheitswahlrecht besteht darin, dass sie eine klare Entscheidung für oder gegen einen Wahlvorschlag treffen und Politiker auch abwählen können. Nachteilig ist, dass alle Stimmen, die nicht für den Sieger im Wahlkreis abgegeben wurden, quasi bedeutungslos sind. Dadurch wird es für kleine Parteien und Wählergruppen nahezu unmöglich, Mandate zu bekommen. Eine andere Variante ist das Verhältniswahlrecht. Danach stellen die Parteien oder Wählergruppen vor der Wahl Kandidatenlisten auf. Dabei ist zwischen offenen und geschlossenen Listen zu unterscheiden. Bei offenen Listen können die Wähler konkreten Personen ihre Stimme geben, bei geschlossenen nur der Liste in ihrer Gesamtheit. Die Mandate werden nach der Wahl proportional auf die Kandidaten der jeweiligen Listen verteilt, je nachdem wie viele gültige Stimmen die Liste prozentual erhalten hat. Bei offenen Listen bekommen die Kandidaten in der Reihenfolge die Mandate, welche die meisten gültigen Stimmen bekommen haben. Bei geschlossenen Listen haben die Wähler keinen Einfluss mehr auf die Zuordnung der Mandate auf die Kandidaten. Die Reihenfolge ist unveränderlich und wird im Voraus intern durch die Parteien und Wählergruppen entschieden. Ein Vorteil für die Wähler besteht beim Verhältniswahlrecht darin, dass alle gültigen Stimmen bei der Zuordnung der Mandate berücksichtigt werden. Allerdings wird dieser Vorteil durch eine Sperrklausel teilweise wieder eingeschränkt. Dadurch haben kleine Parteien und Wählergruppen nur dann eine Chance Mandate zu bekommen, wenn sie die Sperrklausel überspringen. Das

gegenwärtig für Bundestagswahlen und die meisten Landtagswahlen geltende Mischsystem aus Mehrheitswahl (Erststimme) und Verhältniswahl mit geschlossenen Listen (Zweitstimme) ist für mich das denkbar schlechteste Wahlsystem. Haben wir dieser „personalisierten Verhältniswahl“ doch zu verdanken, dass gegenwärtig nicht 598 laut Gesetz, sondern 736 „Volksvertreter“, verursacht durch sogenannte Überhang- und Ausgleichsmandate, im Bundestag sitzen und dass von diesen 736 gerade einmal 299 ihr Mandat tatsächlich von den Wählern bekommen haben, 437 dagegen von ihren Parteien über geschlossenen Listen. Schon seit Jahren unterbreitet „Mehr Demokratie e.V.“ deshalb konkrete Reformvorschläge an die im Bundestag vertretenen Parteien. So schlug der Verein vor der Bundestagswahl 2021 eine Personenwahl in Mehrpersonenwahlkreisen vor, die mit einem Verhältnisausgleich verbunden wird. Die Zahl der Mandate, laut Gesetz 598, soll dadurch nicht überschritten werden. Überhang- und Ausgleichsmandate fallen nicht mehr an. 528 Abgeordnete (88 Prozent) sollen in Mehrpersonenwahlkreisen (3 bis 11 Mandate pro Wahlkreis) und 70 Abgeordnete (12 Prozent) über eine geschlossene Bundesliste gewählt werden. Weitere Details finden Sie hier: (9) Aus meiner Sicht auf jeden Fall ein großer Schritt in die richtige Richtung. Für mich aber nicht völlig akzeptabel, da nach diesem Vorschlag immer noch 70 Mandate über geschlossene Parteilisten vergeben werden sollen. Ich favorisiere deshalb ein Wahlverfahren für den Bundestag, aber auch für die Landtage, wie es sich bei der Wahl der Volksvertreter in den Kommunen (Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage) seit Jahren bewährt hat: Eine Verhältniswahl mit offenen Listen. Die Wähler haben dabei eine bestimmte Anzahl von Stimmen, beispielsweise 3, die sie an konkrete Personen vergeben können. Sie können kumulieren und/oder panaschieren. Ihre Stimmen kommen dabei sowohl den jeweiligen Kandidaten, als auch den Listen, auf denen sie kandidieren, zugute. Nach einer Wahl werden die Mandate prozentual auf die jeweiligen Listen aufgeteilt, in Abhängigkeit davon, wie viele

Stimmen diese bekommen hat. Diese Mandate werden dann in der Reihenfolge an die Kandidaten vergeben, wie diese Stimmen von den Wählern erhalten haben. Ausgleichs- und Überhangmandate fallen nicht mehr an. Auf eine Sperrklausel kann verzichtet werden, dazu mehr im folgenden Vorschlag. Weiterhin sollte die Zeit, in der Abgeordnete ein Mandat ausüben, auf maximal 2 Legislaturperioden begrenzt werden, um jegliches „Berufspolitiker-tum“ von vornherein auszuschließen. Kandidaten von Parteien und parteilose Kandidaten sollten rechtlich gleichgestellt, das Sammeln von Unterschriften für Parteilose abgeschafft werden.

4. Die „Wahlen“ der Vertreter in den Bundesrat sowie die „Wahl“ des Bundespräsidenten müssen ebenfalls dringend reformiert werden. Im Bundesrat, der sogenannten Länderkammer, sitzen gegenwärtig nämlich gar keine Volksvertreter, sondern vielmehr Mitglieder der Landesregierungen, also der Exekutive. Es ist sicherlich sinnvoll und notwendig, dass sich die 16 Landesregierungen in Deutschland in irgendeiner Form untereinander abstimmen und zusammenarbeiten. Aber darum geht es im Bundesrat nicht. Hier werden Gesetze beschlossen, was eine klassische Aufgabe der Legislative, also der vom Volk gewählten Volksvertreter, ist. Also noch mal im Klartext: Mitglieder der Landesregierungen, also der Exekutive, beschließen in Deutschland Gesetze, quasi für sich selber. Ein Unding! Ebenso wie die Bürger ihre Vertreter in den Bundestag wählen, müssen zukünftig auch die Volksvertreter in den Bundesrat direkt vom Volk gewählt werden, so wie dies zum Beispiel in der Schweiz bei der Wahl zum Ständerat eine Selbstverständlichkeit ist.

Der Bundespräsident ist gegenwärtig das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Historisch herzuleiten ist dieses Amt vom 2. Deutschen Reich ab 1871. Durch dessen Verfassung („Bismarck Verfassung“) erhielt der preußische König als Staatsoberhaupt den Titel „Deutscher Kaiser“. Der monarchische Bun-

desstaat endete nach dem 1. Weltkrieg mit der Novemberrevolution 1918. Die darauffolgende Weimarer Nationalversammlung schuf eine neue Verfassung, die „Weimarer Reichsverfassung“, Deutschland wurde Republik. Der Reichspräsident als neues Staatsoberhaupt hatte große politische Vollmachten und wurde direkt vom Volk gewählt. Dieses Amt war ein Zugeständnis an die staatspolitische Rolle, die bis 1918 der deutsche Kaiser gespielt hatte. Das führte 1933 zur Machtergreifung Hitlers, der seine Ernennungsurkunde zum Reichskanzler bekanntlich aus der Hand des Reichspräsidenten Hindenburg erhalten hatte. Nach dem 2. Weltkrieg gab es deshalb von den „Müttern und Vätern des Grundgesetzes“ kontroverse Diskussionen darüber, ob es einen Bundespräsidenten als deutsches Staatsoberhaupt geben soll. Der Parlamentarische Rat diskutierte alternativ über ein „Bundespräsidium“, bestehend aus dem Bundeskanzler sowie den Präsidenten von Bundestag und Bundesrat. Am Ende entschied man sich aber doch für einen Bundespräsidenten, allerdings mit überwiegend repräsentativen Aufgaben und geringer politischer Macht. Heute wird immer mal wieder darüber diskutiert, ob der Bundespräsident nicht besser direkt vom Volk gewählt werden sollte. Aus meiner Sicht ist dies aber der falsche Weg. Wie ich im Folgenden noch begründen werde, sollten vielmehr die jeweiligen Spitzen der Regierungen im Bund und in den Ländern zukünftig direkt vom Volk gewählt werden. Ein gleichfalls vom Volk gewählter Bundespräsident würde dazu führen, dass die Machtverhältnisse im Staat, und damit die Verantwortlichkeiten, nicht mehr eindeutig und klar geregelt wären. Deshalb schlage ich vor, so wie bereits 1948/49 vom Parlamentarischen Rat diskutiert, das Amt des Bundespräsidenten abzuschaffen und dieses durch ein „Bundespräsidium“, bestehend aus Bundeskanzler sowie den Präsidenten von Bundestag und Bundesrat zu ersetzen.

5. Wie bereits angedeutet, sollte von der kommunalen Ebene übernommen werden, dass die Bürger die jeweiligen Spitzen der

Exekutiven in den Ländern und im Bund in einer Personenwahl direkt wählen können. Diese Wahlen sollten getrennt von der zu den jeweiligen Volksvertretungen stattfinden. Nicht nur in den deutschen Städten und Landkreisen wird schon seit Jahren so gewählt, auch beispielsweise in Frankreich und in den USA werden die Präsidenten traditionell direkt vom Volk gewählt. Eine Kandidatur sollte dabei unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Partei möglich sein und auf einer öffentlichen Ausschreibung basieren. Dadurch hätten die Wähler die Möglichkeit, durch ihre Stimme einen Politikwechsel herbeizuführen. Außerdem werden sich bei solch einer Wahl immer Personen durchsetzen, die bekannt sind und das Vertrauen vieler Bürger genießen. Die Ebene unter der direkt vom Volk gewählten Regierungsspitze im Bund und in den Ländern, also die Fachminister, sollten gleichfalls öffentlich ausgeschrieben werden, sodass sich zahlreiche geeignete Kandidaten mit und ohne Parteibuch bewerben können. Die Entscheidung darüber, welche Bewerber als Beamte auf Zeit (für die jeweilige Legislaturperiode) eingestellt werden, sollten dann die jeweiligen Regierungsspitzen sowie die Volksvertreter im gegenseitigen Einvernehmen treffen. So wird es schon seit Jahren in den Kommunen erfolgreich praktiziert, warum soll es dann in den Ländern sowie im Bund nicht funktionieren? Auf diese Weise, also durch direkte Wahl der jeweiligen Spitzen der Exekutive und der entsprechenden Volksvertreter würde das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative dann endlich auch in Deutschland Realität.

6. Kommen wir nun noch zur 3. Staatsgewalt, der Judikative. Auch hier ist eine Trennung der Legislative von der Exekutive bei gutem politischem Willen relativ leicht möglich. Entsprechende Vorschläge liegen seit vielen Jahren schon auf dem Tisch, werden aber bisher von den im Bundestag vertretenen Parteien ignoriert. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) hat bereits 2009 in einer einstimmig verabschiedeten Entschließung

betont, „dass die Unabhängigkeit der Justiz die oberste Verteidigungslinie gegenüber politisch motivierter Beeinflussung des Rechtes darstellt.“ In ihrer Entschließung forderte die Versammlung u.a.: „Deutschland möge ein System der Selbstverwaltung der Justiz einführen, und zwar gemäß der Justizräte (judicial councils), die in den meisten europäischen Staaten vorhanden sind und es möge die Möglichkeit abschaffen, dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen geben.“ Der Deutsche Richterbund fasste in seiner Bundesvertreterversammlung am 27.4.2007 folgenden Beschluss zur Selbstverwaltung der Justiz:

„a. Der DRB fordert die Selbstverwaltung der Justiz.

b. Der DRB spricht sich dafür aus, die Selbstverwaltung ausgehend von dem Zwei-Säulen-Modell umzusetzen.

c. Der DRB richtet eine Arbeitsgruppe ein, die einen Gesetzentwurf ausarbeiten wird.

d. Die Ausgestaltung des Entwurfs mit der verfassungsrechtlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung des Vorschlags eines Präsidentenmodells vorzunehmen.“ (11)

Unter der angegebenen Quelle finden Sie weitere Einzelheiten. Auch von der Neuen Richtervereinigung liegen dazu Vorschläge vor. Die Bundesmitgliederversammlung fasste dazu am 28.2.2009 einen Beschluss. Darin wird ein Modell für eine unabhängige selbstverwaltete Justiz in Deutschland vorgeschlagen, das Sie hier finden: (12) Aber auch das Bundesverfassungsgericht sowie die Verfassungsgerichte der Länder dürfen nicht länger von der Legislative und der Exekutive, und damit von den Parteien, abhängig sein. Als Gerichte mit einem spezifischen Auftrag müssen diese ebenfalls in die Selbstverwaltung der Justiz eingegliedert und

ausschließlich aus fachlichen Gesichtspunkten besetzt werden.

Neben diesen 3 „klassischen“ Staatsgewalten, der Legislative, Exekutive und Judikative, spielen heute zunehmend auch noch andere „Gewalten“ eine wichtige Rolle in der politischen Praxis, welche überhaupt nicht demokratisch legitimiert sind: die Medien, die Wissenschaft und der Lobbyismus.

Quellen:

- (1) https://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Bundestag
- (2) [https://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskanzler_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskanzler_(Deutschland))
- (3) www.juraforum.de/lexikon/trennung-von-amt-und-mandat
- (4) www.gewaltenteilung.de
- (5) <https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht>
- (6) Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag „Auswahl und Wahl von Richtern in Deutschland“, Sachstand WD7-3000-098/17, Seite 9
- (7) www.bpb.de/themen/politisches-system/wahlen-in-deutschland/335658/kommunalwahlen
- (8) www.mehr-demokratie.de/projekte/buergerraete
- (9) www.mehr-demokratie.de/themen/wahlrecht/wahlrecht-12816/
- (10) www.gewaltenteilung.de/euoparat-pressemitteilung
- (11) www.gewaltenteilung.de/835
- (12) www.gewaltenteilung.de/strukturen-einer-unabhaengigen-und-demokratischen-justiz

6. Medien und Wissenschaft in Deutschland-frei und unabhängig?

Spätestens seit der von der Politik 2020 ausgerufenen „Corona-Pandemie“ und den damit verbundenen restriktiven Maßnahmen ist vielen Menschen in Deutschland bewusst geworden, wie wichtig freie Medien und eine unabhängige Wissenschaft für die Demokratie sind. In zahlreichen Gesprächen habe ich immer wieder Sätze wie diesen gehört: „Ohne die tagtägliche Propaganda in den Medien wären diese Corona-Maßnahmen niemals möglich gewesen.“ Wie aus dem Maschinengewehr schlugen immer die gleichen Nachrichten auf nahezu allen Kanälen im Stundentakt auf die zunehmend verängstigten Menschen ein. So etwas kannte ich bisher nur aus der DDR, allerdings längst nicht in diesem Ausmaß. Schwer vorstellbar, dass dies alles rein zufällig geschah und nicht koordiniert wurde. Fast alle wichtigen Medien in Deutschland waren daran beteiligt. Ausnahmen gab es vor allem bei den alternativen Medien, die überwiegend über das Internet verbreitet werden. Allerdings nur mit eingeschränkter Reichweite und relativ wenigen Empfängern. So konnte sich in Deutschland Woche für Woche Panik hochschaukeln. Viele Menschen fürchteten um ihre Gesundheit, folgten willig, manchmal sogar vorauseilend, allen von der Politik angeordneten Maßnahmen. Ebenso erstaunlich, wie der ungewohnte Gleichklang der Medien, war während der „Corona-Pandemie“ für mich aber auch die dogmatische Einseitigkeit der Wissenschaft. Nahezu alle Ärzte und Wissenschaftler, die sich in irgendeiner Weise kritisch zur Corona-Politik äußerten, wurden sofort und massiv unter Druck gesetzt. Dadurch wurde in der Öffentlichkeit immer nur die eine Seite „der Wissenschaft“ wahrgenommen, während die andere, die kritische Seite, nahezu vollständig ausgeblendet wurde. In diesem Essay

geht es mir aber nicht um die Sinnhaftigkeit der Corona-Politik in Deutschland seit 2020, sondern um folgende Fragen: Wie konnte es dazu kommen, dass uns die Medien so einseitig und so unkritisch gegenüber der Politik „informiert“ haben? Wie konnte es dazu kommen, dass die Wissenschaft so dogmatisch und im Grunde völlig „unwissenschaftlich“ agiert hat?

Um sich hier ein fundiertes Urteil bilden zu können, müssen wir uns zuerst ein wenig mit dem „Innenleben“ der Medien und der Wissenschaft in Deutschland vertraut machen. Vieles wird Ihnen schon bekannt sein, manches aber vielleicht noch nicht. Mit dem Begriff „Medien“ sind verschiedene Kommunikationsmittel gemeint, welche die Aufgabe haben, Informationen von einem Sender an einen Empfänger zu übermitteln. Sind diese besonders stark verbreitet, so spricht man von „Massenmedien“. Printmedien sind gedruckte Informationsträger, wie beispielsweise Zeitungen und Zeitschriften, Bücher und Karten, Plakate und Poster, Kataloge und Flyer, Kalender und Postkarten. Von den Printmedien, üblicherweise auf Papier gedruckt, werden die sogenannten „Neuen Medien“ unterschieden. Diese entstanden mit der Digitalisierung der Informationsverarbeitung. Dazu zählen beispielsweise Speichermedien wie DVDs, CDs und digitale Bücher, Online-Publikationen wie Webseiten und Blogs sowie Social-Media-Plattformen. Der Vorteil der neuen Medien besteht u.a. darin, dass sie meistens aktueller als Printmedien sind. Die audiovisuellen Medien Radio und Fernsehen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Die einzelnen Medien erreichen unterschiedlich viele Menschen. Einige haben einen kleinen Wirkungskreis, wie beispielsweise lokale Zeitungen oder lokales Radio und Fernsehen. Andere werden überregional verbreitet, wie große Tageszeitungen, viele Zeitschriften sowie überregionales Radio. Die größte Reichweite haben aktuell Fernsehen und Internet. Zu unterscheiden ist auch noch zwischen den sogenannten „Leitmedien“ sowie alternativen Medien, zwischen Medien in privatem Besitz und öffentlich-rechtlichen Medien.

Nach diesem kurzen Überblick über die vielfältige Medienlandschaft wollen wir uns als nächstes anschauen, wie diese aktuell in Deutschland genutzt wird, d.h. welche Bedeutung ihr bei der Verbreitung von Informationen tatsächlich zukommt. Das Radio war 2022 das Medium mit dem größten Nutzerkreis in Deutschland. 90 Prozent der Befragten gaben an, mindestens selten Radio zu hören. Mit 89 Prozent folgt dann aber schon das Fernsehen. Die Zeitungsbranche steckt dagegen tief in der Krise. Lasen 2014 noch 94 Prozent der Befragten Zeitungen, sank dieser Wert 2021 auf 75 Prozent. Die verkaufte Gesamtauflage der Tageszeitungen in Deutschland betrug 2022 rund 14,61 Millionen Exemplare und lag damit über dem Wert von 2021 von 12,3 Millionen. Doch 1991 betrug sie noch 27,3 Millionen Exemplare, hat sich seitdem also fast halbiert. Die Bild Zeitung war die überregionale Tageszeitung mit der höchsten verkauften Auflage, gefolgt von der Süddeutschen Zeitung und der Frankfurter Allgemeine Zeitung. Besser stellte sich die Buchbranche dar. 84 Prozent der Befragten lasen 2021 zumindest selten Bücher. In den vergangenen Jahren haben Online-Videos an Bedeutung gewonnen. Im 2. Quartal 2022 wurden kostenlose Online-Videos rund 34 Minuten am Tag angesehen. 2021 nutzten 54 Prozent der Internetnutzer in Deutschland kostenpflichtige Video-Angebote. 2022 lag die durchschnittliche tägliche Fernsehdauer in Deutschland bei 195 Minuten. Damit ist sie im Vergleich zum Vorjahr um 18 Minuten gesunken. Radio wurde 2022 in Deutschland täglich 68 Minuten via Rundfunk und 24 Minuten via Internet gehört. Die Nutzungsdauer von Fernsehen und Radio ist seit 2014 gesunken, während diese beim Internet im selben Zeitraum von 61 auf 83 Minuten gestiegen ist. Das Ranking der Zuschaueranteile der Fernsehsender in Deutschland wurde 2022 vom ZDF mit 14,5 Prozent angeführt, es folgten die dritten Fernsehprogramme mit 13,4 Prozent und das Erste mit 12,2 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Internetnutzer 2022 um rund 400 Tausend gestiegen, sodass sich die

Anzahl der Personen mittlerweile auf rund 67 Millionen beläuft.
(1)

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verbreitung von Informationen und die Nutzung von Medien gelten in Deutschland und wer bestimmt darüber? Die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit gehört zu den Grundrechten in Deutschland und ist im Grundgesetz Artikel 5 verankert. Dort heißt es im Absatz 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ Die Meinungsfreiheit ist damit eines der wichtigsten Grundrechte in Deutschland, das auch in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen UN von 1948 durch Artikel 19 geschützt wird: „Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“ Diese verbrieft Meinungsfreiheit gilt nicht nur für Fakten und Informationen, sondern auch für Wertungen, Meinungen und Überzeugungen. Sie ist die Grundlage für Pressefreiheit und Freiheit aller anderen Medien, insbesondere des Rundfunks, Fernsehens und Films, aber auch des Internets. Menschenrechte sind die angeborenen unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen, welche die moralische und rechtliche Basis der Menschheit bilden. Sie sind überstaatlich, d.h. höhergestellt als die Rechte des Staates. Sie können daher auch nicht vom Staat an seine Bürger verliehen, sondern nur als solche anerkannt werden. Das deutsche Grundgesetz Artikel 5 und die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen Artikel 19 geben somit den allgemein verbindlichen Rahmen für alle internationalen und nationalen Gesetze und Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Medienrechts vor. „Das Medienrecht beschäftigt

sich mit den Regelungen privater und öffentlicher (universaler) Information und Kommunikation und spielt damit in die juristischen Teilbereiche des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und des Strafrechts hinein. (...) Klassische Gegenstände des Medienrechts sind Presse, Rundfunk (Radio und Fernsehen) und Film. Mit dem Aufkommen neuer Medien sind die Bereiche Multimedia und Internet hinzugekommen. Regelungsziele des Medienrechts sind die Gewährleistung einer allgemein zugänglichen Kommunikationsinfrastruktur, Sicherung der Meinungsvielfalt, Schutz der Mediennutzer (Rezipienten), Daten- und Jugendschutz aber auch Schutz geistigen Eigentums. Rechtlich geregelt werden also die Nutzung und Nutzbarkeit medial übertragener Inhalte. Dagegen regelt das Telekommunikationsrecht vorwiegend nur die technische Seite der Übermittlung von Inhalten.“ (2) Die Regelungskompetenz der EU beschränkt sich auf Rahmenregelungen für Mediensektoren, die zur Erreichung der Ziele des EU-Vertrages erforderlich sind, wie die Dienstleistungsfreiheit, die Rechtsgleichung sowie die Verhinderung von Monopolen im Telekommunikationsbereich. In Deutschland wird die Kompetenz der EU für Regelungen im Medienbereich kontrovers diskutiert. Diese wird vielfach als zu wirtschaftsorientiert kritisiert. Der Europäische Gerichtshof hat dazu entschieden, dass die EU befugt sei, Regelungen für grenzüberschreitende Medien-Dienstleistungen zu treffen. Die Mitgliedsstaaten können die Dienstleistungsfreiheit jedoch aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls einschränken. In Deutschland liegt die Gesetzgebungskompetenz für Rundfunk und Presse grundsätzlich bei den Ländern.

Für Telekommunikation, Urheberrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Verlagsrecht ist dagegen ausschließlich der Bund zuständig. Das Presserecht beruht auf den Pressegesetzen der Länder. Landesmediengesetze regeln die Zulassung und Aufsicht über private Rundfunkveranstalter und existieren in jedem Bundesland (teilweise als Zusammenschlüsse von Ländern). Um den rechtlichen Rahmen bundesweit zu vereinheitlichen, haben die Länder

miteinander Staatsverträge abgeschlossen. Der bisherige Rundfunkstaatsvertrag wurde 2020 durch den Medienstaatsvertrag ersetzt, welcher neben Radio und Fernsehen auch digitale Medien regelt. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sichern die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hinzu kommen weitere Staatsverträge als Rechtsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Der private Rundfunk beruht auf den jeweiligen Landesmediengesetzen. Für das Internet gibt es rechtliche Regelungen des Bundes und der Länder, wie das Telemediengesetz des Bundes sowie der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien der Bundesländer. Die zunehmende Verwendung von Suchmaschinen und sozialer Netzwerke, welche Inhalte von Primärmedien abgreifen und veröffentlichen, führt zu neuen urheber- und haftungsrechtlichen Fragen, die im Netzwerkdurchsetzungsgesetz geregelt wurden. (2) Neben diesem rechtlichen Rahmen gibt es für die Medien, insbesondere für die Presse, auch noch journalistisch-ethische Grundregeln in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung, der sogenannte „Pressekodex“. In diesem finden sich beispielsweise solche Kriterien wie Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde, Sorgfalt, Richtigstellung, Grenzen der Recherche, Berufsgeheimnis, Trennung von Tätigkeiten; Persönlichkeitsrechte und Schutz der Ehre. „Das medienpolitische Handeln basiert hierzulande auf einem besonderen Gemeinwohlbezug: Medienpolitik folgt einem Gewährleistungsauftrag. Das heißt, dass durch den Staat die Vielfalt der individuellen oder kollektiven Meinungsbildung sicher zu stellen ist über die Kommunikationsfreiheiten des Artikels 5 Grundgesetz.“ (3)

Die zentralen Entscheidungen in der Medienpolitik treffen in Deutschland die Parlamente und Regierungen im Bund und in den Ländern. Beteiligt sind daran aber auch noch andere Akteure, die eigene Ziele und Interessen verfolgen. Medienpolitik folgt auch ökonomischen Motiven, da privatwirtschaftliches Handeln

hier zugelassen ist. „Politische Akteure (Parteien) dominieren die Rundfunk- und Medienräte der Länder, die die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanbieter kontrollieren. Zwar sollen diese Räte die Gesellschaft spiegeln; Intermediäre wie die Kirchen, Gewerkschaften, Sozialverbände sind dort integriert. Faktisch gleichwohl sind die Gremien parteipolitisch geprägt, weil z.B. Parlamente, Parteien, Regierung je eigene Entsendungsrechte besitzen. (...) Der Bund und die Länder sitzen auch in unterschiedlicher Konstellation in den Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sender; der im Bundeskanzleramt angesiedelte Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien konzentriert sich auf die Filmpolitik.“ (3) Die Länderregierungen koordinieren ihre Rundfunkpolitik über die „Rundfunkkommission der Länder“. Hier werden politische Entscheidungen der Ministerpräsidenten in Rundfunkangelegenheiten vorbereitet. Die Landesmedienanstalten haben die Aufgabe, die privaten elektronischen Medien und Anbieter zu kontrollieren. Die „Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich“ ist ein Beschlussorgan der Landesmedienanstalten, welches Fragen der Sicherung der Meinungsvielfalt durch private Rundfunkanbieter behandelt. Der „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten“ gehören Mitglieder an, welche von den Ministerpräsidenten der Länder bestimmt werden. Sie geben Empfehlungen zur Entwicklung der Rundfunkgebühren für die öffentlich-rechtlichen Sender an die Landesparlamente. An der Medienpolitik in Deutschland wirken also zahlreiche Akteure mit. Je nach Gegenstand sind Bund und Länder sowie zentrale und dezentrale nicht-politische Institutionen an medienpolitischen Entscheidungen beteiligt. Bedingt durch die „Globalisierung“ spielen aber auch zunehmend internationale Akteure eine Rolle. Ein beträchtlicher Teil der deutschen Medienpolitik wird durch die EU geprägt, insbesondere durch deren Deregulierungspolitik. (3)

Medienpolitik in Deutschland soll schon aus historischen Gründen demokratiethoretischen Ideen folgen, also werteorientiert

sein. Danach ist eine von politischer Einflussnahme weitgehend befreite Informationsvermittlung die vorrangige Aufgabe der Medien. Diese sollen also unabhängig von der Politik eine wichtige Rolle in der Demokratie spielen und werden deshalb auch oft als „Vierte Gewalt“ bezeichnet. Doch inwiefern entspricht dieser hohe Anspruch heutzutage der Realität? Schauen wir uns zuerst die öffentlich-rechtlichen Medien an. „Die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus, in dem alle Medien gleichgeschaltet und dem staatlichen Propaganda-Apparat untergeordnet waren, prägten maßgeblich die Etablierung des Rundfunksystems in der Bundesrepublik Deutschland. Um staatliche Instrumentalisierung in der Zukunft zu vermeiden, entschieden sich die Gesetzgeber unter Aufsicht der Alliierten für den Aufbau eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach britischem Vorbild (British Broadcasting Corporation, BBC). Dem Föderalismusprinzip zufolge wurde jedem Bundesland eine eigene Rundfunkanstalt zugeordnet, deren Unabhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Interessen gewährleistet werden sollte. (...) Der Betrieb öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird daher als eine Aufgabe aufgefasst, die von staatlichen Aufgaben klar abzugrenzen ist. Dies besagt der vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bekräftigte Grundsatz der Staatsfreiheit. Demnach obliegt dem Staat nicht nur die Aufgabe, den Rundfunk vor staatlicher Einflussnahme zu schützen, sondern auch vor den Interessen anderer gesellschaftlicher Gruppen, wie zum Beispiel politischer Parteien, Wirtschaftsunternehmen oder Religionsgemeinschaften.“ (4) So steht es richtigerweise bei der Bundeszentrale für politische Bildung geschrieben. Die Zusammensetzung der jeweiligen Rundfunkgremien regeln die Landesrundfunkgesetze. Danach dürfen beispielsweise Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Wirtschafts- und Kunstverbände ihre Vertreter entsenden, aber auch die Länder, der Bund und politische Parteien. Die Rundfunk- und Fernsehräte überwachen den gesetzlich festgelegten Programmauftrag, genehmigen den Haushalt und wählen den Intendanten. Hier beißt sich aber die Katze

in den Schwanz. Alleine aus der personellen Zusammensetzung der Rundfunkgremien wird offensichtlich, dass die immer wieder offiziell postulierte „Staatsfreiheit“ und Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks so niemals gewährleistet werden kann. Der Einflussnahme durch politische Parteien, durch staatliche Institutionen, aber auch durch Wirtschaftsverbände und Religionsgemeinschaften sind Türen und Tore geöffnet. Der Anteil von Rundfunkratsmitgliedern mit politischen Mandaten bei den einzelnen Rundfunkanstalten bewegt sich nach Angaben der Bundeszentrale für politische Bildung aktuell zwischen 18,97 Prozent beim NDR und 47,5 Prozent beim DLR. (4) In Wirklichkeit dürfte dieser Anteil jedoch noch größer sein, weil auch die von den Ländern und vom Bund entsandten Vertreter in der Regel ein Parteibuch in der Tasche haben. Also, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind in Wirklichkeit fest in den Händen des Staates und der Parteien, aber auch Wirtschaftsverbände und Religionsgemeinschaften haben erheblichen Einfluss. Das ist der Kern heutiger Probleme und hier bedarf es dringend anderer Regelungen in den Landesrundfunkgesetzen, beispielsweise ausgeloste Bürgerräte für einen bestimmten Zeitraum. Politische Parteien, staatliche Vertreter aus den Ländern und vom Bund, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften haben in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nichts mehr zu suchen!

Der Rundfunkstaatsvertrag und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag regeln die öffentliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der von den Rundfunkanstalten angemeldete Finanzbedarf wird von der „Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten“ überprüft. Daraus leitet sich dann der Rundfunkbeitrag ab. „Dieses durch ein unabhängiges Gremium geleitete Gebührenfestsetzungsverfahren ist das Ergebnis des achten Rundfunkurteils des Bundesverfassungsgerichts, das einen gefährlichen Zusammenhang zwischen der Festlegung der Finanzausstattung und der Programmautonomie der

öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten feststellte. Im staatlich geregelten Gebührenfestsetzungsverfahren erkannte das Gericht das Potential politischer Einflussnahme auf das publizistische Angebot und sprach sich für eine staatsunabhängige Gebührenfestsetzung aus.“ (4) Diese Feststellung der Bundeszentrale für politische Bildung klingt für mich wie Hohn, wenn man weiß, dass die Mitglieder in dieser wichtigen Kommission bekanntlich von den Ministerpräsidenten der Länder, also von der Politik, bestimmt werden. Von einer „staatsunabhängigen Gebührenfestsetzung“ kann also überhaupt keine Rede sein. Durch diese Art der Gebührenfestsetzung hat der Staat vielmehr ein Instrument in der Hand, mit dem er erheblichen politischen Einfluss auf die öffentlich-rechtlichen Medien ausüben kann. Die negativen Folgen dieser Instrumentalisierung der öffentlich-rechtlichen Medien durch die Politik werden mittlerweile für viele Menschen in Deutschland immer offensichtlicher. Auch hier bedarf es dringend Reformen, ähnlich vielleicht, wie oben schon bei der Besetzung der Rundfunkräte vorgeschlagen. Es kommt noch hinzu, dass wir Gebührenzahler das alles Monat für Monat aus unserer Tasche zwangsweise bezahlen müssen. Wie immer, sind Politiker beim Verteilen fremden Geldes äußerst großzügig. Im Laufe der Jahre, Schritt für Schritt und lange Zeit nahezu unbemerkt hat sich bei den öffentlich-rechtlichen Medien eine Selbstbedienungsmentalität entwickelt, die mit Recht immer mehr Bürger auf die Palme bringt. Weitere Informationen zu diesem unappetitlichen Thema finden Sie hier: (5) und (6). Rufe, die öffentlich-rechtlichen Medien abzuschaffen, werden deshalb immer lauter. Diese Meinung teile ich nicht. Sicher, die öffentlich-rechtlichen Medien müssen grundhaft reformiert werden, damit sie ihrem sich aus dem Grundgesetz Artikel 5 ergebenden gesellschaftlichen Auftrag auch tatsächlich nachkommen. Für ihre Abschaffung plädiere ich aber deshalb nicht, weil dann automatisch der Einfluss der privat finanzierten Medien, und damit die Macht der superreichen Eigentümer, noch weiter zunehmen würde. Politische Einflussnahme würde da-

durch lediglich durch noch mehr wirtschaftliche Einflussnahme ersetzt werden. Wirklich unabhängige öffentlich-rechtliche Medien können in einer Demokratie ein hohes Gut sein. Allerdings nur dann, wenn die sich immer deutlicher abzeichnenden Fehlentwicklungen durch Reformen gestoppt werden. Dazu noch ein paar Vorschläge und Hinweise:

- Die gegenwärtige Zwangsfinanzierung des Rundfunkbeitrags soll durch ein Gebührensystem auf freiwilliger Basis ersetzt werden. Dadurch müssen sich die öffentlich-rechtlichen Medien sowohl inhaltlich, als auch wirtschaftlich umfassend reformieren. Im Unterschied zu den privaten Anbietern soll das Ziel dabei nicht Gewinnmaximierung, sondern vielmehr Kostendeckung sein. Dadurch werden sich die öffentlich-rechtlichen Medien „gesund-schrumpfen“. Deren aktuelle Programmangebote sind aber alles andere als optimal und gemäß ihrem Auftrag auch nicht bedarfsgerecht. Eine zusätzliche Finanzierung aus den öffentlichen Haushalten des Bundes und der Länder soll prinzipiell ausgeschlossen bleiben.

- Die Angebote der öffentlich-rechtlichen Medien sollen sich zukünftig mehr als bisher an der technischen Entwicklung orientieren und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten nutzen. Neben Rundfunk und Fernsehen soll es beispielsweise auch mehr öffentlich-rechtliche Angebote im Internet geben. Das, was bisher nahezu ausschließlich US-amerikanischen Monopolanbietern überlassen wird, soll dann alternativ auch öffentlich-rechtlich, und damit frei von wirtschaftlichen Interessen, möglich sein. Deshalb dürfen die öffentlich-rechtlichen Medien der technischen Entwicklung nicht hinterherlaufen.

- Das von Jimmy C. Gerum, einem ehemaligen Produzenten von Kinofilmen, initiierte Aktionsbündnis „Leuchtturm ARD“ hat sich zum Ziel gesetzt, eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rund-

funks (ÖRR) auf legalem und friedlichem Wege zu erzwingen. Auf deren Website (6) steht geschrieben: „Diese Reform ist nötig, weil es der ÖRR versäumt hat, sich vor subjektiven Einflussnahmen zu schützen. Heute leben die Deutschen in einer desinformierten Welt, die der ÖRR zu einem großen Teil mitverantworten hat.“ Um Reformen anzustoßen, bedient sich das Aktionsbündnis einer Doppelstrategie. Zum einen gibt es Handlungsempfehlungen für einen Zahlungsstopp des Rundfunkbeitrags und zum anderen organisiert das Bündnis bundesweit „Medien-Mahnwachen“. Durch diese Doppelstrategie soll Druck auf den ÖRR aufgebaut werden. „Wir wollen einen Dialog auf Augenhöhe führen über eine mutige und starke Vierte Säule der Gewaltenteilung, die die Interessen aller beschützen sollte. Reden wir miteinander und hören wir uns zu! Führen wir einen fairen und offenen Diskurs zum Wohl unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.“ (6)

- Ähnliche Ziele, wenn auch auf einem anderen Weg, verfolgt die Selbstermächtigungsinitiative „rundfunk-frei“ von Olaf Kretschmann. Die Befreiung vom Rundfunkbeitragszwang, mediale Selbstbestimmung, friedens- und sinnstiftende Medienangebote sowie breite Medienvielfalt, also letztendlich ein reformierter öffentlich-rechtlicher Rundfunk, soll auf direktdemokratischem Wege erreicht werden. Volksentscheide sind in Deutschland bekanntlich auf Länderebene möglich, wenn auch sehr unterschiedlich gesetzlich geregelt. Allerdings sind diese zu Steuern, Abgaben, Beiträgen und Gebühren zumeist (Ausnahme Bayern) nicht zulässig. „Um eine Zulässigkeit des Volksentscheides zu ermöglichen, bedarf es einer Formulierung, die den Reformwillen des Volkes in den Vordergrund stellt und die Abgabe nur indirekt einbezieht. Ein wesentlicher Schlüssel wäre aus unserer Sicht ein sogenanntes Aufhebungsgesetz, welches durch das Landesparlament zu beschließen wäre, um die Kündigung der Rundfunkstaatsverträge herbeizuführen, damit eine Neuregelung eingeleitet werden kann. Durch die gesetzlich vorgeschriebene zweijährige Kündi-

gungsfrist der Staatsverträge wäre die Finanzierung des Rundfunks weiterhin uneingeschränkt gesichert, bis eine Neuregelung in Kraft tritt. Unser letztendliches Bestreben liegt darin, in einem weiteren Schritt innerhalb dieser 2 Jahre ein alternatives, frei vom Zwang bestehendes Finanzierungsmodell über den direktdemokratischen Weg zu erwirken.“ (5) Dabei ist es ausreichend, wenn in einem einzigen Bundesland ein Rundfunk-Volksentscheid erfolgt ist, weil die Rundfunkstaatsverträge nur im Kontext einer einstimmigen Bundesländerkooperation umgesetzt werden müssen.

- Michael Meyen, Professor für Kommunikationswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München, setzt sich seit Jahren für Reformen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein. In seinem Buch „Die Propaganda Matrix“ schreibt er: „Theoretisch gehört der öffentlich-rechtliche Rundfunk uns allen, praktisch aber werden die Sender vom Staat, von den Parteien und von Interessenverbänden kontrolliert und nicht von der Gesellschaft.“ (7) Zur Lösung dieses Problems schlägt er vor: „vor allem für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine Form der gesellschaftlichen Beteiligung und Kontrolle vorzuschlagen, die die parlamentarische Demokratie vom Kopf auf die Füße stellen könnte. Losen statt wählen. Alle unsere Namen hinein in den großen Topf, aus dem diejenigen gezogen werden, die aufpassen, dass die Monatsbeiträge tatsächlich dafür sorgen, den Wahrheitsgehalt der Informationen, die unser Handeln bestimmen, zu schützen und zu steigern. Eine Tombola für den Rundfunkrat.“ (8) Diesem Gedanken von Michael Meyen schließe ich mich an. Wir brauchen eine klare Trennung der öffentlich-rechtlichen Medien von der Politik, den Parteien und von Interessengruppen. Das Ziel soll eine vom Staat unabhängige Selbstverwaltung der öffentlich-rechtlichen Medien sein, ähnlich wie schon bei der Judikative vorgeschlagen. Dazu gehören auch unabhängige Kontrollgremien, beispielsweise durch ausgeloste Bürgerräte.

- Beate Strehnitz, Volkmar Kreiß und Dieter Korbely machen in einem Artikel interessante Vorschläge zur Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hin zu einer öffentlich-rechtlichen Medienplattform. (9) Neben dem öffentlich-rechtlichen Radio und Fernsehen sollen dort zukünftig auch verschiedene Online-Dienstleistungen möglich sein, die gegenwärtig überwiegend von US-amerikanischen Medienunternehmen angeboten werden, wie beispielsweise Google, Facebook, Twitter oder YouTube. Dadurch sollen auch Chats, Post, E-Mail, Blogs, Audio- und Video-Streams, Web-Seiten und ein Online-Lexikon auf öffentlich-rechtlichen Plattformen möglich werden. Das würde auch die marktbeherrschende Stellung US-amerikanischer Medienunternehmen in Deutschland beenden. Weiterhin werden von den Autoren umfassende Reformen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk gefordert: „Das Programm wird grundlegend umgestellt, so dass es nur noch Information, Bildung und Kultur als gemeinwohlorientierte Grundversorgung dem Auftrag gemäß enthält. Angebote der Unterhaltung (z.B. Filme, Krimis, Talk-Shows) und des Sports (Fußball) können durch Fördervereine oder Werbung finanziert oder zum Kauf angeboten werden, wie z.B. durch Netflix und Sky. Durch Wegfall dieser immensen Kostenfaktoren sowie Reduzierung der Anzahl von Sendern, der Pensionsrückstellungen und der exorbitanten Gehälter der Führungsebenen würde der Rundfunkbeitrag signifikant gesenkt werden können.“ Weiterhin heißt es in diesem Artikel: „Mit unserer hier vorgestellten Idee für eine öffentlich-rechtliche Medienplattform möchten wir unseren Debattenbeitrag in die Diskussion um Abschaffung oder Erneuerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einbringen. Nicht nur angesichts der mittels Beitragsfinanzierung prinzipiell gesicherten Unabhängigkeit und der Definitionsmacht der öffentlich-rechtlichen Medien setzen wir uns für ihren Erhalt und ihre Weiterentwicklung zu der beschriebenen öffentlich-rechtlichen Medienplattform ein. Den derzeitigen gesellschaftlichen

Entwicklungen hin zu Polarisierung und Fragmentierung, die u.a. in der Algorithmen basierten Auswahl der präsentierten journalistischen Inhalte der privaten Plattformen liegen, kann die öffentlich-rechtliche Medienplattform eine vielfaltssichernde Alternative bieten, die sich am Diskursmodell des Grundgesetzes orientiert und somit der Wiederherstellung der Demokratie in Deutschland dient.“

Neben den öffentlich-rechtlichen spielen in Deutschland aber auch die privaten Medien eine wichtige Rolle, sei es bei Radio und Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften, im Verlagswesen oder im Internet. Private Medien sind aber Wirtschaftsunternehmen, die in erster Linie Gewinne für die Eigentümer erwirtschaften sollen. Sie haben also keinen öffentlich-rechtlichen Programm- und Informationsauftrag. Der Rahmen, in dem sie sich bewegen können, wird durch die Mediengesetzgebung abgesteckt. Auf den ersten Blick ist das Angebot an Zeitungen, Zeitschriften, TV-Sendern, Rundfunkstationen und anderen Medien, insbesondere im Internet, scheinbar riesengroß und vielfältig. Dabei sollte man aber wissen, dass diese Medien mittlerweile wenigen Konzernen gehören, welche wiederum im Privatbesitz weniger Eigentümer sind. Dies gilt weltweit, aber insbesondere auch für Deutschland, wo 4 Medienkonzerne (Bertelsmann, Axel Springer, Holtzbrinck und Burda) beträchtliche Marktanteile besitzen. Es kommt noch hinzu, dass Nachrichten und Informationen in diesen Medien heutzutage größtenteils von Nachrichten- und PR-Agenturen vorgegeben werden. Die Folgen sind weitgehende Gleichschaltung und ein mediales Meinungskartell. Weiterhin spielt eine Rolle, dass die CEOs und Chefredakteure in übergeordnete, der Öffentlichkeit zumeist verborgene Netzwerke, eingebunden sind. Klassischer Journalismus wird immer mehr durch Public Relations (PR) ersetzt, welche die Inhalte im Sinne der Auftraggeber „verpackt“. Finanzielle Abhängigkeiten gegenüber Werbekunden oder „Sponsoren“ machen investigative Recherchen sowie die Veröf-

fentlichung kritischer Artikel über dieselben nahezu unmöglich. Es ist einer der wichtigsten Aspekte unseres Mediensystems und dennoch in der Öffentlichkeit nahezu unbekannt, dass der größte Teil der internationalen Nachrichten in all unseren Medien (auch den öffentlich-rechtlichen) nur von 3 globalen Nachrichtenagenturen stammt:

1. Die amerikanische „Associated Press“ (AP) gehört US-amerikanischen Medienunternehmen und hat ihre Hauptredaktion in New York.
2. Die quasi staatliche französische „Agence France-Presse“ (AFP) mit Sitz in Paris.
3. Die britische Agentur „Reuters“ in London wurde vom kanadischen Medienunternehmer Thomson gekauft und zu Thomson-Reuters mit Sitz in New York fusioniert.

Daneben gibt es noch kleinere Agenturen, in Deutschland ist dies „Die Deutsche Presse-Agentur“ (DPA). Unsere Medien recherchieren also ihre Beiträge in Wirklichkeit meistens nicht selber, sondern beziehen diese immer aus den gleichen Quellen. Dabei spielen diese Agenturen nicht nur in der Presse eine dominante Rolle, sondern auch im privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk. „Im Endeffekt entsteht durch diese Abhängigkeit von den globalen Agenturen eine frappierende Gleichartigkeit in der internationalen Berichterstattung: Von Wien bis Washington berichten unsere Medien oftmals über dieselben Themen und verwenden dabei sogar vielfach dieselben Formulierungen – ein Phänomen, das man sonst eher mit gelenkten Medien in autoritären Staaten in Verbindung bringen würde.“ (10) Hinter den 3 globalen Agenturen stehen Regierungen, insbesondere die US-amerikanische, Geheimdienste wie die CIA sowie Militärs wie das Pentagon, welche ihre politischen Botschaften über diese Agen-

turen weltweit verbreiten. Damit ist zu erklären, warum gewisse geopolitische Themen und Ereignisse, die nicht gut ins atlantische Narrativ passen, in unseren Medien gar nicht erwähnt werden, andere dafür umso mehr. „So berichten denn die Massenmedien vielfach gar nicht über die Wirklichkeit, sondern über eine konstruierte oder inszenierte Wirklichkeit. (...) Verschiedene Studien kamen zum Schluss, dass die Massenmedien überwiegend durch die PR-Aktivitäten der Akteure determiniert seien und dass bei den Medienschaffenden die passive, rezeptive Haltung überwiege und nicht die aktiv recherchierende“, betont der Medienwissenschaftler Roger Blum. (11) Nachrichtenmedien sind also in Wirklichkeit Herrschaftsinstrumente derer, welche die politische und wirtschaftliche Macht ausüben. Dabei nutzen diese bis heute Methoden und Werkzeuge der Propaganda, wie sie vom Werbegenie Edward Bernays in den Zwanzigern erdacht wurden. (12) Er benutzte die wissenschaftlichen Grundlagen der Verhaltensforschung wie Gustave Le Bons Schriften über die Massenpsychologie, Kurt Lewins Forschungen zur Gruppendynamik und Sigmund Freuds Erkenntnisse zum menschlichen Unterbewusstsein. Erfolgreiche PR muss danach tief im Unterbewusstsein verankerte Sehnsüchte und Wünsche ansprechen. Danach steuern meistens Gefühle und nicht der Verstand das Handeln von Menschen. „Bernays wurde 1917 von Präsident Woodrow Wilson als Propaganda-Beauftragter für den Creel-Ausschuss engagiert. Der Ausschuss war ein Instrument der US-Regierung, welches dazu diente, die Bevölkerung psychologisch vom Eintritt der USA in den Ersten Weltkrieg zu überzeugen. In dieser Zeit erdachte Bernays die Wissenschaft der Public Relations (PR) als verfeinerte Methode der Propaganda.“ (13)

Der bekannte Journalist Udo Ulfkotte beschreibt in seinem Buch „Gekaufte Journalisten“ (14) an Hand zahlreicher persönlicher Erfahrungen und Beispiele wie heutzutage Politiker, Geheimdienste und Hochfinanz Deutschlands Massenmedien lenken: „Haben

wir wirklich unabhängige Medien oder ist das inzwischen reine Fiktion? Wer entscheidet über die Auswahl von Nachrichten? Warum ist jede Facette eines amerikanischen Präsidentschaftswahlkampfes heute wichtiger als eine Nachricht aus unserem unmittelbaren Umfeld? Der Leser ahnt schon jetzt: Im Schattenbereich der Demokratie werden Informationen im Meinungskartell von unsichtbarer Hand geformt. Im Hintergrund: geheimdienstnahe Eli-teorganisationen. Sie sind aktiv im Umfeld von Denkfabriken und Stiftungen. Aufgenommen wird man in diese ehrenwerte Gesellschaft einer Fünften Kolonne der Mächtigen nur durch Empfehlung.“ (15) Und weiter heißt es bei ihm: „Die Bestechlichkeit von Journalisten ist eine verschwiegene Seite eines ganzen Berufsstandes. Die andere ist die verschwiegene Nähe zur Macht. Fast alle renommierten deutschsprachigen Medien haben, wie wir schon gesehen haben, engste Verbindungen in die Führungsetagen von Politik und Wirtschaft. Ihren Kunden – uns Bürgern – verschweigen sie das. Aus gutem Grund. Denn sie werden auch von dieser Seite korrumpiert. Am Ende kommt das heraus, was bei immer mehr Bürgern auf Ablehnung stößt: gekaufte und manipulierende Desinformation, die nur noch den Interessen einer kleinen Clique dient.“ (16) Er gibt uns folgende Empfehlung: „Verweigert denen, die uns manipulieren und desinformieren, einfach Quote, Auflage und Gehör. Schaltet ab und gebt ab sofort keinen Cent mehr dafür aus. Je mehr Menschen das machen, umso größer wird der Druck. Vor allem: Schreiben Sie den Zeitungsverlagen, den Redaktionen und Medienhäusern, warum sie keinen Cent mehr für die Lobbyartikel der uns desinformierenden Leitmedien ausgeben werden. Kündigen Sie Ihre Abos und empfehlen Sie das auch Freunden, Verwandten und Bekannten. Sie werden so schnell zum Teil einer rasant wachsenden neuen Bewegung, welche der skrupellosen Propaganda so einfach den Boden entzieht. Informieren wir uns stattdessen kostenlos im Internet auf den vielen alternativen freien Nachrichtenportalen. Das neue Leitmedium heißt zweifelsohne Internet.“ (17) Diese simple, aber wirkungsvolle Möglichkeit nut-

zen offenbar immer mehr Menschen. Denn, wie eingangs bereits statistisch belegt, steckt die private Zeitungsbranche mittlerweile selbstverschuldet tief in der Krise. Der Rückgang der Auflagen, häufig verbunden mit weniger Anzeigen, führt zwangsläufig zur Reduzierung der Gewinne, wenn nicht gar zur Insolvenz. Deshalb versucht die Bundesregierung hier gegenzusteuern, angeblich um die Pressevielfalt zu wahren und „digitale Transformation“ zu fördern. Michael Meyen berichtet, dass die deutsche Politik 2021 das Tabu Pressesubventionen bereits kippen wollte: 220 Millionen Euro, die von heute auf morgen und ohne große Debatte im Nachtragshaushalt des Bundes auftauchten und größtenteils noch 2021 ausgezahlt werden sollten, je größer die Zeitung, desto mehr Geld. „Dieser Plan ist zwar Ende April 2021 wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gestorben, das wichtigste Gegenargument war aber nicht Staatsferne, sondern Wettbewerbsverzerrung.“ (18) Aber auch durch teure Anzeigen, finanziert aus unseren Steuergeldern, können Regierungen im Bund und in den Ländern ihnen genehme Zeitungen wirtschaftlich unterstützen. Die vielen ganzseitigen Anzeigen während der „Corona Pandemie“ habe ich noch gut in Erinnerung. Dabei ist die Rechtslage zu staatlichen Pressesubventionen klar und eindeutig. Die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages schreiben dazu: „Für die Presse als privatrechtlich organisierte Institution greift das allgemeine medienrechtliche Prinzip der Staatsferne in besonderer Schärfe. So gelten das vom BVerfG im Rahmen der Prüfung von Pressesubventionen aufgestellte strenge Gebot der Neutralität und das Verbot jeglicher Einflussnahme für die unmittelbare unternehmerische und publizistische Tätigkeit der öffentlichen Hand in besonderer Form. Schon früh hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass trotz der wichtigen öffentlichen Aufgabe der Presse als unentbehrliches Element der Demokratie eine privatwirtschaftliche Organisation indiziert ist. Insofern greift als wichtige Folge der staatlichen Neutralitätspflicht ein Anspruch auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb.“ (19)

In der Öffentlichkeit weniger bekannt dürfte sein, dass in Deutschland auch einige Parteien Medienunternehmer sind. In einer Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wird deutlich, dass dies insbesondere für die SPD zutrifft. Gegen Mitgliederzeitungen und -zeitschriften ist sicher nichts einzuwenden. Inwiefern aber Parteien in Deutschland Medienunternehmer sein dürfen, darüber kann man geteilter Meinung sein. Völlig inakzeptabel wird es allerdings dann, wenn diese Tatsache dem Leser auch noch weitgehend verborgen bleibt. Selbst die SED hatte früher in der DDR ihre Parteizeitungen eindeutig auf Seite 1 als solche ausgewiesen.

Zunehmend in den letzten Jahren können wir ein merkwürdiges Zusammenspiel zwischen Medien und Wissenschaft beobachten. Dabei haben beide eigentlich nicht viel miteinander zu tun. Während Medien uns mit Informationen und Nachrichten versorgen sollen, erwarten wir von Wissenschaft objektive Erkenntnisse und Gesetzmäßigkeiten aus Natur, Technik und Gesellschaft. Dass wir auch über Medien, beispielsweise Fachbücher oder Fachzeitschriften, davon erfahren, ist selbstverständlich. Problematisch wird es dann, wenn es sich in Wirklichkeit um „gekaufte Wissenschaft“ handelt. „Viele Zweige der etablierten Wissenschaft gehen immer mehr in eine Art von Religion über. Diskussionen werden tunlichst vermieden und Kritiker einzelner wissenschaftlicher Thesen pauschal als vermeintliche Wissenschaftsfeinde oder Wissenschaftsleugner verunglimpft. (...) Die Abhängigkeit der Wissenschaft von politischen Entscheidungen ist unübersehbar. Der vermeintliche wissenschaftliche Fortschritt ist heutzutage weniger in der Expertise von Professoren oder Hochschullehren, sondern vielmehr in der Drittmittelvergabe zu finden. (...) Auf verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten kann schlicht nicht geforscht werden, weil kein Geld zur Verfügung steht. Zu anderen wissenschaftlichen Fragestellungen stehen wiederum Unsummen bereit: Die regelrechte Flut an wissenschaftlichen Publikationen

zu Gender-Fragen und Klimawandel dürfte sicherlich von politischen Erwägungen herrühren. – Überspitzt: Wes Brot ich ess, des Lied ich sing. Doch gerade diese einseitigen wissenschaftlichen Arbeiten stützen wiederum politische Entscheidungen ab.“ (21) Die öffentliche Forschung an den Universitäten und Hochschulen wird vom Staat, welcher Träger dieser Einrichtungen ist, ständig unterfinanziert. Deshalb müssen immer mehr Forscher bei der Industrie um Mittel betteln. Dadurch werden die Wissenschaftler aber an die Vorgaben der Sponsoren aus der Wirtschaft gebunden. Die Forschungsergebnisse sind in der Regel geheim, die Verträge nicht öffentlich. Scheinbar unabhängige Wissenschaftler verbreiten Narrative im Interesse der Wirtschaft. Einseitige Meinungen werden ohne Diskurs verbreitet. Die Wissenschaft wird dadurch von den Herrschenden in Politik und Wirtschaft für ihre Interessen missbraucht. Bei der Verbreitung der gewünschten Meinung kommen dann die Medien ins Spiel. Nur dieses eine einzige Narrativ wird uns unter ständiger Wiederholung Tag für Tag permanent „eingehämmert“. Edward Bernays „Propaganda“ lässt grüßen. Ein offener Diskurs findet nicht mehr statt. Andere Erkenntnisse werden unterdrückt und diffamiert. Auch vor der wirtschaftlichen Vernichtung von Existenzen schreckt man dabei heute nicht mehr zurück. Der Satz: „Die Wissenschaft hat gesagt ...“ ist scheinbar alternativlos. Dies widerspricht aber einer wissenschaftlichen Herangehensweise geradezu diametral. Danach ist Wissenschaft nämlich niemals endgültig, sondern in ständiger Entwicklung. Wir leben in einer dynamischen Welt, deshalb müssen wir alles ständig kritisch hinterfragen. Es gibt immer nur relative, aber keine absoluten Wahrheiten. Deshalb ist echte Wissenschaft ein ständiger Prozess und niemals „alternativlos“. Der Satz „Das ist alternativlos“ passt nicht in eine demokratische Gesellschaft, sondern zu totalitären Staaten. Er hat nichts mit einer offenen und freiheitlichen Gesellschaft zu tun. Natürlich treffen die oben getroffenen Aussagen nicht pauschal für die Wissenschaft in ihrer Gesamtheit zu, sondern für diejenigen Themen und Gebiete,

welche für Politik und Wirtschaft gerade von Interesse sind.

Schauen wir uns dazu mal ein konkretes Beispiel an, das Narrativ des angeblich vom Menschen durch vermehrten CO₂-Ausstoß verursachten Klimawandels. Weigehend vergessen ist heute, dass uns die Massenmedien noch in den Siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts vor einer globalen Abkühlung und damit vor einer neuen Eiszeit gewarnt haben. Ursächlich dafür sollten die von der Industrie in die Atmosphäre geblasenen Stäube und Rußpartikel sein. Globale Natur- und Hungerkatastrophen sollten die Folgen sein. In den achtziger Jahren war jedoch plötzlich keine Rede mehr davon. Stattdessen warnten uns einige Klimaforscher nun vor einer globalen Erwärmung beispielloser Größenordnung. Als angebliche Ursache wurde die zunehmende Konzentration von Spurengasen, darunter insbesondere von CO₂, in der Stratosphäre ausgemacht, welche für einen „Treibhauseffekt“ verantwortlich sei. Daran sei wiederum die zunehmende Industrialisierung seit mehr als 150 Jahren schuld. Die Folgen dieser globalen Erwärmung seien angeblich wieder dieselben, nämlich Missernten, Hunger und Elend. „Die Treibhaus-Hypothese, auf welcher die Theorie der menschengemachten Klimaerwärmung fußt, lautet, dass atmosphärische Gase Wärme einfangen. Aber diese alte, aus dem 19. Jahrhundert stammende Vorstellung ist lediglich ein Gedanke und noch nicht einmal eine Hypothese, weil sie nicht überprüfbar und unmöglich in einem Labor zu beweisen ist, weil in keinem experimentellen Container die gut durchmischte Erdatmosphäre nachgebildet werden kann. (...) Die spätestens seit Karl Popper etablierte Methode, um in der Wissenschaft etwas zu beweisen, ist ein Experiment vorzuschlagen, das falsifizierbar, also widerlegbar ist. Ohne ein solches Experiment ist eine Theorie im besten Fall wertlos. Professor Reinhard Zellner, 2000 – 2003 Vorsitzender des Sachverständigenkreises des Bundesministeriums für Bildung und Forschung 'Globale Umweltaspekte', hat tatsächlich zugegeben: Das stimmt, es gibt kein Laborexperiment,

das die Erwärmung durch Infrarotabsorption des CO₂ direkt nachweist. Das System Atmosphäre kann aufgrund seines Temperatur- und Druckgradienten in einem stationären Experiment gar nicht reproduziert werden. Professor John Mitchell, Leitautor des Weltklimarats (IPCC) sagte: Es ist nur möglich, die Erwärmung im 20. Jahrhundert auf menschliche Eingriffe zurückzuführen, wenn man numerische Modelle des Klimasystems verwendet. Der Treibhauseffekt ist also nachweislich kein physikalischer Effekt, sondern nur ein Modell. Die Klimaforscher wiederum geben selbst zu, dass sich dieses Modell nicht zur Prognose eignet, also sind auch sämtliche Maßnahmen, die zur Steuerung des Klimas gefordert werden, unsinnig.“ (22) Also noch mal im Klartext: Obwohl es dafür bis heute keinerlei offiziell anerkannte wissenschaftliche Beweise gibt, wird uns tagtäglich von Politikern und Medien erklärt, dass das CO₂ ein „Klimakiller“ wäre und wir Menschen dafür die Verantwortung tragen. Aber es kommt noch schlimmer: Um diese unbewiesene Behauptung glaubhafter zu machen, wird selbst vor offensichtlichen Manipulationen nicht zurückgeschreckt. So wird behauptet, 97 Prozent aller Wissenschaftler seien sich einig, dass die gegenwärtige Klimaerwärmung auf menschengemachte CO₂-Emission zurückzuführen ist. In der Schweizer Wochenzeitung „Die Weltwoche“ vom 21.3.2019 kann man dazu unter der Überschrift „Der 97-Prozent-Mythos“ folgendes lesen:

„2013 wertete ein Team unter der Leitung des australischen Kognitionswissenschaftlers John Cook die Zusammenfassungen (Abstracts) von 12.000 wissenschaftlichen Publikationen aus 1.980 Zeitschriften aus, die die Stichwörter „Klimawandel“ oder „Klimaerwärmung“ enthielten. Die erfassten Fachartikel wurden in acht Kategorien unterteilt:

- a) Die Klimaerwärmung ist hauptsächlich durch Menschen verursacht.
- b) Der Mensch ist an der Klimaerwärmung beteiligt.

- c) Die Studie nimmt Bezug auf eine menschenverursachte Erwärmung.
- d) Es wird keine Aussage zur menschengemachten Klimaerwärmung gemacht.
- e) Die Rolle des Menschen wird erwähnt, es werden aber keine Schlüsse gezogen.
- f) Der Mensch hat einen unbedeutenden Einfluss auf die Klimaerwärmung.
- g) Der Einfluss des Menschen auf die Klimaerwärmung ist nicht nachweisbar.
- h) Die menschengemachten CO₂-Emissionen sind vernachlässigbar.

In der Auswertung wurden die Artikel der Kategorien a bis c als „Zustimmung“ gewertet, f bis h galten als „Ablehnung“. Die Kategorien d und e, denen man zwei Drittel der Arbeiten zuordnete, wurden als irrelevant eliminiert. Durch diesen statistischen Trick wurden aus den 32,6 Prozent, die den Kategorien a bis c entsprachen, plötzlich 97 Prozent „Zustimmung“. (...) Die selektive Wahl der Zielgruppe ist eine ebenso bewährte wie verpönte Methode, um ein gewünschtes Resultat zu erzielen.“ Wäre dies alles nur graue Theorie und Streit unter Wissenschaftlern, könnte man gestrost darüber hinwegsehen. Aber basierend auf dieser unbewiesenen Behauptung, lediglich auf Grundlage von Computermodellen, wird in Deutschland, in der EU und einige Staaten der Welt seit Jahren praktische Politik gemacht, die unser aller Leben in hohem Maße beeinflusst:

- „Entkarbonisierung“, d.h. Stilllegung aller Kraftwerke, welche

fossile Rohstoffe verarbeiten. Gleichzeitig werden in Deutschland auch noch sämtliche Atomkraftwerke abgeschaltet.

- Einseitige Orientierung auf „erneuerbare Energien“ aus Sonne und Wind, obwohl diese nachweislich niemals eine gesicherte und wettbewerbsfähige Energieversorgung garantieren können.

- Keine Neuzulassung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren mehr ab 2035.

- Keine Genehmigung von Öl- und Gasheizungen mehr ab 2024 (in Planung).

- Einführung einer CO₂-Steuer auf die Emission von Kohlendioxid in Form einer sogenannten „CO₂-Bepreisung“. Diese Steuer wird in Jahresschritten angehoben und führt bereits heute, neben der selbstverschuldeten Inflation, zur stetigen Verteuerung sämtlicher Waren und Dienstleistungen. Die „CO₂-Bepreisung“ ist für mich mit dem „Ablasshandel“ im Mittelalter vergleichbar, allerdings mit dem Unterschied, dass man damals noch selber entscheiden konnte, ob man „Ablassbriefe“ von der katholischen Kirche kaufen wollte oder nicht. Wir dagegen müssen durch diese widersinnige „Steuer“ aber immer mehr Geld für unseren Lebensunterhalt ausgeben, ob wir wollen oder nicht. Und das alles auch noch, ohne jemals die geringste Gegenleistung dafür zu bekommen. Das Weltklima wird sich auch weiterhin, so wie schon seit Milliarden von Jahren, ständig verändern und sich dabei kein bisschen um unsere sogenannte „Klimapolitik“ scheren.

- Politischer Druck auf den Kraftfahrzeugmarkt zugunsten von Fahrzeugen mit Elektromotoren, obwohl heute schon klar absehbar ist, dass dafür weder genügend Rohstoffe, noch genügend Elektroenergie zur Verfügung stehen werden. Es kommt noch hinzu, dass diese Fahrzeuge eine Reihe von technischen Nachtei-

len mit sich bringen.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass Wissenschaft heutzutage im wahrsten Sinne des Wortes „käuflich“ sein kann. Im Hintergrund, verborgen vor der Öffentlichkeit, agieren hier Protagonisten aus Politik und Wirtschaft, die auf diesem Wege Ziele durchsetzen und unglaubliche Profite einfahren. Was können wir dagegen tun?

- Wie schon die Medien, soll auch die Wissenschaft dem Einflussbereich der Politik entzogen werden. Wissenschaft und Politik sind konsequent voneinander zu trennen. Die aus öffentlichen Haushalten finanzierte Wissenschaft an staatlichen Institutionen, Universitäten und Hochschulen soll frei und unabhängig von politischer Einflussnahme werden und sich zukünftig selber verwalten.

- Öffentlich finanzierte wissenschaftliche Forschung muss ergebnisoffen und frei von jeglicher wirtschaftlichen Einflussnahme sein. Sie braucht einen transparenten und fachübergreifenden Dialog freier Akteure und soll sich stets am Gemeinwohl orientieren.

- Öffentliche Forschungseinrichtungen sollen ausreichend staatliche Mittel zur Finanzierung von Forschungsprojekten erhalten. Zusätzliche Forschungsförderung durch nicht-kommerzielle Einrichtungen (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft) sollen weiterhin möglich sein. Drittmittel kommerzieller Einrichtungen, z.B. aus der Wirtschaft, sollen zunächst in die öffentliche Hand überführt werden, um jegliche direkte Einflussnahme zu unterbinden.

- Wissenschaftliche Mitarbeiter müssen vollkommen unabhängig sein und mögliche Interessenkonflikte, z.B. aus Beraterverträgen, öffentlich machen. Befristete Arbeitsverträge schaffen Abhängigkeiten und sollen deshalb durch feste unbefristete Arbeitsverträge ersetzt werden.

- Aus angewandter Forschung hervorgegangene Produkte müssen einer unabhängigen Wirkungsbeurteilung und Zulassung unterzogen werden. Ergebnisse aus öffentlich finanzierten Forschungsprojekten dürfen nicht patentiert werden. Auf die Natur, einschließlich aller Lebewesen, darf grundsätzlich kein Anspruch auf Patentschutz bestehen.

- Öffentlich finanzierte Forschung muss sowohl innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, als auch gegenüber der Öffentlichkeit, stets transparent sein. (23)

Die Technokratisierung der Politik wird von vielen Meinungsmachern als unaufhaltsame Entwicklung dargestellt. Es werden mit Verweis auf ausgewählte Studien und Experten Sachzwänge behauptet, die ein bestimmtes Regierungshandeln als alternativlos erscheinen lassen. Doch wer entscheidet, welche der vielen Studien Gewicht im öffentlichen Diskurs erhalten und welche Fachdisziplinen und Methoden für eine konkrete Fragestellung als relevant erachtet werden? Wer wählt die sogenannten „Experten“ aus? Sträflich vernachlässigt wird bei der geforderten Unterordnung unter die technokratischen Vorgaben aber das Menschliche, die Menschenwürde, die individuelle Freiheit, die Eigenverantwortung und die Selbstbestimmung.

Quellen:

(1) <https://de.statista.com/themen/101/medien/>

(2) <https://de.wikipedia.org/wiki/Medienrecht>

(3) www.bpb.de/themen/medien-journalismus/medienpolitik/171876/grundlagen-der-medienpolitik

(4) www.bpb.de/themen/medien-journalismus/medienpolitik/172237/unabhaengigkeit-und-staatdferne-nur-ein-mythos

- (5) www.rundfunk-frei.de
- (6) www.leuchtturmard.de
- (7) Michael Meyen: Die Propaganda Matrix, Rubikon, München 2021, Seite 19
- (8) ebd. Seite 213
- (9) www.free21.org/gez-ard-zdf-abschaffen-nein-neu-erfinden
- (10) Express Zeitung, Ausgabe 4, Seite 14
- (11) ebd. Seite 17
- (12) Edward Bernays: Propaganda, die Kunst der Public Relations, erschienen 1928, orange press 2007
- (13) Express Zeitung, Ausgabe 4, Seite 25
- (14) Udo Ulfkotte: Gekaufte Journalisten, Kopp Verlag 2014
- (15) ebd. Seite 16
- (16) ebd. Seite 159
- (17) ebd. Seite 205
- (18) Michael Meyen: Die Propaganda Matrix, Rubikon, München 2021, Seite 167
- (19) Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Staatsferne im Rahmen der Rundfunk- und Pressefreiheit, WD10-3000-056/16
- (20) Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Ausmaß der Beteiligung bestimmter Parteien an Medienunternehmen, WD10-035/08
- (21) www.lausitzer-allgemeine-zeitung.org/gekaufte-wissenschaft-als-moderner-hexenhammer-warum-ist-kritik-an-wissenschaft-verboden
- (22) Express Zeitung, Ausgabe 27, Seiten 6 und 7
- (23) Vergleiche: Wahlprogramm der Partei die Basis zur Landtagswahl in Bayern 2023

7. Brauchen wir Parteien und Lobbyismus?

„Ohne Parteien ist das politische System der Bundesrepublik nicht vorstellbar. Sie übernehmen im demokratischen Prozess zahlreiche Funktionen und tragen zum Funktionieren des Staates bei. Trotz berechtigter Kritik bleiben sie für das politische System unverzichtbar.“ So steht es auf der Website der Bundeszentrale für politische Bildung geschrieben. (1)

„Die Tatsache ihrer Existenz ist keineswegs ein Grund, sie zu bewahren. Das Übel an den politischen Parteien springt ins Auge. Zu untersuchen ist, ob es ein Gutes in ihnen gibt, das schwerer wiegt als das Schlechte und daher ihre Existenz wünschenswert macht. Doch sollte man viel eher fragen: Gibt es auch nur ein Quäntchen Gutes in ihnen? Sind sie nicht ein Übel schlechthin, ein Übel wenigstens zum größten Teil?“ Diese Sätze schrieb Simone Adolphine Weil in ihrem Aufsatz „Anmerkungen zur generellen Abschaffung der politischen Parteien.“ (2)

Diese gegensätzlichen Zitate spiegeln die Bandbreite wider, zwischen der die Rolle der politischen Parteien in unserer heutigen Gesellschaft von den Menschen gesehen wird. Anzumerken ist, dass die Bundeszentrale für politische Bildung ebenso wie die Landeszentralen fest in den Händen von Parteien ist. Hier schreiben also gewissermaßen die Parteien über sich selber. Simone Adolphine Weil, eine französische Sozialrevolutionärin und Philosophin aus einer großbürgerlichen jüdischen Familie, hatte ihren Aufsatz 1943 geschrieben.

Um uns selber eine fundierte Meinung zur Rolle der Parteien bilden zu können, wollen wir uns zuerst mit den Fakten beschäftigen. Seit wann gibt es eigentlich in Deutschland politische Parteien? Warum und wie sind diese entstanden? Zur Zeit der demokrati-

schen Revolution von 1848 kannte man noch keine Parteien. Persönlichkeiten und informelle Zirkel bestimmten das Frankfurter Paulskirchenparlament. Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts formten sich daraus verschiedene Parteien. Der Konflikt zwischen Kapital und Arbeit führte zur Gründung der Sozialdemokratischen Partei. Die Auseinandersetzung zwischen Katholizismus und Protestantismus zur Gründung der katholischen Zentrumspartei. Die Liberalen brachte der Konflikt zwischen Wirtschaft und Gesellschaft hervor. Die Konservativen hielten an den herkömmlichen Idealen fest. Die Organisation dieser frühen deutschen Parteien war bis zum Ende des 1. Weltkrieges noch sehr unterschiedlich. Die SPD entwickelte sich zur ersten modernen Mitglieder- und Programmpartei mit bezahlten Funktionären und Angestellten. Dagegen waren die liberalen und konservativen Parteien wesentlich geringer organisiert und noch ohne bezahlte Funktionäre und Angestellte. Mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 änderte sich die Rolle der Parteien grundlegend. Das neue parlamentarische Regierungssystem gründete sich vorrangig auf die Parteien, ließ aber auch erstmals direktdemokratische Abstimmungen zu Sachthemen zu. In der Zeit der Weimarer Republik entstanden durch Abspaltungen und Neugründungen nach und nach auch neue Parteien, so beispielsweise die KPD und die NSDAP. Mit der Weltwirtschaftskrise 1932 gewannen diese radikalen und antidemokratischen Parteien sprunghaft an Einfluss. Dies führte zur Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler einer Koalitionsregierung am 30.1.1933 durch den damaligen Reichspräsidenten Paul von Hindenburg, ohne dass Hitlers NSDAP im Reichstag eine eigene Mehrheit hatte. Durch ein sogenanntes Ermächtigungsgesetz hebelte Hitler kurze Zeit später mit der Zustimmung aller anderen im Reichstag vertretenen Parteien (außer KPD und SPD) die erste deutsche parlamentarische Demokratie aus, verbot außer der NSDAP alle anderen Parteien und regierte danach diktatorisch als Alleinherrscher.

Schauen wir uns die Machtergreifung durch Hitler und die nachfolgende Errichtung einer Diktatur noch mal etwas genauer an. Welche Rolle spielten dabei die damaligen Parteien und ihre Politiker? „Die Schlüsselfigur für das Zustandekommen des Kabinetts Hitler war vor allem Franz von Papen. Von Papen hatte seit Anfang Januar 1933 im Auftrag des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg, hinter dem Rücken des amtierenden Reichskanzlers Kurt von Schleicher, zwischen NSDAP und Deutschnationaler Volkspartei DNVP über eine gemeinsame Regierung vermittelt. Er verfolgte dabei das sogenannte Einrahmungskonzept, nach dem Hitler zwar Reichskanzler wird und die NSDAP zwei Ministerposten erhält, jedoch durch zahlreiche Minister der DNVP sowie weitere nationalkonservative bis völkisch orientierte Politiker des rechten Rands – unter anderem von Stahlhelm und Rechtskatholiken wie von Papen – eingerahmt und damit in seinem Handlungsspielraum so eingeschränkt wird, dass er keine Gefahr darstellt (...).“ (3) Die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg am 30.1.1933 war also nicht etwa das Ergebnis von Wahlen, geschweige denn einer Abstimmung durch das deutsche Volk, sondern das Resultat machtpolitischer Aktivitäten damaliger Politiker und Parteien. Alleine dadurch war aber die parlamentarische Demokratie der Weimarer Republik noch nicht beseitigt. Dazu bedurfte eines weiteren Schrittes in der Gesetzgebung durch den Deutschen Reichstag. „Mit dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 – (offiziell: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, RGBl. S.141) übertrug der Deutsche Reichstag die gesetzgebende Gewalt de facto vollständig auf die neue Reichsregierung unter Adolf Hitler und hob damit die für eine demokratische Staatsordnung konstituierende Gewaltenteilung auf.“ (4) Bei der Abstimmung im Reichstag mussten zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen und zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Reichstags mussten anwesend sein. Von den 647 Abgeordneten stimmten lediglich 94 von der SPD gegen das Ermächtigungsgesetz, 26

Abgeordnete der SPD waren inhaftiert oder geflüchtet und deshalb nicht anwesend. Die 81 Abgeordneten der KPD waren in Folge von Verhaftung oder Flucht gleichfalls nicht anwesend. Für das Ermächtigungsgesetz stimmten die Abgeordneten der NSDAP, der DNVP, des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei BVP, der Deutschen Demokratischen Partei DDP, des Christlich-Sozialen Volksdienstes CSVd, der Deutschen Volkspartei DVP, der Deutschen Bauernpartei DBP sowie des Landbundes. Also auch am Ermächtigungsgesetz war das deutsche Volk weder durch Wahlen noch durch Abstimmungen in irgendeiner Weise beteiligt. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den oben genannten Parteien und deren Zustimmung im Reichstag. Den Weg in die Hitlerdiktatur ebneten 1933 also deutsche Parteien und deren Politiker und nicht, wie immer wieder historisch falsch behauptet wird, das deutsche Volk.

Diese Tatsachen waren den Menschen in Deutschland nach Kriegsende 1945 noch sehr wohl bewusst. „Während unter der sowjetischen Besatzung die SED das Projekt einer sozialistischen Gesellschaft vorantrieb, kam es in den westlichen Besatzungszonen über die Zukunft deutscher Staatlichkeit und den Sinn und die richtige Form der Demokratie zu einer lebhaften, heute fast vergessenen Diskussion. Verbreitet war die Überzeugung, die Machtergreifung Hitlers bewiese das Versagen des parlamentarischen Systems der Weimarer Republik, was Konsequenzen für das Verständnis der Demokratie haben müsse. (...) Besonders aus bürgerlichen Kreisen erschallte heftige Kritik am herkömmlichen Parteiwesen, das die Konfrontation von Interessengruppen und Weltanschauungen zur Folge habe.“ (5) Nachdem aber die 3 Westmächte im Frühjahr 1948 die Gründung eines deutschen Teilstaates auf dem Gebiet ihrer Zonen beschlossen hatten, erteilten sie den Ministerpräsidenten den Auftrag zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung. Diese wurde aber nicht von der Bevölkerung gewählt, sondern es wurden Abgeordnete

aus den damals schon bestehenden Landtagen entsprechend der Stärke der dort vertretenen Parteien in den „Parlamentarischen Rat“ entsandt. „Von einem geringeren Einfluss der Parteien, wie ihn die Publizistik so nachdrücklich gefordert hatte, konnte keine Rede sein.“ (6) Es kam noch hinzu, dass Deutschland besetzt und damit kein souveräner Staat mehr war. Der „Souverän“ waren deshalb die Besatzungsmächte und nicht das deutsche Volk. Deshalb musste man gezwungenermaßen wieder auf die politischen Parteien zurückgreifen, um im besetzten Westdeutschland eine von den Besatzungsmächten genehmigte vorläufige politische Ordnung errichten zu können. Dieser provisorische verfassungsgebende Prozess fand mit der Verkündung des Grundgesetzes am 23.5.1949 seinen Abschluss.

Über die Zukunft der politischen Parteien in den 3 Westzonen Deutschlands nach 1945 entschieden also von Anfang an Politiker der Parteien, quasi in eigener Sache und zu keinem Zeitpunkt das deutsche Volk. Auf diesem Wege fanden die Parteien erstmals eine Erwähnung in einer deutschen Verfassung, wenn diese auch betontermaßen nur eine vorläufige Ordnung, nämlich ein Grundgesetz, sein sollte. Im Artikel 21 des Grundgesetzes heißt es im Absatz 1: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Die folgenden Sätze im Artikel 21 regeln dann lediglich noch die innere Ordnung der Parteien sowie die Entscheidung darüber, wann eine Partei verfassungswidrig ist. Die Politiker der Parteien waren also aus den oben genannten Gründen bei der Formulierung des Grundgesetzes noch sehr zurückhaltend, was die zukünftige Rolle von politischen Parteien in Westdeutschland betraf. Aus Artikel 21, der bis heute unverändert im Grundgesetz steht, geht keinesfalls hervor, was wir heutzutage in Deutschland als politische Realität erleben müssen, dass nämlich alles in unserer Gesellschaft, aber auch wirklich alles, von den politischen Parteien bestimmt wird und ihr Personal alle wichtigen Schaltstellen in unserer Gesellschaft besetzt hält. Ich vergleiche es

mit einem kleinen, kaum sichtbaren Krebsgeschwür, das sich über die Jahre auf den gesamten Organismus ausgebreitet hat.

Nach jahrelanger bewusster Zurückhaltung wurden die Parteipolitiker in Westdeutschland wieder mutiger, was ihre eigene Rolle in der Gesellschaft betrifft. 1967 wagten sie mit dem „Parteiengesetz“ dann den nächsten großen Schritt hin zur eigenen Aufwertung. Vor allem auf Grund der bis dahin umstrittenen Parteienfinanzierung dauerte es bis zum 24.7.1967, bis das „Gesetz über die politischen Parteien“ als Bundesgesetz beschlossen wurde. Wenn man bedenkt, dass im Deutschen Bundestag die Vertreter der Parteien saßen, so wird klar, dass die Parteien ihr Parteiengesetz in eigener Sache beschlossen haben, obwohl sie juristisch gesehen befangen waren. Im Gegensatz zum Artikel 21 des Grundgesetzes, wo die Rolle der Parteien in der deutschen Gesellschaft eher bescheiden und zurückhaltend formuliert ist, werden im Parteiengesetz nun ganz andere Töne angeschlagen. So heißt es dort im §1 Abs.1 und 2: „Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe. Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranzubilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.“ Eine

politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist nach §2 Abs.1 nun eine Vereinigung von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nimmt und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken will. Wählergemeinschaften, welche häufig bei Kommunalwahlen antreten, sind danach keine Parteien. Gemäß §2 Abs.3 handelt es sich auch dann nicht um Parteien, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind. Eine Partei muss nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut sein, ein Programm, ein Statut und Mitglieder haben.

Sie darf nicht das Ziel verfolgen, die Demokratie in Deutschland zu zerstören. Das Parteiengesetz, insbesondere Regelungen zur Parteienfinanzierung, musste nach Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und nach Skandalen um Parteispenden bereits mehrfach geändert werden. Neben der staatlichen Finanzierung regelt das Parteiengesetz auch die innere Ordnung der Parteien, die Aufstellung von Wahlbewerbern sowie die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung.

Insgesamt 19 Parteien und Wählervereinigungen sind per 17.3.2023 im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament und/oder mindestens einem Landesparlament vertreten. (7) Nach dem Parteiengesetz verliert eine Partei ihren Status, wenn sie 6 Jahre lang nicht an Bundestags- oder Landtagswahlen teilnimmt. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelung nehmen aktuell insgesamt 86 Parteien in Deutschland an Wahlen teil. (7) Bei einigen Landtagswahlen sowie bei der Europawahl ist auch Wählergruppen bzw. sonstigen politischen Vereinigungen erlaubt, an Wahlen teilzunehmen. Per 27.3.2022 waren dies insgesamt 3. (7)

Schauen wir uns als nächstes die Mitgliederzahlen in den Parteien und deren Entwicklung an, welche 2023 im Deutschen Bundestag vertreten sind. Seit der Bundestagswahl 2021 hat die SPD hier

206 Sitze, die CDU 152, Bündnis 90/Die Grünen 118, die FDP 92, die AfD 80, die CSU 45, die Linke 39 und der SSW 1 Sitz. 2022 hatte die SPD 379.861 Mitglieder, die CDU 384.204, Bündnis 90/Die Grünen 125.126, die FDP 75.000, die AfD 28.459, die CSU 132.503, die Linke 60.350 und der SSW 3.378 Mitglieder. Insgesamt sind in den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien 1.188.881 Mitglieder organisiert, also rund 1,2 Millionen. Bei der Bundestagswahl 2021 waren 60,4 Millionen Deutsche wahlberechtigt. Setzt man diese Zahlen ins Verhältnis, dann sind knapp 2 Prozent aller wahlberechtigten Deutschen in den Bundestagsparteien organisiert oder: 98 Prozent der Wahlberechtigten sind es nicht. Wie sieht die Entwicklung der Mitgliederzahlen aus? 1990 hatte die SPD noch 943.402, die CDU 789.609, die Grünen 41.316, die FDP 168.217, die CSU 186.198 und die Linke (damals PDS) 280.882 Mitglieder. Vergleicht man diese Mitgliederzahlen mit denen von 2022, dann verlor die SPD 60 Prozent ihrer Mitglieder, die CDU 51 Prozent, Bündnis 90/Die Grünen hatten einen Zuwachs von 203 Prozent, die FDP verlor 55 Prozent, die CSU verlor 29 Prozent und die Linke 79 Prozent ihrer Mitglieder. (8) Insgesamt waren 1990 noch ca. 2,4 Millionen Mitglieder in den genannten Parteien organisiert. 2022 waren es nur noch halb so viele, wobei seit 2013 sogar noch die AfD hinzugekommen ist. Die Mitgliederverluste betreffen die Parteien in unterschiedlichem Maße, wie aus den Mitgliederzahlen ersichtlich wird. Insgesamt ist die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den 2023 im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien seit 1990 aber ein politisches Desaster. Diese Parteien, welche uns heutzutage regieren, erodieren von innen und sind das Gegenteil von einem Erfolgsmodell. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, woraus diese knapp 2 Prozent aller wahlberechtigten Deutschen gegenüber den 98 Prozent, also der übergroßen Mehrheit, de facto ihren „Führungsanspruch“ in allen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen ableiten wollen. Diese Parteien nehmen in unserer heutigen Gesellschaft einen Platz ein, der ihnen schon alleine wegen vergleichsweise geringer Mitglie-

derzahlen und der daraus resultierenden schwachen Verankerung in der Bevölkerung überhaupt nicht zusteht.

Kommen wir nun zu einer „Erfindung“ der politischen Parteien in Deutschland, welche nur selten im Brennpunkt des öffentlichen Interesses steht, dafür aber für die finanzielle Situation der Parteien umso wichtiger ist: den „parteinahen Stiftungen“. Parteinahе Stiftungen sind den politischen Parteien in Deutschland nahestehende Institutionen, die aber aus „rechtlichen Gründen“ von diesen getrennt sind. Der Rechtsform nach sind diese allerdings gar keine Stiftungen, mit Ausnahme der Friedrich-Naumann-Stiftung, sondern eingetragene Vereine. Alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, mit Ausnahme des SSW, haben solche „Stiftungen“: die „Friedrich-Ebert-Stiftung“ der SPD, die „Konrad-Adenauer-Stiftung“ der CDU, die „Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit“ der FDP, die „Hanns-Seidel-Stiftung“ der CSU, die „Rosa-Luxemburg-Stiftung“ der Linken, die „Heinrich-Böll-Stiftung“ der Grünen und die „Desiderius-Erasmus-Stiftung“ der AfD. Ihr offizieller Zweck ist die „politische Bildung“, was jedoch in der Praxis bedeutet, dass diese Stiftungen mehr oder weniger direkt für die mit ihnen verbundenen Parteien werben, also klassische Parteienarbeit betreiben. Warum gibt es dann überhaupt diese zusätzlichen Stiftungen der Parteien, warum nehmen diese Aufgaben nicht die Parteien selber wahr? Diese Frage beantwortet sich von selbst, wenn man sich die Finanzierung der „parteinahen Stiftungen“ ein wenig genauer anschaut. An den Regelungen des Parteiengesetzes vorbei erhalten diese ein Vielfaches an staatlichen Mitteln im Vergleich zu den Parteien. Diese öffentlichen Mittel, also unser aller Steuergeld, fließen jährlich in dreistelliger Millionenhöhe und weisen in den letzten Jahren eine stark steigende Tendenz auf. Die Zahlungen kommen überwiegend vom Bund, aber auch von den Bundesländern und Kommunen sowie von der EU. Der Anteil der staatlichen Zuwendungen an den Gesamteinnahmen tendiert dabei, mit Ausnahme der „Hanns-Seidel-Stiftung“,

gegen 100 Prozent. Aber nicht nur auf der Bundes-, sondern auch auf der Länderebene existieren in Deutschland „parteinahе Stiftungen“. Die Kenntnis dieser Zusammenhänge ist wichtig, wenn wir uns im Folgenden mit der Parteienfinanzierung beschäftigen. Die Parteienfinanzierung umfasst Einnahmen, Ausgaben und Vermögensentwicklung der politischen Parteien. Die Einnahmen stammen aus Mitgliedsbeiträgen, Parteispenden (direkte und indirekte), staatlicher Parteienfinanzierung sowie Mandatsträgerabgaben (Parteisteuern). Hinzu kommen noch Erträge aus der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, aus der staatlichen Finanzierung der Fraktionen sowie der parteinahen Stiftungen. Ausgaben fallen insbesondere für Personal, Geschäftsstellen, innerparteiliche Kommunikation, Wahlkämpfe, politische Arbeit sowie für den laufenden Geschäftsbetrieb an. Gesetzlich geregelt ist die Finanzierung der politischen Parteien im Parteiengesetz. Mitgliedsbeiträge machen einen Anteil von ca. 20 – 30 Prozent (unterschiedlich bei den einzelnen Parteien) bei den Einnahmen aus. Infolge der bereits geschilderten drastischen Mitgliederverluste seit 1990 haben sich diese Einnahmen von Jahr zu Jahr verringert. In Deutschland dürfen sowohl natürliche als auch juristische Personen in unbegrenzter Höhe an politische Parteien spenden. Diese Spenden sind zum Teil für den Spender steuerlich absetzbar, allerdings nur für natürliche Personen. Die Parteien erhalten für die Spendeneinnahmen zusätzlich noch einen staatlichen Zuschuss von 0,45 Euro für jeden gespendeten Euro, bei maximal 3.300 Euro Spende pro natürliche Person. Parteispenden ab einer gewissen Höhe müssen beim Bundestagspräsidenten angezeigt und veröffentlicht werden. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Parlamentsfraktionen, politische Stiftungen und Unternehmen in öffentlicher Hand dürfen nicht an politische Parteien spenden. 2021 wurden Großspenden (größer als 50.000 Euro) in folgender Höhe veröffentlicht (Stand 13.12.2022): CDU 3.335.003 Euro, Bündnis 90/Grüne 3.422.003 Euro, FDP 4.329.454,01 Euro, CSU 871.381,16 Euro, die Linke 55.000 Euro und SPD 225.001

Euro. Im Jahr 2022 waren dies (Stand 9.1.2023): CDU 570.053,50 Euro, Bündnis 90/Grüne 340.003 Euro, CSU 350.000 Euro, SPD 50.001 Euro und FDP 50.001 Euro. (9)

Nach §18 Parteiengesetz erhalten die Parteien jährlich staatliche Mittel (direkte staatliche Parteienfinanzierung). Die Höhe richtet sich nach den erzielten Stimmen bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen (wahlerfolgsbezogene Mittel) sowie der Einnahmen aus Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und Vermögenswerten (zuwendungsbezogene Mittel). Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, wird durch eine jährliche Obergrenze beschränkt, welche sich seit 2013 nach einem Preisindex automatisch jährlich erhöht. So betrug diese Obergrenze beispielsweise 2021 insgesamt 200.049.468,00 Euro. Nach §18 Abs.3 Parteiengesetz erhalten die Parteien jährlich:

- 0,86 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme (Stand 2020) oder

- 0,86 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war (Stand 2020) und

- 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben, dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürlicher Person berücksichtigt.

Anspruch auf diese staatlichen Mittel haben Parteien, welche bei der jeweiligen Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder einer Landtagswahl 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Neben dieser direkten Parteienfinanzierung aus staatlichen Mitteln gibt es aber auch noch indirekte Finanzierungen. Diese wer-

den allerdings offiziell nicht als Parteienfinanzierung aufgeführt, sind aber nach Ansicht von Experten als solche zu zählen. (10)

Dazu gehören:

- „Abgeordnetenabgaben: Parteien erwarten von ihren Parlamentariern und kommunalen Mandatsträgern oft Spenden, es kann von mindestens 20% Anteil an den Eigeneinnahmen der Parteien ausgegangen werden. Die Masse dieser sogenannten Parteisteuern wird von den Mitgliedern kommunaler Vertretungskörperschaften (Gemeinderäte, Kreistage) erbracht.

- Zuschüsse an die Fraktionen. Sie bleiben formal getrennt von den Parteihaushalten, finanzieren aber dennoch Aktivitäten, von denen die Parteien auch außerhalb ihrer parlamentarischen Arbeit profitieren. Sie betragen 2012 rund 190 Millionen Euro.

- Staatliche Unterstützung der parteinahen Stiftungen. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1966 („Die Dauerfinanzierung der Parteien aus Staatsmitteln für ihre gesamte politische Tätigkeit steht nicht im Einklang mit dem grundsätzlichen Leitbild der politischen Parteien“) leiteten die im Bundestag vertretenen Parteien die betroffenen Gelder einfach auf die Stiftungen um. Mittlerweile erhalten die Stiftungen rund dreimal so viel Förderung wie die Parteien selbst, mit stark steigender Tendenz; im Jahr 2022 etwa 700 Millionen Euro.

- Steuerliche Begünstigung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden: Steuerzahlende Mitglieder und Kleinspender zahlen faktisch nur knapp die Hälfte ihrer Leistungen, den größeren Teil übernimmt der Fiskus, sofern der Steuerpflichtige seine Zahlungen geltend macht und dadurch eine Steuerermäßigung erwirkt.

- Neben den Abgeordneten, die über Diäten versorgt werden, treffen die Parteien teilweise auch für andere Ämter, für Arbeitsver-

hältnisse und für hohe Posten in Verwaltung und Justiz die Entscheidung. Das ermöglicht es ihnen, die eigenen Mitglieder derart zu versorgen.“ (11)

Aus unternehmerischer Tätigkeit, wie beispielsweise Veranstaltungen, Vertrieb, Vermietung oder Verpachtung sowie Unternehmensbeteiligungen haben die Parteien ebenfalls die Möglichkeit, Gewinne zu erzielen.

Schon seit Jahren kritisiert der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler Hans Herbert von Arnim in seinen zahlreichen Publikationen die „Selbstbedienungsmentalität“ der politischen Parteien in Deutschland. Er schrieb:

„Für die Väter (und die vier Mütter) des Grundgesetzes war eine Staatsfinanzierung der Parteien noch unvorstellbar.“ (12) Er kritisiert, dass die Parteien mit dem Parteiengesetz quasi über sich selbst verfügten und darin ihre Aufgaben unerhört weit definierten, um damit die Basis für möglichst umfangreiche staatliche Parteienfinanzierung zu legen. Von Arnim fordert ein Gesetz zur Finanzierung parteinaher Stiftungen. „Derzeit ergeben sich die Globalzuschüsse lediglich aus dem Haushaltsplan. Noch sehr viel öffentlichkeitsscheuer ist die Bewilligung der projektgebundenen Zuschüsse der Stiftungen. Sie finden sich in mehreren unterschiedlichen Haushaltstiteln verschiedener Ministerien, häufig ohne dass aber daraus ersichtlich ist, dass die Mittel den parteinahen Stiftungen zukommen. Hier herrscht totale Intransparenz.“ (13) Er kritisiert weiterhin die ausufernden Mittel für Mitarbeiter der Abgeordneten sowie die völlige Kontrolllosigkeit bei deren Verwendung. Ebenso wie über diese entscheiden die Abgeordneten auch über die Finanzierung ihrer Fraktionen selber. Von Arnim spricht deshalb von „verdeckter Parteienfinanzierung“. (14)

Die politischen Parteien vertreten in einer pluralistischen Gesellschaft naturgemäß unterschiedliche Ideologien und Standpunkte. In den letzten Jahren erleben wir aber verstärkt den Versuch

etablierter Parteien, kritische Parteien und Politiker als angeblich „rechts bzw. Rechte“ zu diffamieren und unter Druck zu setzen. Dadurch entziehen sich die Etablierten von vornherein jeglichem sachlichen Diskurs. Kritische Veranstaltungen werden verboten oder behindert, Teilnehmer kriminalisiert oder sogar tötlich angegriffen, der Verfassungsschutz instrumentalisiert. Was hat das alles eigentlich noch mit einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu tun? Wie ist hier die Rechtslage? Eigentlich ganz eindeutig: „Das Parteienprivileg des Art. 21 Grundgesetz stattet die politischen Parteien in Deutschland wegen ihrer besonderen Bedeutung für die parlamentarische Demokratie mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie aus. Insbesondere legt Art. 21 Abs.4 Grundgesetz die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei ausschließlich in die Hand des Bundesverfassungsgerichts. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist von der Verfassungsmäßigkeit der Partei auszugehen. Insofern kommt dieser Entscheidung konstitutive Bedeutung zu.“ (15) Daraus folgt, dass sämtliche Versammlungs- und Redeverbote oder Behinderungen bei Veranstaltungen, Wahlen, Parteitag usw. durch Vertreter der Exekutive eindeutig verfassungswidrig und damit unrechtmäßig sind. Natürliche oder juristische Personen, welche derartige Handlungen gegen politische Parteien zu verantworten haben, verstoßen gegen Gesetze und machen sich strafbar.

Schauen wir uns nun die Rolle der politischen Parteien an, welche diese tatsächlich heute in Deutschland spielen. Werfen wir vorab noch einmal einen Blick in das Grundgesetz, welches nach wie vor den Rahmen für unser politisches System vorgibt. Zur Rolle der politischen Parteien steht hier lediglich ein einziger Satz im Art. 21 Abs.1: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Erinnern wir uns zurück an die Jahre nach dem verheerenden 2. Weltkrieg. Mit gutem Recht wurde damals öffentlich diskutiert, politische Parteien zukünftig in Deutschland

zu verbieten. Denn es waren die politischen Parteien und deren Politiker und nicht, wie immer wieder historisch falsch behauptet wird das deutsche Volk, welche die parlamentarische Demokratie in der Weimarer Republik per Beschluss im Reichstag abgeschafft und damit den Weg für einen diktatorischen „Führerstaat“ frei gemacht hatten. Es waren die politischen Parteien und deren Politiker, welche Hitler 1933 ohne eigene politische Mehrheit der NSDAP im Reichstag zur Macht verholfen hatten. Die Geschichte der politischen Parteien in Deutschland, welche eigentlich erst richtig nach der Absetzung des Kaisers 1918 beginnt, ist somit zwiespältig. Umso verwunderlicher ist es, welche Rolle die politischen Parteien heutzutage in unserer Gesellschaft spielen. Sie beherrschen unser gesamtes öffentliche Leben, so als wenn das ganz selbstverständlich wäre. Mir fällt kein einziger wichtiger gesellschaftlicher Bereich in Deutschland ein, der nicht von den politischen Parteien und ihrem Personal beherrscht wird. Wie ein Krebsgeschwür haben sich die Parteien in Deutschland ausgebreitet. Wie konnte es dazu kommen? Diese Frage ist relativ leicht zu beantworten. Deutschland war nach 1945 kein souveräner Staat mehr, sondern von 4 Besatzungsmächten beherrscht. Deshalb wurden alle wichtigen politischen Entscheidungen immer von den Besatzungsmächten und nicht vom deutschen Volk getroffen. Für Volkssouveränität, das Herz einer Demokratie, fehlte somit jegliche Grundlage. Aber irgendwie musste das Leben in Deutschland nach dem Krieg ja weitergehen. Das lag auch im Interesse der Besatzungsmächte. Aus diesem Grund beauftragten sie in den 3 westlichen Zonen die bereits im Amt befindlichen Ministerpräsidenten der Länder mit der Erarbeitung einer Verfassung, welche bekanntermaßen und aus nachvollziehbaren Gründen dann aber lediglich ein „Grundgesetz“ wurde. Die „Mütter und Väter des Grundgesetzes“ wurden damals nicht vom Volke in eine verfassungsgebende Versammlung gewählt, sondern von den Parteien in den Länderparlamenten entsprechend der Anzahl ihrer Mandate benannt. So waren es nach 1945 wiederum Parteipolitiker,

welche im besetzten Deutschland das Sagen hatten und nicht das deutsche Volk. So ist es im Grunde bis heute geblieben. Die historische Chance seit 1990, nach Art. 146 Grundgesetz durch eine vom Volke legitimierte gesamtdeutsche Verfassung zu einem wahrhaft demokratischen Staatswesen zu kommen, wurde und wird von den politischen Parteien nicht umgesetzt. Vielmehr haben sich die Parteien seit 1949 kontinuierlich und in vielen kleinen Schritten den deutschen Staat zu eigen gemacht und sich „ihren Parteienstaat“ aufgebaut. Mit ihrem Personal besetzten sie nach und nach alle wichtigen Positionen in unserer Gesellschaft und verschafften sich selber Privilegien durch Entscheidungen in eigener Sache. Direkte Demokratie auf nationaler Ebene wird uns von den politischen Parteien bis heute mit fadenscheinigen Begründungen verwehrt. Somit hat das deutsche Volk, abgesehen von den auch nur scheinbar demokratischen Wahlen alle 4 Jahre, auf nationaler Ebene keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die praktische Politik. Das wiederum hat zur Folge, dass die politischen Parteien in Deutschland heute ohne jegliche gesellschaftliche Kontrolle agieren können. Wir haben in Deutschland somit die absurde Situation, dass der nach dem Grundgesetz eigentliche „Herr im Hause“, nämlich das deutsche Volk, nichts zu sagen hat und deren „Angestellte“, nämlich die Politiker der Parteien, alles in ihrem Sinne entscheiden können. Es fehlt in Deutschland somit jegliches Korrektiv zur mittlerweile nahezu absolutistischen Herrschaft der politischen Parteien. Aus den „Angestellten“ sind mittlerweile die „Eigentümer“ geworden. Mit Fug und Recht kann man deshalb heute von einem „Parteienstaat“ sprechen. Dazu können wir bei Wikipedia lesen: „Ein Parteienstaat ist ein Staat, in dem die durch imperatives Mandat an ihre Parteien gebundenen Abgeordneten (Fraktionsdisziplin) im Parlament nur noch die bereits abseits der Öffentlichkeit in Ausschüssen oder Parteikonferenzen getroffenen Entscheidungen ratifizieren. (...) Damit gehen der Charakter der selbstständigen Willensbildung und Entscheidungsfindung im Parlament verloren. Der Volks- und Gemeinwille wird damit

vor allem von den politischen Parteien geprägt. Den Parteien wird eine ausgeprägte Selbstbedienungsmentalität und Parteipolitisierung des Beamtentums nachgesagt, zudem die Bildung eines Kartells der Parteieliten – eine politische Klasse, die nur aus selbstsüchtigen Gründen an der Systemerhaltung interessiert ist. (...) Der Parteienstaat wird zum vollständigen Parteienstaat, wenn sich alle Staatsgewalten – Legislative, Exekutive und Judikative – ausschließlich in den Händen formierter gesellschaftlicher Kräfte wie der politischen Parteien befinden. Diese Art eines Gesellschaftssystems wird auch Parteienherrschaft genannt.“ (16) Vor Jahren schon hat unser damaliger Bundespräsident Richard von Weizsäcker auf diese für unsere Demokratie fatale Entwicklung aufmerksam gemacht: „Die Parteien haben sich zu einem ungeschriebenen sechsten Verfassungsorgan entwickelt, das auf die anderen fünf einen immer weitergehenden, zum Teil völlig beherrschenden Einfluss ausübt. (...) Nach meiner Überzeugung ist unser Parteienstaat von beidem zugleich geprägt, nämlich machtversessen auf den Wahlsieg und machtvergessen bei der Wahrnehmung der inhaltlichen und konzeptionellen Führungsaufgabe.“ (17)

Ein Beispiel dafür, mit welcher raffinierten Methoden in Deutschland ein Parteienstaat installiert wurde, ist das Bundeswahlgesetz. Aus §27 Abs.1 geht hervor, dass Landeslisten (Zweistimmen) nur von Parteien eingereicht werden können. Gleichzeitig regelt das Bundeswahlgesetz aber auch in §6, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag nur aus den Zweitstimmenergebnissen berechnen. Für den Fall, dass Direktmandate (Erststimmen) zu einer Mehrheitsverschiebung führen, werden diese Mehrheitsverhältnisse durch zusätzliche Ausgleichsmandate wiederhergestellt. Es ist gegenwärtig also unmöglich, nur mit Direktmandaten bzw. ohne Partei in die Regierung zu gelangen. Durch diese Regelung im Bundeswahlgesetz sichern sich die Parteien gegen parteilose Kandidaten ab. Die Parteien haben dadurch den Deutschen

Bundestag, also die Legislative, immer in ihrer Gewalt. Das kann alleine durch Wahlen niemals ausgehebelt werden, lediglich Verschiebungen zwischen den Parteien sind möglich. Da die Regierung, also die Exekutive, aber ausschließlich vom Deutschen Bundestag und nicht direkt von den Bürgern „gewählt“ wird, haben die Parteien damit automatisch auch die Exekutive in ihrer Gewalt. Wie wir bereits an anderer Stelle festgestellt haben, steht in Deutschland die Gewaltenteilung nur auf dem Papier. Die dritte Gewalt, also die Judikative, ist in Wirklichkeit der Exekutive untergeordnet. Die Justizminister in der Regierung haben hier das Sagen. Somit haben die Parteien auch die Judikative fest im Griff. Dies alles sind Folgen dieser scheinbar so nebensächlichen und von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachteten Regelungen im Bundeswahlgesetz. Die logische Folge dieser nach Art. 21 Abs.1 Grundgesetz völlig unangemessenen Rolle der politischen Parteien in unserer heutigen Gesellschaft ist eine sogenannte „Parteiendemokratie“, also ein politisches System, „in dem die politischen Parteien die entscheidende Rolle bei politischen Entscheidungen innehaben. (...) Sie besitzen de facto das Monopol für die Aufstellung der nach dem Verhältniswahlrecht gewählten Abgeordneten im Bund und in den Ländern.“ (18) Wie schon erwähnt, vertreten die politischen Parteien im Deutschen Bundestag, gemessen an der Zahl ihrer Mitglieder, gegenwärtig weniger als 2 Prozent der wahlberechtigten Bürger. Tendenziell nimmt dieser Anteil von Jahr zu Jahr noch weiter ab. Mit welchem Recht wollen diese 2 Prozent Herrschaft über 98 Prozent der wahlberechtigten Bürger ausüben? Aber in Wirklichkeit sehen die Verhältnisse ja noch ganz anders aus. Die politischen Parteien in Deutschland sind nämlich keine homogenen Organisationen, sondern streng hierarchisch organisiert. Die überwiegende Zahl ihrer Mitglieder, schätzungsweise mehr als 95 Prozent, haben auf die Politik ihrer Partei, der sie angehören, nur einen sehr geringen Einfluss. Lediglich diejenigen Mitglieder, die mit der Politik ihren Lebensunterhalt „verdienen“, die sogenannten „Berufspolitiker“, haben in den

Parteien überwiegend das Sagen. Wenn man diese Fakten berücksichtigt, dann wird klar, dass eine „Parteiendemokratie“ mit wirklicher Demokratie, nämlich einer Herrschaft des Volkes, so gut wie nichts zu tun hat. Hier passt der Begriff „Parteienoligarchie“, nämlich die Herrschaft von Wenigen, deutlich besser zur Realität. Die logische Folge von „Parteiendemokratie“ ist „Parteienverdrossenheit“, also die Unzufriedenheit vieler Bürger mit den politischen Parteien in Deutschland. Das Vertrauen der Bürger in die politischen Parteien sinkt von Jahr zu Jahr. „Das Marktforschungsinstitut Forsa ermittelte zum Jahreswechsel 2022/2023, dass nur noch 17% der Deutschen den deutschen politischen Parteien vertrauen. Zuletzt waren es noch 24% gewesen.“ (19) Dieser zunehmende Vertrauensverlust der Bürger in die politischen Parteien, ebenso wie die sinkende Wahlbeteiligung und der Rückgang der Mitgliederzahlen in den Parteien, bereiten den „Berufspolitikern“ aber keine schlaflosen Nächte. Sie haben ihre Macht mittlerweile in alle Richtungen abgesichert. So hat die wachsende Zahl von Nichtwählern auf das Wahlergebnis keinen Einfluss. Ganz im Gegenteil, brauchen doch die politischen Parteien dadurch weniger Stimmen, um auf ein für sie gutes Wahlergebnis zu kommen. Die ständig sinkenden Mitgliederzahlen in den Parteien gefährden das Wahlergebnis ebenso wenig. „Die immer üppigere Subventionierung macht die Parteiführungen von der Basis, auf die sie immer weniger Rücksicht nehmen müssen, weitgehend unabhängig. Das zieht junge Leute, die etwas bewegen wollen, aber in den Parteien nichts zu sagen haben, immer weniger an. Zugleich schafft das Staatsgeld mehr und besser dotierte Posten in den Parteien, ihren Fraktionen und Stiftungen, als Mitarbeiter von Abgeordneten und als Mandats- oder Amtsträger. So geraten die Parteien immer mehr in den Fokus politischer Karrieristen, was ihre Attraktivität für politisch Engagierte erst recht mindert. (...) Die Staatsfinanzierung der Parteien ist eine deutsche Erfindung. Sie hat dazu geführt, dass die Parteien bei uns wie im Schlaraffenland leben, wie schon Richard von Weizsäcker feststellte. Die vom

Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen umgingen die Parteien, indem sie die staatlichen Mittel ihren Hilfsorganisationen zuleiten. Die Staatsfinanzierung von Parlamentsfraktionen und Parteistiftungen hat sich dadurch in den letzten vier Jahrzehnten vervielfältigt.“ (20)

Die politischen Parteien haben sich aber nicht nur in den Parlamenten und Regierungen breitgemacht, sondern auch dort, wo sie nach dem Grundgesetz überhaupt nichts zu suchen haben: in der Gerichtsbarkeit, der Polizei, den öffentlichen Verwaltungen, den öffentlichen Unternehmen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie in der politischen Bildung. Die Verselbstständigung der „Berufspolitiker“ gegenüber den Parteimitgliedern und der Wählerschaft wird durch ihre Macht über die Wahlgesetze abgesichert. Das verschafft ihnen die Alleinherrschaft über das politische Personal. „Staatliche Parteienfinanzierung, Ämterpatronage, das Aufzwingen ungeliebter Volksvertreter durch raffiniert-missbräuchliche Ausgestaltung des Wahlrechts und die dadurch forcierte Abschottung vom Volk betreiben die Abgeordneten aller Parteien häufig in augenzwinkernder Übereinstimmung. Anders ausgedrückt: Sie bilden politische Kartelle. (...) Betrachtet man die Entwicklung insgesamt, so muss man feststellen, dass die Parteien heute zu Personalrekrutierungsorganisationen, die die Minimalanforderungen der Demokratie und des Rechtsstaates ignorieren, verkommen sind.“ (21)

Kommen wir zurück zu eingangs gestellter Frage: Sind in Deutschland Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, eine am Gemeinwohl orientierte Politik und ein funktionierender Staat auch ohne politische Parteien denkbar? Ich denke ja und möchte dies anhand der politischen Praxis auf kommunaler Ebene, also in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen, begründen. Auch hier spielen Parteien eine gewisse Rolle, aber längst nicht mit der Dominanz, wie in den Ländern und im Bund. Die Spitzen der Verwaltung

(Exekutive), also die Bürgermeister und Landräte, werden von den Bürgern in einer Personenwahl direkt gewählt. Zuvor werden diese finanziell gut dotierten Stellen (Wahlbeamte auf Zeit) öffentlich ausgeschrieben. Jeder Bürger kann sich dafür bewerben, die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist dabei keine Voraussetzung. Nicht selten kommt es sogar vor, dass Kandidaten von Parteien eher mit ihrem guten Namen und nicht vordergründig als Parteimitglieder zur Wahl antreten. Bürgermeister und Landräte sind durch diese Personenwahl von den Bürgern für eine Legislaturperiode demokratisch legitimiert. Sollten sie sich in dieser Zeit etwas zuschulden kommen lassen, kann gegen sie vor Ablauf ihrer Amtszeit ein Abwahlverfahren eingeleitet werden, was durchaus hin und wieder vorkommt. Alle anderen Stellen in den kommunalen Verwaltungen werden öffentlich ausgeschrieben. Bei den eingehenden Bewerbungen sind passende fachliche Qualifikationen sowie berufliche Erfahrungen besonders wichtig, das „richtige“ Parteibuch eher nicht. Das mag gegenwärtig in den großen Städten durchaus noch anders aussehen als in den mittelgroßen und kleinen Gemeinden sowie in den Landkreisen, aber auch hier setzt sich der Abwärtstrend der Parteien nach und nach durch. Die Besetzung von Stellen in den kommunalen Verwaltungen erfolgt im Einvernehmen zwischen den Bürgermeistern bzw. Landräten und dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat oder dem Kreistag. Dadurch ist in der Regel gewährleistet, dass in den kommunalen Verwaltungen Deutschlands gut ausgebildete und erfahrene Fachleute arbeiten. Die Einstellung von unqualifizierten und unerfahrenen Bewerbern, lediglich aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit, kommt dagegen eher selten vor. Auch bei den Wahlen zu den kommunalen Räten treten immer mehr Wählergemeinschaften und parteilose Kandidaten gleichberechtigt neben den Kandidaten der politischen Parteien an. Die Wähler treffen ihre Entscheidungen vorrangig personen- und weniger parteibezogen. Da die Spitzen der Verwaltungen (Exekutive) und die jeweiligen Räte (Legislative) völlig unabhängig voneinander und direkt von den

Bürgern gewählt werden, ist eine Gewaltenteilung von vornherein gewährleistet. Die politische Praxis in den deutschen Kommunen ist vor allem von Pragmatismus und von Auseinandersetzungen in der konkreten Sache geprägt und wesentlich seltener von parteipolitischen Ideologien. Abstimmungen in den Räten verlaufen nicht selten quer durch die Fraktionen. Das ist gut so, ist es doch ein Zeichen für einen ergebnisoffenen Diskurs und echte Demokratie. Und nun frage ich Sie, liebe Leser, warum sollte das, was seit Jahrzehnten in den deutschen Kommunen in der Praxis gut funktioniert, nicht auch in den Bundesländern und im Bund möglich sein? Wie wir gesehen haben, bedarf es dazu nicht zwingend politischer Parteien, sondern lediglich engagierter Bürger, die sich für das Gemeinwohl einsetzen. Dies beweisen auch die durchweg guten Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren in Deutschland mit frei ausgelosten Bürgerräten gemacht haben. Auch hier spielt die Parteizugehörigkeit keine Rolle.

Ich würde trotzdem nicht so weit gehen, wie eingangs von Simone Adolphine Weil vorgeschlagen, die politischen Parteien abzuschaffen bzw. sogar zu verbieten. In einer demokratischen Gesellschaft haben durchaus auch politische Parteien ihren Platz und die Bürger sollen sich frei und ohne Bevormundung politisch organisieren dürfen. Allerdings bedarf es aus meiner Sicht einiger grundlegender Reformen:

1. Die Rolle der politischen Parteien in Deutschland wird im Art.21 unseres Grundgesetzes ausreichend und eindeutig beschrieben: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Genau dies, nicht weniger, aber auch nicht mehr, sollte ihre zukünftige Rolle sein. Mitglieder in politischen Parteien sollten gegenüber Parteilosen nicht länger bevorzugt werden und somit keinerlei Sonderrechte mehr genießen.

2. Die politischen Parteien sollten strikt vom deutschen Staat, und zwar auf allen politischen Ebenen, getrennt werden. Partei-

mitglieder sollten alleine durch ihre Parteizugehörigkeit keinerlei Ansprüche auf politische oder staatliche Ämter haben, es sei denn, sie wurden dafür demokratisch gewählt.

3. Die direkten und indirekten Finanzierungen der politischen Parteien und ihrer Hilfsorganisationen aus staatlichen Mitteln sollten sofort beendet werden. Sie sollten sich zukünftig ausschließlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder sowie aus Spenden selber finanzieren, so wie es auch in der Schweiz politische Praxis ist.

Kommen wir nun noch zu einem eher unappetitlichen Phänomen im deutschen Politikbetrieb, welches viel mit den politischen Parteien und ihrem Personal zu tun hat, dem sogenannten „Lobbyismus“. Passen Lobbyismus und Demokratie überhaupt zusammen oder schließen sie sich gegenseitig aus? Bei Wikipedia lesen wir: „Lobbyismus, Lobbying oder Lobbyarbeit ist eine aus dem Englischen übernommene Bezeichnung für Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft, bei der Interessengruppen (Lobbys) – vor allem durch die Pflege persönlicher Verbindungen – versuchen, die Exekutive oder Legislative zu beeinflussen. Außerdem wirkt Lobbying auf die öffentliche Meinung durch Öffentlichkeitsarbeit ein. Dies geschieht vor allem mittels der Massenmedien.“ (22) Da Lobbyismus in der Regel negative Assoziationen hervorruft, werden auch Begriffe wie „Public Affairs“, „Politische Kommunikation“ und „Politikberatung“ verwendet. Dementsprechend bezeichnen sich die Lobbyisten heutzutage gerne als „Consultant“, „Public Affairs Manager“ oder „Policy Advisor“. Unternehmensverbände, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Kirchen, Nichtregierungsorganisationen sowie große Unternehmen unterhalten häufig ein Hauptstadtbüro oder auch Büros bei den Landesregierungen. Aber auch Rechtsanwaltskanzleien, PR-Agenturen, Denkfabriken und Politikberater haben sich darauf spezialisiert. Lobbyismus ist natürlich nicht alleine ein deutsches Phänomen,

sondern in allen westlichen Ländern anzutreffen. In der Regel ist Lobbyismus gesetzlich nicht klar geregelt und kann deshalb bis hin zur Korruption und damit unerlaubter Einflussnahme auf Institutionen und die Gesetzgebung führen. „Eine Form sind von Lobbygruppen organisierte sogenannte Informationsveranstaltungen für Parlamentarier und Beamte, die mit kostenloser Verköstigung und bisweilen Reisen der Eingeladenen verbunden sind. Besonders in Brüssel, aber auch in Berlin ist dies keine Seltenheit. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Volksvertreter für seine eigenen Interessen zu gewinnen. (...) Lobbyismus steht folglich immer im Spannungsfeld zwischen einer legitimen Interessenvertretung und möglichen Gefährdung demokratischer Grundprinzipien.“ (22) Seit 1994 ist Abgeordnetenbestechung in Deutschland ein Straftatbestand. Der Präsident des Deutschen Bundestages führt eine öffentliche Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern. Allerdings ist die Registrierung in dieser Liste freiwillig und daher nicht wirklich repräsentativ. Es ist in Berlin üblich, dass viele Lobbyisten einen Hausausweis des Deutschen Bundestages erhalten, der ihnen einen ständigen Zugang erlaubt. „Grobe Schätzungen zufolge gibt es in Berlin 5000 Lobbyisten, statistisch für jeden Abgeordneten acht. (...) Personen aus der Privatwirtschaft, aus Verbänden und Interessengruppen, die weiterhin Angestellte ihres eigentlichen Arbeitgebers bleiben und von diesem bezahlt werden, arbeiten zeitweilig als externe Mitarbeiter in deutschen Bundesministerien:“ (22) Seit 2022 existiert in Deutschland ein Lobbyregistergesetz und ein Verhaltenskodex, welche jedoch vielfach als ungenügend kritisiert werden. Lobbyismus hat nicht nur zum Ziel, partikulare Interessen in Gesetze und Verordnungen unterzubringen, sondern auch missliebige Gesetzentwürfe zu verhindern. Abgeordnete können neben ihrem Mandat weiteren Tätigkeiten nachgehen. Das kann dann zum Problem werden, wenn sich daraus Interessenkonflikte bei Abstimmungen in den Parlamenten ergeben und sie nicht mehr die Interessen ihrer Wähler, sondern ihrer Nebenjob-Arbeitgeber vertreten.

Politiker, die von ihrem politischen Amt in eine Lobbytätigkeit wechseln, nehmen ihre Kontakte und ihr Insider-Wissen mit in ihren neuen Job. Besonders finanzstarke Interessengruppen profitieren vom „fliegenden Seitenwechsel“ solcher Politiker. Organisationen wie Transparency International, Lobby Control oder Abgeordnetenwatch versuchen die politische Einflussnahme vor allem finanzstarker Akteure transparenter zu machen und Missbrauch sowie einseitigen Einfluss zu bekämpfen. Die frühe Phase der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen in den Ministerien ist für Lobbyisten besonders interessant, weil hier noch viel Gestaltungsspielraum besteht und der Informations- und Meinungsaustausch kaum geregelt ist. Dies trifft ebenso auf vertrauliche Einzelgespräche mit Beamten und Parlamentariern zu. Wichtig für die Interessenvermittlung sind auch enge Beziehungen von Lobbyisten und Parteien. In den Parlamenten und ggf. auch in den Regierungen können politische Parteien partikulare Interessen vertreten. Hierbei spielen Parteispenden eine wichtige Rolle, welche in der Regel mit der Erwartung von Gegenleistungen verbunden werden. Gesetze werden aber nicht nur in Berlin, sondern auch und vor allem in Brüssel gestaltet. Dies hat zwangsläufig Auswirkungen auf das Lobbying, was aber hier an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden soll. Darauf werde ich gesondert eingehen. Eine freie und sachliche Berichterstattung in den Medien ist sehr wichtig für eine funktionierende Demokratie. Diese wird jedoch ausgehebelt, wenn finanzstarke Interessenverbände und Konzerne massiv versuchen, mit den Mitteln von Lobbying und Public Relations ihre Interessen im Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung durchzusetzen und die Medien in ihrem Interesse zu beeinflussen. Die Beeinflussung von Journalisten wird mit einer breiten Palette von Instrumenten versucht: Versenden von Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Zuspänschicken exklusiver Informationen bis hin zu Einladungen zu Reisen und der Einbindung von Journalisten in eigene Strukturen, wie z.B. in Beiräte. Der Medienwandel hin zum Internet hat neue mäch-

tige Akteure und Monopolisten, wie Google, Facebook, Amazon, Apple und Microsoft, hervorgebracht. Wenn von Lobbyismus die Rede ist, sind damit in der Regel Vertreter wirtschaftlicher Interessen gemeint. Aber auch viele zivilgesellschaftliche Akteure betreiben mittlerweile Lobbying. Manche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind dabei mit erstaunlichen Budgets ausgestattet. Dies ist ein Indiz dafür, dass solche NGOs nicht selten von finanzstarken Personen oder Interessenvertretern für ihre Ziele genutzt werden, ohne dabei in der Öffentlichkeit direkt in Erscheinung zu treten. Man kann hier durchaus berechtigt von „verdecktem Lobbying“ sprechen. Auch bei NGOs ist also eine kritische Perspektive erforderlich, denn manchmal spielen andere Interessen eine Rolle als jene in ihrer Selbstbeschreibung. Abschließend noch ein paar Statistiken zu diesem Thema:

- Im März 2023 gab es rund 31.300 Personen, die nach dem Lobby-Register berechtigt waren, Interessenvertretung im Deutschen Bundestag auszuüben. Davon waren 17.460 Personen gesetzliche Vertreter der registrierten Organisationen und 320 registrierte Personen.

- Im Lobby-Register des Deutschen Bundestages ordneten sich per 5.5.2023 insgesamt 45,17% aller Interessenvertretungen dem Bereich Wirtschaft zu und dem Bereich Umwelt rund 40,3%.

- Im Dezember 2022 waren rund 12.400 Verbände, Unternehmen und Organisationen im Europäischen Transparenzregister der EU gelistet. Die Zahl der registrierten Lobbyisten ist in der EU in den vergangenen Jahren zügig gewachsen. 2012 waren es erst knapp 5.200. (23)

Die Organisation Lobby Control, ein gemeinnütziger Verein, der über Machtstrukturen und Einflussstrategien in Deutschland und der EU aufklärt, stellt in seinem Lobbyreport 2021 zehn Thesen

zum Lobbyismus in Deutschland auf, die ich hier auszugsweise wiedergeben möchte: (24)

1. Lobbyismus in Deutschland und der EU findet vor dem Hintergrund wachsender gesellschaftlicher Ungleichheiten und verfestigter Machtstrukturen statt. Diese spiegeln sich im Feld des Lobbyismus wider und sorgen für ungleiche Ausgangsbedingungen. Ohne politische Gegenkräfte oder institutionelle Schranken begünstigt diese ungleiche Verteilung der Ressourcen große, einflussreiche Akteure und gefährdet einen demokratischen, am Gemeinwohl orientierten Interessenausgleich. Das pluralistische Ideal einer ausgewogenen und gleichberechtigten Interessenvertretung, bei der sich praktisch von selbst das beste Argument durchsetzt, ist eine Illusion.

2. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Politik leiden unter Machtverschiebungen durch ökonomische Machtkonzentration und einer auf Unternehmen ausgerichteten Globalisierung. Große Unternehmen haben an Macht und Einfluss gewonnen. Diese Verschiebungen zugunsten großer Konzerne machen es schwieriger, Gemeinwohlinteressen gegen den Widerstand mächtiger Unternehmen und Branchen durchzusetzen. Die Demokratie bekommt zunehmend Schlagseite.

3. Lobbyismus in seiner gegenwärtigen Form benachteiligt diejenigen, die über weniger Ressourcen oder Zugänge verfügen. Politische Entscheidungen entsprechen häufig den Meinungen Vermögender.

4. Lobbyismus ist vielseitiger geworden und er beeinflusst auch Wissenschaft, Medien und die breite Öffentlichkeit. Nicht nur staatliche Politik, sondern auch Wissenschaftler, Journalisten, Bürger und selbst Kinder und Jugendliche sollen beeinflusst werden. Ziel ist es, den öffentlichen Diskurs langfristig zu prägen.

Über Anzeigenkampagnen oder vermeintlich unabhängige Studien werden interessengeleitete Botschaften platziert.

5. Der Staat öffnet sich mehr und mehr für Lobbyeinflüsse. Angesichts vielfältiger Versuche der Einflussnahme müssen die demokratischen Institutionen auf Distanz achten und für ausreichende eigene Kapazitäten zur Abwägung unterschiedlicher Argumente und Interessen sorgen. In der Tendenz erleben wir das Gegenteil. Staat und Parteien binden private Akteure und Lobbyisten immer enger in Entscheidungsprozesse ein. Wenn politische Entscheidungen in Expertengremien und Kommissionen ausgelagert oder Gesetzestexte gleich vollständig von Anwaltsfirmen geschrieben werden, untergräbt der Staat seine Verantwortung für einen fairen und transparenten Interessenausgleich.

6. Zunehmende finanzielle und personelle Verflechtungen gefährden die Unabhängigkeit demokratischer Institutionen und die Ausgewogenheit politischer Entscheidungen. Seitenwechsel ehemaliger Regierungsmitglieder, lukrative Nebentätigkeiten von Abgeordneten, externe Mitarbeiter in Ministerien und das Auslagern von Gesetzesformulierungen an private Anwaltskanzleien können zu Interessenkonflikten führen und privilegierte Zugänge für Einzelne schaffen.

7. Die zunehmende Verlagerung vieler wichtiger Entscheidungen nach Brüssel führt zu einem strukturellen Vorteil für starke Lobbyakteure. Die Kommissionen greifen auf etwa 800 Beratungsgremien zurück. Viele davon sind unausgewogen besetzt und bieten Lobbygruppen damit die Möglichkeit, frühzeitig auf europäische Gesetze einzuwirken.

8. Intransparenz erschwert demokratische Kontrollmöglichkeiten. Schwache Transparenzregeln lassen privilegierte Zugänge und Einflussnahme aus dem Blick der Öffentlichkeit geraten.

9. Bürger stehen dem Lobbyismus weitaus kritischer gegenüber als ihre Vertreter in den Parlamenten. In der Öffentlichkeit wird die zu große Nähe zwischen Politik und Lobbyisten sehr negativ bewertet. Dennoch ist die Bereitschaft für grundlegende Veränderungen auf Seiten mancher Parteien gering.

10. Die Demokratie ist in Gefahr – Lobbyregulierung und Begrenzung von Machtkonzentrationen sind eine Zukunftsaufgabe. Demokratie droht zu einer leeren Hülle zu werden, in der zwar den formellen Anforderungen an demokratische Entscheidungen entsprochen wird, die Inhalte jedoch durch kleine Elitezirkel und mächtige Unternehmen und Lobbyakteure geprägt werden. Viele Bürger sehen sich nicht mehr von der Politik vertreten.

Diese bemerkenswerte Analyse von Lobby Control trifft den Nagel auf den Kopf. Dennoch bleibt eine Frage unbeantwortet: Brauchen wir diese Art von Lobbyismus überhaupt und wie verträgt sich dieser mit unserer Demokratie? Dazu ein paar Gedanken aus meiner beruflichen Praxis: Die Städte und Gemeinden in Deutschland üben in ihren jeweiligen Territorien die kommunale Planungshoheit aus. Darunter versteht man sogenannte Bauleitplanungen, das sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne, in denen per Ratsbeschluss konkrete planerische Festsetzungen, wie beispielsweise Nutzungsarten, getroffen werden. Davon sind naturgemäß viele Bürger, Unternehmen, Institutionen usw. betroffen. Die Erarbeitung dieser Bauleitpläne ist deshalb ein mehrstufiger Prozess, der im Baugesetzbuch exakt geregelt ist. Von der Planung unmittelbar Betroffene, sogenannte „Träger öffentlicher Belange“, werden im Laufe des Verfahrens über den jeweiligen Planungsstand informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme in einer angemessenen Frist aufgefordert. Außerdem werden die Pläne noch öffentlich ausgelegt, sodass sich jeder, der daran ein Interesse hat, ausführlich informieren kann. Nach Ablauf der Fristen werden die eingegangenen Stellungnahmen komplett aufgelistet und

von den Verwaltungen geprüft. Daraus werden Vorschläge zur Abwägung, also Entscheidung, an den jeweiligen Rat abgeleitet. Diesen sachlich und rechtlich begründeten Vorschlägen aus der Verwaltung können die Ratsmitglieder folgen oder auch nicht. Im Ergebnis dieses Prozesses entsteht ein rechtlich verbindliches Dokument in Form einer Satzung (sogenanntes Ortsrecht), in dem alle eingegangenen Stellungnahmen unterschiedlich Betroffener in gleicher Weise berücksichtigt und abgewogen wurden. Dieser völlig transparente Prozess der Bauleitplanungen in den Kommunen Deutschlands könnte aus meiner Sicht ein Vorbild dafür sein, wie zukünftig auch auf anderen politischen Ebenen (Länder und Bund) ohne jegliche Form von Lobbyismus an Gesetzen gearbeitet werden kann. Jeder Betroffene, egal über welche finanziellen Ressourcen oder persönlichen Kontakte er verfügt, wird gleichberechtigt und transparent in den Gesetzgebungsprozess einbezogen. Die Entscheidungen der Volksvertreter in den Parlamenten sind dabei dem Gemeinwohl und nicht partikularen Interessen verpflichtet. Warum sollte das, was auf der kommunalen Ebene seit Jahrzehnten gut funktioniert, nicht auch in den Ländern und im Bund bei der Gesetzgebung möglich sein? Lobbyismus wäre dabei völlig überflüssig. Deshalb:
Lobbyismus in Deutschland endlich abschaffen!

Quellen:

- (1) www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/
- (2) Simone Weil: Anmerkung zur generellen Abschaffung der politischen Parteien, Übersetzung Esther von der Osten, diaphanes, Zürich 2009
- (3) https://de.wikipedia.org/wiki/kabinett_Hitler
- (4) https://de.wikipedia.org/wiki/Ermächtigungsgesetz_vom_24._März_1933
- (5) Dieter Willoweit: Reich und Staat, Verlag C.H.Beck 2013, Seite

(6) ebd. Seite 114

(7)https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_politischen_Parteien_in_Deutschland#mw-head

(8)https://de.wikipedia.org/wiki/Mitgliederentwicklung_der_deutschen_Parteien

(9) <https://de.wikipedia.org/wiki/Parteispende>

(10) Elmar Wiesendahl: Parteien, Frankfurt am Main, 2006, Seiten 112-116

(11)[https://de.wikipedia.org/wiki/Parteienfinanzierung_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Parteienfinanzierung_(Deutschland))

(12) Hans Hergert von Arnim: Die Hebel der Macht und wer sie bedient, Parteienherrschaft statt Volkssouveränität, Heyne Verlag München 2017, Seite 134

(13) ebd. Seite 154

(14) ebd. Seite 159

(15) <https://de.wikipedia.org/wiki/Parteienprivileg>

(16) <https://de.wikipedia.org/wiki/Parteienstaat>

(17) Sönke Paulsen: Das Drama der politischen Persönlichkeit im Parteienstaat, 7.11.2021, veröffentlicht auf reitschuster.de

(18) <https://de.wikipedia.org/wiki/Parteiendemokratie>

(19) Alexander Kissler: Vertrauen verspielt, Die Deutschen wenden sich von Olaf Scholz ab, in: nzz.ch 5.1.2023

(20) Hans Herbert von Arnim: Volksparteien ohne Volk, Bertelsmann 2009, Seite 195

(21) ebd. Seite 197

(22) <https://de.wikipedia.org/wiki/Lobbyismus>

(23) www.statista.com

(24) Lobby Control: Lobbyreport 2021, Seite 8

8. Ist unser Nationalstaat ein Auslaufmodell?

Es bleibt unbestritten, dass Nationalstaaten auf internationaler Ebene zum gegenseitigen Vorteil kooperieren und politisch zusammenarbeiten müssen. Aber wie weit soll diese Zusammenarbeit gehen und wie soll sie organisiert werden, damit uns Deutschen auch zukünftig noch Demokratie und Rechtstaatlichkeit erhalten bleiben? Die Übertragung von immer mehr Aufgaben und Zuständigkeiten auf internationale Organisationen bringt nicht nur Vorteile, sondern auch Gefahren mit sich. Die größte Gefahr sehe ich darin, dass dadurch die Demokratie in Deutschland Schritt für Schritt ausgehebelt werden könnte und fremde Mächte über unser Leben Gewalt bekommen. Ich möchte in diesem Essay versuchen, diese Gefahr an drei Beispielen deutlich zu machen: an der Europäischen Union (EU), den Vereinten Nationen (UN) und an der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Im Mittelpunkt meiner Betrachtungen steht deshalb nicht die Sinnhaftigkeit dieser internationalen Organisationen oder ihrer Politik, sondern die Frage: inwieweit sind deren Organe und ihre Entscheidungen demokratisch legitimiert? Hierbei lege ich auf der internationalen Ebene die gleiche Messlatte an, wie auf der nationalen, nämlich dass Demokratie immer Herrschaft des Volkes sein muss, ansonsten ist es keine Demokratie. Das demokratische Prinzip der Volkssouveränität bestimmt alleine das Volk zum Souverän, und nicht etwa politische Parteien, Bürokratien oder gar finanzstarke Konzerne und Eliten.

Werfen wir vorab aber noch einen Blick auf unseren deutschen Nationalstaat. Dieser, den wir heute ganz selbstverständlich und ohne darüber nachzudenken als „Deutschland“ bezeichnen, ist noch gar nicht so alt, sondern ein „Kind“ des 19. Jahrhunderts.

1848 entstand erstmals in unserer nationalen Geschichte eine deutsche Staatsnation. Bis dahin war die deutsche Nation eine Gemeinschaft ohne Staat, zu der man sich zwar bekennen konnte, woraus sich jedoch keine Rechte ableiteten. Rechtlich gesehen gehörten die Bürger bis dahin beispielsweise zu Bayern, Sachsen oder Preußen, jedoch nicht zu Deutschland. „Das änderte sich, als 1848 aus der Revolution das Deutsche Reich hervorging. Damit wurde die deutsche Nation zur Staatsnation und das deutsche Volk zum Staatsvolk. Volk und Nation wurden damals als austauschbare Begriffe gebraucht. Die von der ersten deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche verabschiedete Reichsverfassung vom 28. März 1849 bestimmte in ihrem Grundrechtsteil, dass alle Angehörigen der deutschen Bundesstaaten zum deutschen Volk gehörten. Ihnen wurde das neue Reichsbürgerrecht zugesprochen, ebenso den Angehörigen der nicht Deutsch redenden Volksstämme Deutschlands. (...) Die Reichsverfassung - die erste nationalstaatliche Verfassung in der deutschen Geschichte - bestimmte das deutsche Volk also weder historisch noch sprachlich oder ethnisch, sondern verfassungsrechtlich als Staatsvolk. (...) Dieses neue Reich, ein föderativer Nationalstaat, scheiterte zwar mit der Revolution. Jedoch hatte die Revolution von 1848 eine Möglichkeit deutscher Einheit erprobt, die als Zukunftsvision nicht mehr verloren ging.“ (1) Diese Idee ebnete den Weg zum zweiten deutschen Nationalstaat, dem Deutschen Reich von 1871, eng mit dem Namen Otto von Bismarck verbunden, wiederum einem föderativen Bundesstaat. Formell entstand dieser durch das Inkrafttreten einer gemeinsamen Verfassung. Als Nationalstaat fasste das Reich alle Deutschen zusammen, ausgenommen Deutsch-Österreicher, Luxemburger und Liechtensteiner. Nach dem 1. Weltkrieg, mit Verkündung der Weimarer Verfassung am 14.8.1919, wurde das Deutsche Reich eine föderative Republik. Die Weimarer Verfassung und damit das Deutsche Reich bestand formal auch nach der Machtergreifung der NSDAP am 30.1.1933 weiter fort, wurde jedoch durch

verfassungsdurchbrechende Gesetze und Verordnungen weitgehend außer Kraft gesetzt. „Auch nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte am 7. und 8. Mai 1945 und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt in Deutschland durch den Alliierten Kontrollrat am 5. Juni 1945 blieb die Weimarer Verfassung zwar formell bestehen, war aber weiterhin außer Funktion.“ (2) Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik 1949 hörte das Deutsche Reich faktisch auf zu existieren. „Die deutsche Wiedervereinigung wurde am 3. Oktober 1990 mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland vollzogen, dieser Tag der Deutschen Einheit wurde Nationalfeiertag. Der 1991 in Kraft getretene Zwei-plus-Vier-Vertrag regelte die deutsche Frage abschließend. Die vier Mächte gaben ihre Hoheitsbefugnisse auf, bis Ende 1994 verließen ihre Truppen das Land, das wiedervereinigte Deutschland erhielt seine volle staatliche Souveränität. (...) Die Bundesrepublik Deutschland ist als Staat und Völkerrechtssubjekt nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts identisch mit dem Deutschen Reich und seinem Vorläufer, dem Norddeutschen Bund, und steht damit seit 1867 in einer staatlichen Kontinuität.“ (3) Unser deutscher Nationalstaat beruht auf der Idee und der Souveränität unserer Nation. Er setzt einen Staat und eine Nation voraus. Wie wir gesehen haben, sind beide aus historischen Entwicklungen entstanden. Nationalstaaten sollen die wesentlichen Teile des staatstragenden und namensgebenden Volkes, also der deutschen Nation, vereinen. Dieser Teil der Bevölkerung soll sich in einer gemeinsamen Kultur und Tradition verbunden fühlen. Daneben existieren in unserem deutschen Nationalstaat aber auch Minderheiten, wie beispielsweise Dänen in Schleswig-Holstein oder Sorben in Brandenburg und Sachsen, welche eine andere Sprache sprechen und andere Traditionen, Sitten und Gebräuche haben können. Auch Staatsbürger mit Migrationshintergrund spielen zunehmend eine Rolle. Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in unserem

deutschen Nationalstaat ist deshalb die Identifikation mit unserer Verfassung (gegenwärtig dem Grundgesetz) und die Anerkennung des Rechtsstaats.

Wie wir bisher festgestellt haben, ist die Demokratie als Staatsform in unserem deutschen Nationalstaat, also der Bundesrepublik Deutschland, gegenwärtig zwar alles andere als vollkommen geregelt, aber dennoch prinzipiell immer noch möglich. Angefangen von einer vom deutschen Volke legitimierten Verfassung, über demokratische Wahlgesetze, bürgerfreundlich geregelte direkte Demokratie auf allen politischen Ebenen, strikte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, freie Medien und unabhängige Wissenschaft, Kunst und Kultur bis hin zur Begrenzung der Macht politischer Parteien und der Abschaffung von Lobbyismus, ist bei entsprechendem politischen Willen alles noch machbar. Wie sieht es hiermit aber bei den internationalen Organisationen aus?

Schauen wir zuerst die für uns gegenwärtig wichtigste, die Europäische Union (EU), unter diesem Gesichtspunkt etwas genauer an. Die Europäische Union ist ein Staatenverbund aus gegenwärtig 27 europäischen Staaten. (4) Grundlagen für das politische System der EU sind der „Vertrag über die Europäische Union“ sowie der „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“. Die Anfänge der EU gehen bis in die 1950er Jahre zurück, als 6 Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gründeten. Im Laufe der folgenden Jahrzehnte traten weitere Staaten der dann in Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannten Organisation bei. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde 1992 die Europäische Union (EU) gegründet. In mehreren Reformverträgen, zuletzt im Vertrag von Lissabon, wurden die Zuständigkeiten der EU und ihrer Organe weiter ausgebaut. Von den 27 Staaten in der EU bilden 20 eine Wirtschafts- und Währungsunion mit dem 2002 eingeführ-

ten Euro als gemeinsame Währung. Dazu gehört auch Deutschland. Das politische System der EU unterscheidet sich deutlich von denen einzelner Staaten. Als sogenannter supranationaler, d.h. überstaatlicher Zusammenschluss souveräner Staaten, besitzt die EU anders als ein Staatenbund auch eigene Souveränitätsrechte. Jedoch anders als ein Bundesstaat, also ein Staat aus mehreren Teilstaaten, kann die EU derzeit die Zuständigkeiten innerhalb ihres Systems nicht selber gestalten. Die EU-Organe dürfen nur in Bereichen tätig werden, die in den Gründungsverträgen ausdrücklich benannt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Maastricht-Urteil von 1993 den Begriff „Staatenverbund“ geprägt, um die EU staatsrechtlich zu charakterisieren. Gemeint ist damit eine engere Zusammenarbeit von Staaten als in einem Staatenbund, wobei die Staaten aber ihre nationale Souveränität, anders als in einem Bundesstaat, behalten. Seit 2009 besitzt die EU eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann im eigenen Namen internationale Verträge und Abkommen unterzeichnen. Je nach Politikfeld hat die EU unterschiedliche Kompetenzen und Abstimmungsverfahren. EU-Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten, bei EU-Richtlinien sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, diese in nationales Recht umzusetzen, EU-Beschlüsse können an bestimmte Adressaten gerichtet werden (Staaten, Unternehmen oder Personen) und sind nur für sie verbindlich. Die Institutionen der EU sind seit ihren Anfängen 1952 im Wesentlichen konstant geblieben, allerdings veränderten sich ihre Kompetenzen im Laufe der Jahre:

1. Der „Europäische Rat“ (mit Sitz in Brüssel) ist das Treffen der Staats- und Regierungschefs unter Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rates. Er ist selber nicht gesetzgeberisch tätig, sondern legt durch Richtlinien Ziele und Prioritäten fest.

2. Die „Europäische Kommission“ (mit Sitz in Brüssel) fungiert als Exekutive der EU. Von den nationalen Regierungen wird jeweils

ein Kommissar vorgeschlagen. Die Kommission unterbreitet dem Parlament und dem Rat der EU Vorschläge für neue Rechtsvorschriften und hat dafür das alleinige Initiativrecht. Sie setzt die EU-Politik um und verwaltet den Haushalt, sorgt für die Einhaltung des EU-Rechts und handelt internationale Verträge aus.

3. Der „Rat der EU“ (mit Sitz in Brüssel) ist gemeinsam mit dem Parlament gesetzgeberisch tätig. Er setzt sich aus den jeweiligen Fachministern der Mitgliedsländer zusammen, übt mit dem Parlament die Haushaltsbefugnisse aus, sorgt für die Abstimmung der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der Außen- und Sicherheitspolitik und schließt internationale Verträge ab.

4. Das „Europäische Parlament“ (mit Sitz in Straßburg) ist die Legislative der EU und besteht gegenwärtig aus 705 durch die EU-Bürger gewählte Abgeordneten. Es ist mit dem Rat gesetzgeberisch tätig, hat gemeinsam mit dem Rat Haushaltsbefugnisse, übt die demokratische Kontrolle aus und bestätigt die Kommissionsmitglieder.

5. Der „Europäische Gerichtshof“ (mit Sitz in Luxemburg) ist die Judikative der EU und besteht aus je einem Richter pro Mitgliedsland. Er sichert die Einheitlichkeit der Auslegung europäischen Rechts und entscheidet Rechtsstreitigkeiten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten, EU-Organen, Unternehmen und Privatpersonen.

6. Der „Europäische Rechnungshof“ (mit Sitz in Luxemburg) prüft die Rechtmäßigkeit und ordnungsgemäße Verwendung von Einnahmen und Ausgaben der Institutionen der EU.

7. Die „Europäische Zentralbank“ (mit Sitz in Frankfurt am Main) bildet mit den nationalen Zentralbanken das europäische System der Zentralbanken und legt damit die Währungspolitik der EU

fest. Sie sichert die Preisstabilität in der Euro-Zone durch Steuerung der Geldmenge.

Soweit ein grober Überblick über die wichtigsten Institutionen der EU. Auf den ersten Blick sieht doch alles recht „demokratisch“ aus, oder? Da wird, wie bei einem Nationalstaat, von Legislative, Exekutive und Judikative gesprochen. Also alles paletti? Von wegen! Schauen wir uns die Institutionen und ihre Befugnisse genauer an. Der Europäische Rat, welcher durch Leitlinien über Ziele und Prioritäten der EU entscheidet, setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten zusammen, also aus Vertretern der nationalen Exekutiven. Im Rat der EU, auch Ministerrat genannt, treffen sich die Fachminister der nationalen Regierungen und beschließen gemeinsam mit dem Parlament die Rechtsakte der EU. Dieser Rat der EU ist also keine 2. Legislative in Form einer Länderkammer, als was er beispielsweise bei Wikipedia bezeichnet wird, sondern setzt sich ebenfalls aus Vertretern der nationalen Exekutiven zusammen. Die Europäische Kommission, die Regierung der EU, besteht aus 27 Kommissaren, jeweils einem aus jedem Mitgliedsland. Vorgeschlagen und ernannt werden diese EU-Kommissare vom Europäischen Rat, also den Staats- und Regierungschefs. Das Parlament hat hierbei einen sogenannten Zustimmungsvorbehalt, was bedeutet, dass es die vorgeschlagenen Kommissare ablehnen oder bestätigen kann, allerdings nicht einzeln, sondern lediglich als Gesamtheit. Somit ist die Kommission faktisch nichts anderes, als der „verlängerte Arm“ der nationalen Regierungen, also der Exekutiven. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist dabei auch noch der Fakt, dass die Kommission als alleiniges Organ das Initiativrecht ausübt, also Gesetzesinitiativen vorschlagen kann. Alleine dadurch haben die nationalen Exekutiven, dessen Organ die Kommission in Wirklichkeit ist, gesetzgeberisch immer alles fest im Griff. Überraschungen sind damit von vornherein so gut wie ausgeschlossen. Das Europäische Parlament wird seit 1979 alle 5 Jahre in allge-

meinen, unmittelbaren, freien, geheimen, jedoch nicht gleichen Europawahlen von den Bürgern der EU-Mitgliedsstaaten gewählt. Es ist somit das einzige Organ der EU, welches von den Bürgern direkt gewählt wird. Wie bereits erwähnt, wirkt das Parlament in eingeschränktem Maße an der Bestätigung der von den Staats- und Regierungschefs vorgeschlagenen Kommissare mit. „Das Bundesverfassungsgericht spricht dem Europäischen Parlament in seinem Urteil zum Lissabon-Vertrag vom 30. Juni 2009 nur eine eingeschränkte demokratische Legitimation zu und sieht seine Entscheidungskompetenzen bezüglich weiterer Schritte einer europäischen Integration dadurch begrenzt.“ (5) Im Urteil heißt es: „Durch den Ausbau der Kompetenzen des Europäischen Parlaments kann die Lücke zwischen dem Umfang der Entscheidungsmacht der Unionsorgane und der demokratischen Wirkmacht der Bürger in den Mitgliedstaaten verringert, aber nicht geschlossen werden. Das Europäische Parlament ist weder in seiner Zusammensetzung noch im europäischen Kompetenzgefüge dafür hinreichend gerüstet, repräsentative und zurechenbare Mehrheitsentscheidungen als einheitliche politische Leitentscheidungen zu treffen. Es ist gemessen an staatlichen Demokratieanforderungen nicht gleichheitsgerecht gewählt und innerhalb des supranationalen Interessenausgleichs zwischen den Staaten nicht zu maßgeblichen politischen Leitentscheidungen berufen. Es kann deshalb auch nicht eine parlamentarische Regierung tragen und sich im Regierungs-Oppositions-Schema parteipolitisch so organisieren, dass eine Richtungsentscheidung europäischer Wähler politisch bestimmend zur Wirkung gelangen könnte. Angesichts dieses strukturellen, im Staatenverbund nicht auflösbaren Demokratiedefizits dürfen weitere Integrationsschritte über den bisherigen Stand hinaus weder die politische Gestaltungsfähigkeit der Staaten noch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigungen aushöhlen.“ (5) Das Parlament besteht gegenwärtig aus 751 Abgeordneten, die sich in 7 Fraktionen zusammengeschlossen haben, 47 Abgeordnete sind fraktionslos. Die Aufgaben des Parlaments sind

in Artikel 14 des EU-Vertrages beschrieben. Danach teilt es sich mit dem Rat die Gesetzgebungsfunktion. Die ausschließlich von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzestexte werden dabei überwiegend im „informellen Trilogverfahren“ verhandelt. Dabei entsenden Kommission, Rat sowie Parlament eine bestimmte Anzahl von Vertretern, wobei fraktionslose Abgeordnete grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Der Anteil der Rechtsakte der EU, die mittels informeller Trialoge verhandelt wurden, lag in der Legislatur 2009-2014 bei 93 Prozent. Zum Vergleich hierzu: Zwischen 1999 und 2004 waren es noch 33 und zwischen 2004 und 2009 noch 72 Prozent aller Gesetzentwürfe. Also mit anderen Worten: Die Beteiligung des Parlaments an der Gesetzgebung der EU ist in Wirklichkeit nur ein Feigenblatt. Die Kommission und der Rat, also die Vertreter der Exekutiven, sind nach diesem Verfahren immer in der Mehrzahl und treffen in Wahrheit die politischen Entscheidungen. Wenn man dann noch berücksichtigt, dass das Initiativrecht, also die Möglichkeit Gesetze vorzuschlagen, ausschließlich bei der Kommission, also wiederum der Exekutive, liegt, dann wird dieses Procedere bei der Gesetzgebung der EU vollends zur Farce. Es erfüllt lediglich den Zweck, dem uninformatierten EU-Bürger Demokratie vorzugaukeln. Des Weiteren gibt es Politikbereiche, wo das Parlament nur eingeschränkte Befugnisse besitzt. So muss das Parlament im Bereich der Wettbewerbspolitik lediglich konsultiert werden. Auch in der Außen- und Sicherheitspolitik hat das Parlament kaum Mitspracherechte bei der Gesetzgebung. Parlament und Rat entscheiden gemeinsam über den Haushalt der EU, die Kommission schlägt einen Haushaltsentwurf vor. Im Falle, dass das Parlament und der Rat sich zum Haushalt nicht einigen können, wird ein Vermittlungsausschuss eingeschaltet. Seine parlamentarische Kontrollfunktion gegenüber der Kommission und dem Rat übt das Parlament durch Anfragen und Untersuchungsausschüsse aus, ebenso kann es beim europäischen Gerichtshof klagen. Mit einer doppelten Mehrheit – zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und Mehrheit der Mitglieder kann

das Parlament der Kommission das Misstrauen aussprechen. Das hat zur Folge, dass die gesamte Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen muss. Gemäß EU-Vertrag wählt das Parlament den Präsidenten der Kommission, wobei das Vorschlagsrecht jedoch beim Europäischen Rat liegt. Außer dem Kommissionspräsidenten bestätigt das Parlament ebenfalls die gesamte Kommission. Auch hier werden aber die Kandidaten durch den Europäischen Rat nominiert. Dabei kann das Parlament nur die Kommission als Ganzes annehmen oder ablehnen, nicht jedoch einzelne Mitglieder. Bei der Ernennung anderer EU-Funktionsträger, zum Beispiel bei der Europäischen Zentralbank oder dem Gerichtshof der EU, hat das Parlament nur geringe bzw. keine Mitspracherechte. Jeder europäische Bürger hat das Recht, beim Parlament Petitionen einzureichen, die im Petitionsausschuss zwar behandelt werden, jedoch unverbindlich sind. Außerdem ernennt das Parlament den Europäischen Bürgerbeauftragten, der Bürgerbeschwerden über Misstände in der Verwaltungstätigkeit der EU-Organen untersucht.

Die Wahl zum Europäischen Parlament, die sogenannte Europawahl, findet seit 1979 alle 5 Jahre statt. Die Abgeordneten werden in jedem Mitgliedsstaat nach dem Verhältniswahlrecht getrennt gewählt. Das konkrete Wahlsystem bestimmt jedes Mitgliedsland selber, es ist deshalb nicht einheitlich für die gesamte EU geregelt. Rechtsgrundlagen für das Wahlverfahren in Deutschland sind das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung. Die 96 deutschen Europaabgeordneten werden nach dem Verhältniswahlrecht mit geschlossenen Listen gewählt. Die Wahllisten können als Landeslisten für einzelne Bundesländer oder als gemeinsame Liste für alle Länder eingereicht werden. Die Wähler in Deutschland haben bei der Europawahl nur eine Stimme, mit der sie die Liste einer Partei oder einer politischen Vereinigung als Ganzes wählen können. Die Wahl von einzelnen Personen ist somit von vornherein ausgeschlossen. Das ist nach meinem De-

mokratieverständnis ein Verstoß gegen den im Grundgesetz vorgegebenen Wahlrechtsgrundsatz, dass die Volksvertreter in den Parlamenten immer „unmittelbar“, also direkt vom Volk gewählt werden müssen. In Deutschland entscheiden aber ausschließlich die Parteien oder Wählervereinigungen selber bei Aufstellung ihrer jeweiligen Wahlvorschläge darüber, wer „einen sicheren Listenplatz“ bekommt und wer nicht. Deshalb ist die Europawahl in Deutschland schon vom Wahlrecht her nicht demokratisch. Für jeden Kandidaten gibt es noch einen Ersatzkandidaten, der das Mandat übernimmt, falls der gewählte Abgeordnete aus dem Parlament ausscheidet. Auch das halte ich für undemokratisch, weil dieser Ersatzkandidat nicht wirklich vom Volk gewählt werden kann, sondern wiederum nur von den Parteien oder Wählervereinigungen vor der Wahl „gesetzt“ wird. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das Bundestagswahlrecht besitzen, ebenso Staatsangehörige anderer EU-Staaten, wenn sie älter als 18 Jahre sind und ihren Wohnsitz seit mehr als 3 Monaten in Deutschland hatten. Ab 2024 wurde das Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt, was ich nicht für einen Fortschritt halte, weil das Wählen eine bestimmte menschliche Entwicklungsreife und Lebenserfahrung voraussetzt, genauso wie beispielsweise das Abschließen von Verträgen. Bis 2009 galt in Deutschland bei der Europawahl eine 5 Prozent-Sperrklausel, die nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes jedoch verfassungswidrig ist und deshalb rückgängig gemacht werden musste. Der Deutsche Bundestag hat am 15.6.2023 mit den Stimmen der Regierungsparteien und der CDU/CSU beschlossen, dass bei der Europawahl in Deutschland zukünftig eine 2 Prozent-Sperrklausel gelten soll. Ob und wann diese Sperrklausel in Kraft treten wird, ist aber derzeit noch nicht klar. Die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ist gemäß der „degressiven Proportionalität“ geregelt, d.h. dass Staaten mit einer relativ geringen Einwohnerzahl überproportional stark im Parlament vertreten sind, während die Länder mit den höchsten Bevölkerungsanteilen, darunter Deutschland, unterrepräsen-

tiert sind. „Die Mehrzahl der Regeln für Stimmabgabe und Wahl ist somit nach wie vor von Land zu Land verschieden und wird durch nationale Wahlgesetze geregelt. Das gilt z.B. für Wahltermine – von Donnerstag bis Sonntag -, die Einteilung der Wahlkreise, die Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht, die Altersgrenze für die Wählbarkeit der Kandidaten und die Sperrklauseln für die Parteien. Auch hinsichtlich der Stimmabgabe bestehen Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedsländern. So kann z.B. in Deutschland nur eine Stimme abgegeben werden, in Irland und Luxemburg z.B. mehrere Stimmen. Auch kann in einigen Ländern die Reihenfolge der Liste geändert werden. Die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten hat sich für einen einzigen Wahlkreis auf ihrem Staatsgebiet entschieden.“ (6)

Wie sieht es in der EU mit direkter Demokratie aus? Seit den 1970er Jahren gab und gibt es in vielen Mitgliedsstaaten Volksentscheide zu Fragen der europäischen Politik. Eine gesamteuropäische Volksabstimmung fand jedoch bisher nicht statt, dafür fehlt die rechtliche Grundlage. So fanden in den einzelnen Staaten bisher Volksentscheide über die Verträge von Maastricht, Nizza, Amsterdam und Lissabon sowie über den Verfassungsvertrag, den Fiskalvertrag, die Einführung des Euro und die Arbeitnehmerfreizügigkeit statt. In Grönland wurde 1982 über den Austritt aus der EU abgestimmt. Es gab aber auch zahlreiche Beitrittsreferenden. Die meisten Volksabstimmungen zu europäischen Fragen gab es aber ausgerechnet in einem Land, das gar nicht Mitglied in der EU ist, nämlich in der Schweiz. Von den heutigen Mitgliedsstaaten haben nur Belgien, Deutschland, Portugal und Zypern noch keine Volksabstimmung zu EU-Fragen erlebt. Üblicherweise setzen Parlamente oder Regierungschefs die Referenden an oder die jeweilige Verfassung verlangt bei der Übertragung von Hoheitsrechten an die EU ein obligatorisches Referendum. EU-Referenden aufgrund einer Initiative der Bevölkerung sind jedoch selten. (7)

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) ist ein durch den Vertrag

von Lissabon beschlossenes direktdemokratisches Verfahren zur politischen Teilhabe der Bürger in der gesamten EU, also auch in Deutschland. Die EBI ist auf die der Europäischen Kommission übertragenen Aufgaben beschränkt. Vertragsreformen sind dabei von vornherein ausgeschlossen. Die EBI ergänzt seit 2012 das bestehende Petitionsrecht beim Europäischen Parlament sowie das Beschwerderecht beim Europäischen Bürgerbeauftragten. Die EBI weist sowohl direktdemokratische Merkmale auf, als auch die einer Petition und wendet sich an die Europäische Kommission, also die Exekutive. Die Kommission muss sich mit einer erfolgreich zustande gekommenen EBI lediglich beschäftigen und eine Stellungnahme abgeben, hat darüber hinaus aber keinerlei Handlungspflichten. Für eine EBI müssen mindestens eine Million Unionsbürger aus mindestens einem Viertel (derzeitig 7) Mitgliedsstaaten innerhalb von 12 Monaten unterschreiben. Durch eine EBI kann die Europäische Kommission aufgefordert werden, einen Rechtsakt zu einem konkreten Thema zu erlassen. Für Deutschland gilt derzeit eine Mindestzahl von 67.680 Unterzeichnern. Der Verein Mehr Demokratie e.V. kritisiert, dass die EBI derzeit kaum mehr als eine Aufforderung an die Europäische Kommission sei und schlägt eine Absenkung des Beteiligungsalters auf 16 Jahre vor. (8) Alles in allem ist die EBI für mich weder Fleisch noch Fisch, sondern ein „zahnloser Tiger“. Es ist aber nicht allein die relativ wirkungslose EBI, welche bei der EU zu bemängeln ist. (9)

Es gibt gegenwärtig zahlreiche und offensichtliche Demokratie-defizite. So wird von Kritikern berechtigt bemängelt, dass es in der EU kein einheitliches Staatsvolk gibt. Die Vielfalt der Sprachen und das Fehlen „europäischer Medien“ lässt keinen gesamt-europäischen Diskurs zu. Im Zentrum der Kritik steht der Rat der EU. Dieser übt neben dem Parlament eine gesetzgeberische (also legislative) Funktion aus, besteht aber aus Mitgliedern der nationalen Regierungen, also der Exekutiven. Das verhindert die Ge-

waltenteilung und führt dazu, dass nationale Regierungen in die Lage versetzt werden, über die EU ohne parlamentarische Kontrolle Gesetze in ihren Ländern einführen können. Ein wichtiger Kritikpunkt ist weiterhin das fehlende Initiativrecht des Parlaments. Dieses obliegt alleine der Kommission und damit wiederum der Exekutive. Ebenfalls kritisiert wird das verletzte Prinzip der Wahlgleichheit bei Europawahlen. Das resultiert daraus, dass die Anzahl der Mandate im Europäischen Parlament nicht an einen einheitlichen Einwohnerschlüssel gekoppelt ist. Daraus ergibt sich, dass kleine Mitgliedsstaaten mehr Abgeordnete pro Einwohner haben als größere Länder, wie beispielsweise Deutschland. Aus der Vielzahl von Demokratiedefiziten resultiert eine in der Bevölkerung gegenwärtig weit verbreitete EU-Skepsis. Diese wird häufig mit dem Wunsch verbunden, nationalstaatliche Souveränität zu bewahren oder wiederherzustellen. Die EU-Skepsis in der Bevölkerung zeigte sich auch bei einigen Referenden in verschiedenen Mitgliedsstaaten, in denen EU-Vertragsreformen abgelehnt wurden, so 1992 der Vertrag von Maastricht in Dänemark, 2000 der Vertrag von Nizza in Irland, 2005 der EU-Verfassungsvertrag in Frankreich und den Niederlanden und 2008 der Vertrag von Lissabon in Irland. Die Gründe für diese Ablehnung liegen zumeist in der Sorge um die nationale Unabhängigkeit, die eigene Lebensart und Identität sowie der fehlenden Kontrolle über die nationalen Grenzen. (10)

Inwiefern berücksichtigen Politiker diese offensichtliche und sachlich begründete EU-Skepsis in der Bevölkerung bei ihren Entscheidungen? Wohin wollen sie die EU steuern? Die Europapolitik der EU-Mitgliedsstaaten und ihrer politischen Parteien sind nicht einheitlich. Von den politischen Akteuren werden unterschiedliche strategische Ziele angestrebt:

1. Die europäischen Föderalisten verfolgen ein politisches Konzept, das den Ausbau der EU mit dem Ziel der Errichtung eines

föderalen gesamteuropäischen Bundesstaates, auch „Vereinigte Staaten von Europa“ genannt, anstrebt. „Es gibt Vorschläge für eine EU-Verfassung, die eine Kompetenz-Kompetenz beinhaltet, also die Möglichkeit, nach den verfassungsmäßigen Vorgaben selbst die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Union und Nationalstaaten festzulegen. Damit wäre die Schwelle zur Staatlichkeit überschritten. Diese Forderungen gehen daher über die derzeitige Struktur der EU als Staatenverbund hinaus, in der die Union zwar supranationale Souveränitätsrechte besitzt, diese aber jeweils nur durch zwischenstaatliche Verträge der einzelnen Mitgliedsstaaten geändert werden können (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung).“ (11) Dabei wird eine weitere Demokratisierung der EU gefordert, insbesondere soll das Europäische Parlament in seiner politischen Rolle gestärkt werden. Festgehalten wird an der föderalen Struktur, die dem Subsidiaritätsprinzip folgt, jedoch nicht an einem europäischen Zentralstaat. „Im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung unter Olaf Scholz wird der Aufbau eines europäischen Bundesstaates angestrebt.“ (11)

2. Dem europäischen Föderalismus entgegengesetzt ist die Strategie einer Rückabwicklung der EU zu einem Staatenbund ohne supranationale Kompetenzen. Darunter ist die Regierungszusammenarbeit zwischen Staaten innerhalb einer internationalen Organisation, in diesem Falle der EU, zu verstehen. Das heißt, dass die Entscheidungskompetenz bei den Staaten verbleibt, was ein Einstimmigkeitsprinzip bedingt. In der EU wird gegenwärtig bei der Außen- und Sicherheitspolitik so verfahren.

3. Die stärkere Demokratisierung der EU ist eine dritte strategische Zielstellung, die von verschiedenen Akteuren verfolgt wird. Der Verein Mehr Demokratie e.V. zum Beispiel unterbreitet dazu einige Vorschläge (12): Die EU soll sich eine Verfassung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche und Entscheidungskompetenzen der EU-Organe beschrieben werden. Die Verfassung soll die

Grund- und Menschenrechte, die Institutionen und Verfahren der EU sowie die Zielvorstellungen für wichtige Politikbereiche beschreiben. Diese Verfassung soll von einem gewählten Verfassungskonvent mit intensiver Bürgerbeteiligung erarbeitet werden. Weiterhin wird vorgeschlagen, dem Europäischen Parlament mehr Rechte zu geben, wie das Initiativrecht, das Haushaltsrecht und die Wahl der Kommission. Der Rat der EU soll durch einen EU-Senat mit gewählten Vertretern ersetzt werden. Direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung sollen gestärkt werden. Das bisher einzige Instrument, die Europäische Bürgerinitiative (EBI) soll in ihrer Wirksamkeit ausgebaut und zu einem vollständigen direktdemokratischen Verfahren entwickelt werden. Befürwortet wird auch die Einführung eines fakultativen Referendums, um der EU-Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, ein vom EU-Parlament beschlossenes Gesetz vor Inkrafttreten zunächst einer Volksabstimmung zu unterziehen. Unterstützt wird auch der Vorschlag eines permanenten Bürgerrats auf EU-Ebene. Die Direktwahl des Kommissionspräsidenten lehnt Mehr Demokratie e.V. dagegen ab, ebenso ein Spitzenkandidatenverfahren bei der Europawahl. Stattdessen wird eine Orientierung am Schweizer Konkordanz Modell vorgeschlagen, wo alle großen Parteien in der Regierung vertreten sind. Die Mitglieder der Kommission sollen dann vom Parlament gewählt werden, wobei die Fraktionen ein Vorschlagsrecht bekommen. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder soll dann von der Zahl der Ministerien abhängen und nicht mehr von der Zahl der Mitgliedsländer.

Ich halte diese Vorschläge von Mehr Demokratie e.V. zwar für ehrenwert, aber unrealistisch. Die Geschichte der EU, die bis in die 50er Jahre zurückreicht, spricht eindeutig eine andere Sprache. Entstanden sind Schritt für Schritt Institutionen, welche eindeutig von den nationalen Regierungen, also den nationalen Exekutiven, beherrscht werden. Das beginnt mit der „Wahl“ der Mitglieder in der Kommission und deren Vorsitz, setzt sich fort über das

alleinige Initiativrecht der Kommission, die starke Rolle des Rates der EU als weitere Vertretung der nationalen Exekutiven, über die schwache Position des Parlaments bei der Gesetzgebung durch ein sogenanntes „Trilog Verfahren“, das eingeschränkte Recht des Parlaments bei der „Wahl“ der Kommission bis hin zur Europäischen Bürgerinitiative EBI, welche in meinen Augen nichts mit direkter Demokratie zu tun hat. Für uns Deutsche kommt im Unterschied zu vielen anderen Mitgliedsstaaten noch hinzu, dass uns von Anfang an bis heute jegliche Mitsprache- und Entscheidungsrechte in EU-Fragen von den Parteien verweigert werden. Deshalb sollten wir die EU als das verstehen, was sie in Wirklichkeit ist, nämlich eine Institution der nationalen Regierungen. Das „Demokratie-Mäntelchen“, das man der EU immer mal wieder umzuhängen versucht, ist vorne und hinten zu kurz. Die EU war bisher nie eine wirklich demokratische Institution und wird es auch in Zukunft nicht werden. Davon sollten wir ausgehen und daraus unsere Schlussfolgerungen ziehen. Deshalb plädiere ich dafür, die EU auf einen Staatenbund ohne supranationale Kompetenzen zurückzuführen. Die Zusammenarbeit nationaler Regierungen in der EU macht durchaus auf bestimmten Politikfeldern Sinn. Gesetzesvorschläge der EU, also im Grunde der nationalen Exekutiven, dürfen aber niemals vorbei an den nationalen Parlamenten, also den nationalen Legislativen, zum Gesetz erhoben werden. Die Gesetzgebung für die Mitgliedsländer der EU muss immer fest in den Händen der nationalen Parlamente bleiben, ansonsten wird die Demokratie ausgehebelt und die nationalen Regierungen machen ihre Gesetze auf dem Umweg über die EU quasi selber. Unter dieser Prämisse kann man dann in der EU auf alles verzichten, was lediglich der „Simulation von Demokratie“ dient und die europäischen Steuerzahler sehr viel Geld kostet, insbesondere auf das Europäische Parlament. Die Aufgaben, welche dieses sogenannte „Parlament“ niemals wirklich erfüllen kann, sollten in Zukunft deshalb wieder voll und ganz die nationalen Parlamente übernehmen.

So wie alle Institutionen hat auch die EU im Laufe der Jahrzehnte eine gewisse „Eigendynamik“ zum eigenen Vorteil entwickelt. Viele hochbezahlte Posten für Parteifunktionäre und Beamte, welche in der Regel ebenfalls Parteimitglieder sind, sind Anreize dafür, die Aufgaben und Kompetenzen der EU ständig auszuweiten. Deshalb müssen die Aufgaben der EU regelmäßig evaluiert und auf diejenigen beschränkt werden, welche tatsächlich international geregelt werden müssen. Das Prinzip der Subsidiarität, also die größtmögliche Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, besagt, dass (höhere) staatliche Institutionen nur dann regulierend eingreifen sollten, wenn die Möglichkeiten des Einzelnen, einer Gruppe oder niedrigeren Hierarchie-Ebene alleine nicht ausreichen, eine bestimmte Aufgabe zu lösen. Anders gesagt bedeutet dies, dass die Ebene der Regulierungskompetenz immer so niedrig wie möglich und so hoch wie nötig angesiedelt sein sollte. (13) Die politische Idee, die EU Schritt für Schritt zu einem gesamt-europäischen Bundesstaat ausbauen zu wollen, also die Schaffung der „Vereinigten Staaten von Europa“, halte ich dagegen für einen Irrweg, weil ich mir nicht vorstellen kann, dass die Bevölkerungen in den Mitgliedsstaaten der EU tatsächlich bereit sein werden, auf ihren Nationalstaat ohne massiven Widerstand zu verzichten. Die Attraktivität der EU besteht gegenwärtig für viele Mitgliedsländer doch vor allem darin, dass reichlich Geld aus Brüssel in die nationalen Haushaltskassen fließt. Sobald dieser „Geldsegen“ verebbt, werden vermutlich auch wieder „Fliehkräfte“ in Richtung souveräner Nationalstaaten zunehmen. Deshalb sollten wir uns diesen politischen Irrweg besser ersparen und Realpolitik betreiben. Wie bereits begründet, würden die „Vereinigten Staaten von Europa“ automatisch auch das Ende der Demokratie in Europa mit sich bringen und das kann doch wohl nicht Ziel deutscher Politik sein. Demokratie in Europa setzt auch in Zukunft immer demokratische Nationalstaaten voraus.

Die Europäische Union ist aber nicht die einzige internationale

Organisation, die für uns Deutsche relevant ist. Wie funktionieren solche Organisationen im Weltmaßstab und wie demokratisch geht es dabei zu? Schauen wir uns beispielhaft die Vereinten Nationen (UN) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) an. Die Vereinten Nationen (kurz: UN oder auch UNO) ist ein zwischenstaatlicher Zusammenschluss von 193 Staaten und wurde am 26.6.1945 gegründet. (14) Gemäß ihrer Charta gehört die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts, der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu ihren wichtigsten Aufgaben. Die UN ist ein internationales Völkerrechtssubjekt. Sie basiert auf den Haager Friedenskonferenzen und dem Völkerbund, der nach dem 1. Weltkrieg gegründet worden war. Der Völkerbund scheiterte infolge mangelnden Beitrittsinteresses (auch die USA waren nicht Mitglied) mit Ausbruch des 2. Weltkrieges. Die UN-Charta trat am 24.10.1945 in Kraft. Am 10.12.1948 wurde die Charta um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ergänzt, die allerdings keinen bindenden Charakter für die Mitgliedsstaaten hat. 1966 wurden von der Vollversammlung der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als rechtsverbindliche Dokumente angenommen. Es folgten für die Unterzeichnerstaaten bindende Menschenrechtsabkommen. 2001 wurden gemeinsam mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds IWF sowie dem Development Assistance Committee der OECD sogenannte „Millennium-Entwicklungsziele“ postuliert, welche bis 2015 erreicht werden sollten. Hauptorgane der UN sind gemäß Artikel 7 der Charta:

1. die UN-Generalversammlung (mit Sitz in New York) als Versammlung aller Mitgliedsstaaten, wobei jeder Staat eine Stimme hat. Diese ist ein Forum für internationale Diplomatie, jedoch kein Parlament. Sie kann unverbindliche Empfehlungen an Staaten aussprechen, verabschiedet den Etat, wählt den Generalsekre-

tär und weitere Funktionäre der UN sowie Richter am Internationalen Gerichtshof.

2. das UN-Sekretariat (mit Sitz in New York, Genf, Nairobi und Wien) als Verwaltungsorgan. Vorsitzender ist der Generalsekretär, der auf 5 Jahre gewählt wird.

3. der Internationale Gerichtshof (mit Sitz in Den Haag) als universelles, völkerrechtliches Gericht. Es entscheidet Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten, die seine Gerichtsbarkeit anerkennen und setzt sich aus 15 Richtern zusammen.

4. der Sicherheitsrat ist zuständig für die Wahrung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit. Er kann verbindliche Resolutionen erlassen und setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, wobei China, Russland, Frankreich, das Vereinigte Königreich sowie die USA jeweils ein Vetorecht haben.

5. der Wirtschafts- und Sozialrat ist zuständig für die Zusammenarbeit der Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Er hat zahlreiche Fach- und Regionalkommissionen und 54 Mitglieder, die von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

6. Der Treuhandrat war ursprünglich dazu gedacht, koloniale Besitzungen als Völkerbunds Mandate zu verwalten, ist derzeit aber nicht aktiv.

Nebenorgane der UN können von der Generalversammlung nach Artikel 22 der Charta und vom Sicherheitsrat nach Artikel 29 eingesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise der Menschenrechtsrat HRC in Genf, das Kinderhilfswerk UNICEF in New York, das Welternährungsprogramm WFP in Rom, der Hochkommissar für Flüchtlinge UNHCR in Genf sowie die Universität der Vereinten Nationen UNU in Tokio. Weiterhin gibt es noch verschiedene

UN-Sonderorganisationen, wie zum Beispiel die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation FAO in Rom, den Internationalen Währungsfonds IWF in Washington, die Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur UNESCO in Paris sowie die Weltgesundheitsorganisation WHO in Genf.

1973 wurden die damalige DDR und die BRD gemäß des Grundlagenvertrages Mitglieder in der UN. Die Charta der Vereinten Nationen ist die „Verfassung“ und Rechtsgrundlage. Sie ist ein zeitlich unbegrenzter, völkerrechtlicher Vertrag. Die UN finanziert sich hauptsächlich aus den Beiträgen ihrer Mitgliedsstaaten. Dabei werden Pflichtbeiträge, Pflichtbeitragsumlagen und freiwillige Beitragsleistungen unterschieden. Die Pflichtbeiträge werden nach einem von der Generalversammlung beschlossenen Beitragsschlüssel erhoben und dienen der Finanzierung des ordentlichen Haushalts der UN. Dabei ist festgelegt, dass jedes Land mindestens 0,001 Prozent zum ordentlichen Haushalt beitragen muss und höchstens 22 Prozent des Haushalts tragen darf. Die größten Beitragszahler zwischen 2019 und 2021 waren die USA mit 22 Prozent, China mit 12 Prozent, Japan mit 8,6 Prozent, Deutschland mit 6,1 Prozent und Großbritannien mit 4,6 Prozent. Etwa die Hälfte der Mitgliedsstaaten bezahlte nur den Mindestbeitrag von 0,001 Prozent. Bei den Pflichtbeitragsumlagen handelt es sich ebenfalls um Pflichtbeiträge der Mitgliedsstaaten, die jedoch ausschließlich zur Finanzierung von Friedensoperationen verwendet werden. Freiwillige Beitragsleistungen werden für die Finanzierung von Nebenorganen der UN verwendet. Soweit ein grober Überblick. Mir geht es in diesem Essay nicht darum, die UN als internationale Organisation zu kritisieren oder deren Politik und ihre Ziele zu bewerten, sondern ausschließlich um die Frage, wie demokratisch legitimiert sind die Vereinten Nationen? „Die UNO ist eine internationale Regierungsorganisation und teilt daher auch die demokratischen Schwächen dieser Organisationsform. Als Zusammenschluss von Staaten, die jeweils durch

ihre Regierungen vertreten werden, ist die UNO nur indirekt demokratisch legitimiert. Volksabstimmungen zum UNO-Beitritt gab es in der Regel keine, eine Ausnahme bildet hier die Schweiz. Auch die Mitglieder der Organe der UNO werden von den Regierungen der jeweiligen Staaten bestellt. So können zwar die Delegierten aus den demokratischen Staaten als mittelbar vom Volk gewählt angesehen werden, die Vertreter der diktatorischen und autoritären Staaten in der UNO sind jedoch genau so wenig demokratisch legitimiert, wie die Regierungen dieser Staaten. Aus diesem Grund ist es nicht korrekt, die UN-Generalversammlung als Parlament zu bezeichnen, da sie weder demokratisch gewählt wird, noch tatsächlich bindende, wenn auch weitreichende Entscheidungen treffen kann. Vielmehr ist sie ein Verhandlungsforum für Diplomaten aus aller Welt sowie richtungsweisend bei der Aushandlung internationaler Verträge und der Thematisierung von weltpolitischen Geschehen. Da an der Generalversammlung nur Vertreter der jeweiligen Regierungen teilnehmen, werden die Auffassungen der Oppositionsparteien im UN-System gegenwärtig nicht berücksichtigt. (...) Ebenfalls kritisiert wird die Stimmverteilung in den Organen der UNO, insbesondere in der UN-Generalversammlung und im UN-Sicherheitsrat. Die Abstimmungen in der UN-Generalversammlung folgen dem völkerrechtlichen Prinzip „ein Land – eine Stimme“. Dieses Prinzip steht jedoch in einem Konflikt zu dem demokratischen Prinzip „eine Person – eine Stimme“. So hat Nauru mit einer Einwohnerzahl von 10.000 genauso viele Stimmen wie China mit 1.358.100.000 Bürgern (nämlich eine). Im mächtigsten Organ der UNO, dem Sicherheitsrat, haben überdies fünf Staaten das Recht auf eine ständige Mitgliedschaft, während die übrigen Mitgliedsstaaten nur mittelbar jeweils für zwei Jahre Vertreter in dieses Gremium wählen können. Dies wird dadurch verstärkt, dass diese Staaten durch ein Vetorecht jede Mehrheitsentscheidung blockieren können.“ (14) Aus dieser bisher fehlenden demokratischen Legitimation der UN leiten internationale Organisationen und Netzwerke

die Forderung nach einer Parlamentarischen Versammlung bei den Vereinten Nationen als neues Organ ab. Es gelang den Vereinten Nationen vor allem deshalb nahezu alle Staaten in der Welt unter einem Dach zu vereinen, weil die Charta an verschiedenen Stellen flexibel interpretierbar ist, und damit praktisch von allen Ideologien und Kulturen im jeweiligen Sinne ausgelegt werden kann. Deshalb hat die UN gegenwärtig kaum echte Kompetenzen. Um dies zu verändern, müssten die Nationalstaaten massiv ihre Kompetenzen der Legislativen, Exekutiven und Judikativen an die Vereinten Nationen abtreten, wozu aber kaum ein Staat bereit ist. Weiterhin leidet die Politik der UN darunter, dass sie kaum den Interessen der USA zuwiderlaufen kann, weil sie mit ihnen finanziell, personell und historisch stark verwoben ist. Die Reform der UN wird in der Weltgemeinschaft immer mal wieder diskutiert (15). 2004 wurde der Bericht eines vom damaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan eingesetzten Gremiums mit insgesamt 101 Empfehlungen veröffentlicht. Wichtige Vorschläge daraus waren:

1. Erweiterung des Sicherheitsrates von derzeit 15 (5 ständige und 10 nichtständige Mitglieder) auf 24 bis 25 Staaten.
2. Ein neuer Menschenrechtsrat mit erweiterten Befugnissen soll die Genfer Menschenrechtskommission ablösen.
3. Mehr Kompetenzen für den Generalsekretär bei Personal- und Haushaltsfragen.
4. Mehr Mittel für die Entwicklungshilfe in Höhe von 0,7 Prozent des Bruttonettoproduktes der Mitgliedsstaaten.

Weiterhin soll nach dem Willen vieler internationaler Organisationen, internationaler Nichtregierungsorganisationen und internationaler Netzwerke als neues Organ der Vereinten Nationen eine Parlamentarische Versammlung (kurz: UN-Parlament oder

Weltparlament) eingerichtet werden. „Die Delegierten dieser parlamentarischen Versammlung sollen je nach Vorschlag von den Parlamenten der Mitgliedsstaaten entsandt oder direkt von den Bürgern der Mitgliedsstaaten gewählt werden.“ (16)

Schauen wir uns abschließend noch eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen an, welche in den letzten Jahren häufig im Blickpunkt stand, die sogenannte Weltgesundheitsorganisation WHO mit Sitz in Genf. Diese wurde 1948 gegründet und hat gegenwärtig 194 Mitgliedsstaaten. (17) Die WHO wird von einem Generaldirektor geleitet. Die Geschäfte werden durch deren Hauptorgane, die Weltgesundheitsversammlung und den Exekutivrat wahrgenommen. Die Weltgesundheitsversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan, welches jedes Jahr im Mai in Genf zusammenkommt, um die finanziellen und organisatorischen Geschäfte zu beschließen und künftige Programme festzulegen. Die Versammlung wählt den Generalsekretär. Der Exekutivrat setzt sich aus 34 Gesundheitsexperten der Mitgliedsstaaten zusammen, die für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Weltgesundheitsversammlung gewählt werden. Der Exekutivrat führt die Beschlüsse und Richtlinien der Weltgesundheitsversammlung aus. Darüber hinaus unterhält die WHO 6 Regionalbüros in verschiedenen Ländern. Insgesamt hat die WHO mehr als 7000 Mitarbeiter. Zu den Aufgaben der WHO zählen u.a. die weltweite Koordination von nationalen und internationalen Aktivitäten beim Kampf gegen übertragbare Krankheiten, die Lancierung globaler Impfprogramme und Programme gegen gesundheitliche Risikofaktoren, die regelmäßige Erhebung und Analyse weltweiter Gesundheits- und Krankheitsdaten, die Unterstützung beim Aufbau von Gesundheitssystemen in den Entwicklungsstaaten sowie die Herausgabe eines jährlichen Weltgesundheitsberichtes. Von allen Sonderorganisationen der UN hat die WHO das größte Budget. Die Mitgliedsstaaten zahlen Mitgliedsbeiträge, die nach einem Schlüssel bemessen werden, sowie freiwillige Beiträge. Freiwillige

Beiträge zahlen darüber hinaus aber auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie private Spender. „Im Zweijahresbudget für 2018 bis 2019 stammten laut WHO 15,18% ihrer Finanzierung von den Vereinigten Staaten, 12,12% von der Bill und Melinda Gates Foundation und 8,18% von der Global Alliance for Vaccines and Immunization (GAVI) – diese drei größten Geldgeber machten also bereits über ein Drittel des gesamten Finanzierungsvolumens der WHO aus.“ (17) Die WHO-Projekte werden teilweise als öffentlich-private Partnerschaft, d.h. unter Einbeziehung privater Geldgeber, wie z.B. Pharma-Konzerne, finanziert. Auch die bereits genannte GAVI wird in erheblichem Maße privat, z.B. von der Bill und Melinda Gates Foundation, finanziert. „Inzwischen stammten Bernd Hautschik zufolge bereits 80 % des Etats der WHO von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedsstaaten und Spenden von Stiftungen, die an einer Unabhängigkeit der WHO zweifeln ließen, wie er in einem Artikel der Frankfurter Rundschau Anfang 2019 schrieb. Auch der Deutschlandfunk berichtete kritisch über die derzeitige Finanzierungspraxis der WHO.“ (17) Daraus ergeben sich zwangsläufig Interessenkonflikte. „Ein Problem sehen Kritiker in der Finanzierung. 2014 berichtete Frontal 21, dass vom Jahresbudget der WHO von etwa 4 Mrd. US-Dollar allein etwa 3 Mrd. US-Dollar freiwillige Beiträge seien, darunter auch größere Spenden von Unternehmen, insbesondere aus der Pharmabranche. Laut dem Bericht kritisiert Transparency International die viel zu geringen Pflichtbeiträge der Staaten an die WHO. Dadurch sei ab 2001 die WHO in die Arme der Industrie getrieben worden. (...) Nach dem Bericht von Frontal 21 kritisiert der Brite Paul Flynn, der 2010 die Untersuchung im Europarat gegen die WHO geleitet hatte, die WHO wie folgt: Meiner Meinung nach ist sie (die WHO) auch heute noch exzessiv beeinflusst von der Pharmaindustrie, die sehr geschickt bei der Manipulation von Gesundheitsausgaben vorgeht, zugunsten eigener finanzieller Interessen.“ (17) Die fragwürdige Finanzierung der WHO und die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte sind also keine „Ver-

schwörungstheorie“, sondern werden seit Jahren öffentlich kritisiert. Umso erstaunlicher ist es, was die WHO gegenwärtig, nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit vorbereitet. Bereits 2022 hatte die Weltgesundheitsversammlung eine Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO gefordert. Das geplante Abkommen soll die WHO nun ermächtigen, nicht mehr wie bisher Empfehlungen für die Regierungen der Mitgliedsländer abzugeben, sondern Entscheidungen zu treffen, die als Gesetze gelten und sogar über den jeweiligen Landesverfassungen stehen sollen. Dieses sogenannte „Abkommen zur Pandemievorsorge“ bedeutet damit eine Umgehung aller demokratischen Institutionen, denn die WHO selbst ist nicht demokratisch legitimiert. Sie ist eine nicht gewählte globale Gesundheitsbehörde, die sich zum großen Teil von privaten Stiftungen, wie beispielsweise der Bill und Melinda-Gates-Stiftung, und Pharmakonzernen finanzieren lässt. Mit dem geplanten Abkommen will sich die WHO von den Mitgliedsstaaten weitreichende totalitäre Machtbefugnisse einräumen lassen, um in die hoheitlichen Rechte der Länder im Interesse der Pharmakonzerne direkt eingreifen zu können.

Dieses aktuelle Beispiel macht deutlich, was passieren kann, wenn Nationalstaaten ihre hoheitlichen Rechte an undemokratische globale Institutionen abgeben. Damit beantwortet sich die oben von mir gestellte Frage quasi von selbst: Nein, unser deutscher Nationalstaat ist kein Auslaufmodell. Oder anders formuliert: Wer unseren Nationalstaat abschaffen will, sei es zugunsten der EU, der UN, der WHO oder anderer globaler Organisationen, der will in Wirklichkeit bewusst oder unbewusst die Demokratie in Deutschland abschaffen.

Quellen:

- (1) www.bpb.de/themen/Zeit-Kulturgeschichte/revolution1848-1849/516984/1848-in-der-geschichte-von-volk-und-nation-in-deutschland
- (2) https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Reich#mw-head
- (3) <https://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland>
- (4) https://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Union
- (5) https://de.wikipedia.org/wiki/Europäisches_Parlament
- (6) www.bpb.de/themen/europawahlen/dossier-europawahlen/71348/einfuehrung-in-das-wahlssystem
- (7) Volksentscheide zu EU-Fragen -10 Fakten und Thesen, Mehr Demokratie e.V. Michael Efler, Juni 2016
- (8) Stellungnahme zur Reform der Europäischen Bürgerinitiative, Mehr Demokratie e.V. Juni 2019
- (9) https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratiedefizit_der_Europäischen_Union#mw-head
- (10) <https://de.wikipedia.org/wiki/EU-Skepsis#mw-head>
- (11) https://de.wikipedia.org/wiki/Europäischer_Föderalismus#mw-head
- (12) Europa neu denken und gestalten, Positionen von Mehr Demokratie e.V. zur Weiterentwicklung der EU vom 20.1.2022
- (13) <https://de.wikipedia.org/wiki/Subsidiarität#mw-head>
- (14) https://de.wikipedia.org/wiki/Vereinte_Nationen#mw-head
- (15) https://de.wikipedia.org/wiki/Reform_der_Vereinten_Nationen
- (16) https://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentarische_Versammlung_bei_den_Vereinten_Nationen
- (17) <https://de.wikipedia.org/wiki/Weltgesundheitsorganisation#mw-head>

Impressum

Verleger::
Hans-Dieter Weber

Die Rechte für dieses Buch: Hans-Dieter Weber

Bestellung als PDF (kostenfrei): hdum-weber@t-online.de

Bestellung als Buch (zum Selbstkostenpreis plus Versand):
hdum-weber@t-online.de

1. Auflage 2023

Bild Cover: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:WIR_SIND_DAS_VOLK_\(J._Fell\).JPG](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:WIR_SIND_DAS_VOLK_(J._Fell).JPG)

Satz, Layout, Gestaltung: Reinhardt Otto Cornelius-Hahn

Druck:
Nachdruck (auch von Auszügen) nur mit Genehmigung des
Verlegers

